Zeitschrift für STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

Jg. 4	1954	Nr. 4/5
	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Preisausschr	eiben	193
Krüttner:	Die Jugendgefängnisse Vechta	194
Müller:	Was interessiert den Gefangenen am Beamten?	200
Einsele:	Ausbildung im weiblichen Aufsichtsdienst	203
Dimpfl:	und nochmals: die weiblichen Beamten	208
Zeugner:	Bericht über die Tätigkeit der Strafvollzugsschule Hamburg-Rissen	212
Kühler:	Neue Wege des Strafvollzugs in Holland, 2. Teil	213
Rehe:	Der schwierige Gefangene	219
Schiller:	Der Verbrecher aus verlorener Ehre	225
Krebs:	Entwicklung der Persönlichkeitserforschung im deutschen Gefängniswesen	
Gallmeier:	Das Klassifizieren in der Strafanstalt als Gemeinschaftsleistung	252
Feige:	Über die Mitwirkung des Aufsichts- und Werkdienstes bei der Erfassung der Ge- fangenenpersönlichkeit	
Duckwitz/ Ullrich:	Zur Persönlichkeitserforschung in der Jugendstrafanstalt Bremen-Oslebshausen .	265
Grunau:	Die Persönlichkeitserforschung im Schles- wig-Holsteinischen Strafvollzug	
Reinemann	Probation in den Vereinigten Staaten von Amerika	277

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

PREISAUSSCHREIBEN

In Heft Nr. 4 des III. Jahrgangs (1953) der "Zeitschrift für Strafvollzug" lud die Schriftleitung alle Angehörigen des Aufsichts- und Werkdienstes aus den Vollzugsanstalten der Bundesrepublik zu einem Wettbewerb ein. Erbeten wurden Schilderungen von Berufserlebnissen, die einen außergewöhnlichen Eindruck machten und von allgemeinem Interesse sind.

Auf Grund dieses Aufrufes gingen eine Reihe von Beiträgen ein, von denen die Schriftleitung die sechs eindrucksvollsten auswählte und in Heft 1 des IV. Jahrgangs (1954) veröffentlichte. Die Bezieher unserer Zeitschrift wurden gleichzeitig gebeten, mitzuteilen, welcher Beitrag ihrer Ansicht nach des ersten und welcher des zweiten Preises würdig sei. Das Ergebnis der Beurteilung liegt nunmehr vor. Die meisten Leser bewerteten "Zwei unterschiedliche menschliche Typen" als des ersten und "Eine Wärmflasche" als des zweiten Preises für würdig.

Verfasser des Beitrags

"Zwei unterschiedliche menschliche Typen" ist Herr Wilhelm Jenkel, Verwaltungsangestellter, HAMBURG-ALTONA, Schumacherstraße 65, er erhält den ersten Preis mit DM 60.—

Verfasserin des Beitrags

"Eine Wärmflasche" ist Frau Anna Ullrich, Hauptwachtmeisterin FRANKFURT/M., Baustraße 7, sie erhält den zweiten Preis mit DM 40.—

Die Schriftleitung hat den Preisträgern ihre Glückwünsche und die Preise übermittelt und dankt nochmals allen Teilnehmern an dem Preisausschreiben selbst sowie allen Beziehern, die ihre Bewertung der Beiträge einsandten. Nicht zuletzt dankt die Schriftleitung erneut dem ungenannt zu bleiben wünschenden Spender der Preise. Sie stellt abschließend fest, daß durch das Preisausschreiben die Leser erneut angeregt wurden zu beachten, wie sehr der gefangene Mensch im Mittelpunkt aller dienstlichen Aufgaben steht. Die Schriftleitung.

Die Jugendgefängnisse Vechta

Von Oberregierungsrat Dr. Fred Krüttner, Vechta/Oldenburg

Mit dieser Abhandlung kommt der Verfasser einer Bitte der Schriftleitung nach, eine Lücke in der Vorstellung der Vollzugsanstalten des Bundesgebietes zu schließen. Die Jugendgefängnisse Vechta hatten bisher ihre Visitenkarte bei der "Zeitschrift für Strafvollzug" noch nicht abgegeben. Das soll hiermit nachgeholt werden.

I.

Während das Frauen-Jugendgefängnis Vechta schon seit dem Jahre 1941 besteht, wurde mit dem Jugendvollzug an männlichen Gefangenen in Vechta erst im Jahre 1947 begonnen. Aus einer Abteilung für junge Gefangene innerhalb des Männergefängnisses Vechta wurde unter der initiativen Leitung von Verwaltungsamtmann Dübbers schließlich das Jugendgefängnis Vechta als Teilanstalt der aus einem Männergefängnis, einem Frauenstrafgefängnis und dem Frauen-Jugendgefängnis bestehenden "Strafgefängnisse Vechta". Es war untergebracht in dem bald nach Beginn des zweiten Weltkrieges bezugsfertig gewordenen dritten, mit modernen Zellen mit Spülklosetts und Wasserzapfstellen ausgestatteten Flügel des panoptisch gebauten Männergefängnisses und von diesem durch ein Drahtgitter abgetrennt.

Das Nebeneinander von Jugend- und Erwachsenenvollzug in dem einen Gebäude fand sein Ende, als im Januar 1950 das Jugendgefängnis Wolfenbüttel nach Vechta verlegt und alle erwachsenen männlichen Gefangenen auf die Vollzugsanstalten Celle, Wolfenbüttel und Emsland verteilt wurden. Nunmehr umfassen die "Jugendgefängnisse und Frauenstrafanstalt Vechta"

- a) das Jugendgefängnis I für zu bestimmter Strafe Verurteilte;
- b) das Jugendgefängnis II für zu unbestimmter Strafe Verurteilte;

c) das Frauenjugendgefängnis für beide Strafarten;

d) die Frauenstrafanstalt für Gefängnis- und Zuchthaus-Gefangene und Sicherungsverwahrte.

Die Teilanstalten sind in vollzugsmäßig idealer Weise getrennt und untergebracht:

Die Jugendgefängnisse I u. II in einem Gebäudekomplex, das Frauen-Jugendgefängnis in einem Gebäude an anderer Stelle in der Stadt, die Frauenstrafanstalt in einem Gebäude, wieder an anderer Stelle in der Stadt. Die damit allerdings verbundenen Erschwernisse für die gemeinsame Wirtschaftsverwaltung werden in Kauf genommen.

II.

In den Jugendgefängnissen I u. II und dem Frauen-Jugendgefängnis ist der Jugendvollzug des Landes Niedersachsen zusammengefaßt. Nicht zuständig ist das Jugendgefängnis I nur für den Vollzug der bestimmten Jugendgefängnis- und der Gefängnis-Strafe mit einer Vollzugsdauer von einem Monat bis einem Jahr an jugendlichen und minderjährigen Erstbestraften im Sinne der V. Str. VollzO. für das Land Niedersachsen. Sie kommen in das Jugendlager Falkenrott bei Vechta, eine selbständige Vollzugsanstalt mit einem selbständigen Anstaltsvorstand. Erweisen sie sich für diese Vollzugsart als ungeeignet, werden sie in das Jugendgefängnis I verlegt.

Die Jugendgefängnisse I u. II sind organisatorisch selbständige und räumlich getrennte Teilgefängnisse mit je einem Vollzugsleiter (§ 10 der J. VollzO.) und ihren Erziehungsgruppenleitern. Soweit wie irgend möglich wird die ständige Trennung der Gefangenen auch in den Arbeitsbetrieben durchgeführt; bei der Außenarbeit ist sie ohne Schwierigkeiten möglich.

Das Vollzugsgeschehen steht in beiden Gefängnissen selbstverständlich unter dem Zeichen des Erziehungsgedankens, der in einem Jugendgefängnis allein maßgebend sein darf und dessen Höchstform angestrebt wird. Daß die Intensität und die Methode im einzelnen variieren, liegt im Hinblick auf die verschiedenen Strafarten — bestimmte und unbestimmte Strafe — auf der Hand.

Bevor aber die systematische Vollzugsarbeit in den beiden Strafgefängnissen beginnt, kommt jeder Verurteilte in die ihnen vorgeschaltete Aufnahmeabteilung, die von einem Diplom-Psychologen geleitet wird. Hier bleibt er in (strenger) Einzelhaft, bis die Persönlichkeitsforschung durch den Psychologen und gegebenenfalls auch durch den Anstaltsarzt, einen Facharzt für Psychiatrie, abgeschlossen ist. Sie wird mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt und der Gefangene dann sofort dem zuständigen Gefängnis überwiesen.

In die Aufnahmeabteilung kommen auch die jugendlichen und minderjährigen Untersuchungshäftlinge. Über sie wird dem Gericht ein kriminologisches Gutachten vorgelegt. Der Forderung, die Untersuchungshaft bei Jugendlichen in einer Jugendanstalt, jedenfalls aber in jugendgemäßer Umgebung zu vollziehen, wird im Land Niedersachsen erfreulicherweise weitgehend Rechnung getragen. Es stehen dafür zur Verfügung die Jugendgefängnisse Vechta und die Jugend-Abteilungen bei dem Strafgefängnis und der Untersuchungs-Haftanstalt Hannover und der Untersuchungs-Haftanstalt Braunschweig.

III.

Nach der Überweisung in das Jugendgefängnis I oder II kommt der Verurteilte zunächst in den strengen Anfangsvollzug, dessen wesentliches Merkmal die ständige Einzelhaft mit Zellenarbeit ist. Die Gefangenen sollen sich zunächst auf sich selbst, ihre Straftat und deren Folgen besinnen. Diese Methode ermöglicht es auch, sie leichter als Eigenpersönlichkeit, die noch nicht unter den Einflüssen der Mitgefangenen steht, kennen zu lernen. Das Zusammensein mit diesen ist beschränkt auf die gemeinsame Bewegung im Freien, den Frühsport und den Unterricht einschließlich des Religionsunterrichts innerhalb der Anfangsvollzugs-Station. Irgendwelche Vergünstigungen werden nicht gewährt; der Verkehr mit der Außenwelt auf ein Minimum beschränkt. Diese Klausur dauert in der Regel drei Monate, Ausnahmen sind jedoch durchaus möglich. Nach Beendigung des Anfangsvollzugs beginnt nun als zweiter Abschnitt der Vollzug in der Gemeinschaft. Unter Beibehaltung der Einzelunterbringung bei Tage und bei Nacht - ein Prinzip, das grundsätzlich während der ganzen Strafzeit durchgeführt wird, soweit nicht die räumlichen Gegebenheiten zu Abweichungen zwingen — ist der Gefangene nun auch während der Arbeit mit anderen zusammen. Auch die Freizeit wird jetzt teilweise gemeinsam verbracht, anfangs beschränkt auf Veranstaltungen belehrenden und bildenden Inhalts, später auch ausgedehnt auf unterhaltende Dinge. Die Teilnahme an Schachgruppen, Musikgruppen und dergleichen wird gestattet und der "Clubgedanke" gefördert, der anregen soll, auch nach der Entlassung Anschluß an solche Vereine zu suchen und sich von schlechter Gesellschaft fernzuhalten. Von nun an ist der Einkauf vom Hausgeld und das Rauchen erlaubt.

Nach einer elastisch gehaltenen Zeitgrenze kann sich das Aufrücken in die III. Stufe anschließen, ein Sprung, bei dem sich die Spreu vom Weizen sondert. Hierfür werden nicht nur äußerlich einwandfreies Betragen und gute Arbeitsleistungen gefordert, sondern jetzt muß erkennbar geworden sein, daß der Gefangene eine innere Läuterung durchmacht, daß er sich innerlich bereit zeigt, seine frühere falsche Einstellung der Gemeinschaft gegenüber zu revidieren und das Bemühen der Erzieher durch eigene Arbeit an sich selbst zu unterstützen.

Wenn auch jetzt die Einzelunterbringung bei Tag und Nacht grundsätzlich beibehalten bleibt, steht das Leben doch nun noch stärker unter dem Zeichen der Gruppengemeinschaft, die außerhalb der gemeinsamen Arbeit das Zusammenleben weitgehend selbst gestaltet. Das gemeinsame Verbringen der Freizeit im Lese- und Spielraum wird zur Regel. Ein wesentlich großzügigerer Verkehr mit der Außenwelt, gelegentliche gemeinsame Spaziergänge u. ä. kennzeichnen die fortschreitende Ausrichtung auf das Leben nach der Entlassung.

Für das Jugendgefängnis I ist hiermit die höchste Stufe erreicht. Eine Einrichtung für einen noch gelockerteren, äußerlich freiheitlicheren Vollzug als Vorbereitung auf die Entlassung besteht im Rahmen dieses Gefängnisses nicht; sie ist auch bei der Belegung mit überwiegend Vorbestraften und im Hinblick auf die Vollzugsdauer nicht unbedingt erforderlich. Es besteht aber die Möglichkeit, Gefangene, die eine besonders günstige innere Entwicklung durchgemacht haben, in

das Jugendlager Falkenrott zu verlegen, wenn es angezeigt erscheint, sie aus der "Gitter-Atmosphäre" des Gefängnisses zu entfernen und sie dem besonders gelockerten Vollzug eines "Hauses ohne Gitter" zu unterwerfen.

Im Jugendgefängnis II dagegen schließt die Stufe III den Vollzug im festen Haus ab, der nach Bewährung in dieser Stufe in die Stufe IV führt, mit einer Verlegung in eine etwa 4 km entfernt liegende Unterkunft im Moor und Heide. Sie bietet 24 Jungens Platz und hat schon rein äußerlich nichts mehr mit einem Gefängnis gemeinsam. Sie gleicht mit ihren normalen, unvergitterten Fenstern, einem Stallgebäude und einer Gartenanlage eher einem Bauernhof. Die Jungen sollen hier ihre letzte Bewährung vor der Entlassung auf Probe ablegen in einer äußeren und inneren Gestaltung des Vollzuges, die das Höchstmaß dessen darstellt, was einem zur Freiheitsstrafe Verurteilten gewährt werden kann. Der größte Teil von ihnen verrichtet ohne "Bewachung" die ihnen zugewiesene Arbeit im Rahmen der Torfgewinnung, höchstens unter technischer Anleitung bei maschineller Arbeit. Manche von ihnen gehen morgens einzeln oder gemeinsam in die Anstalt zu ihrem Arbeitsplatz in einer Lehrwerkstatt und kehren ebenso abends in ihre Unterkunft zurück. Das gleiche gilt für den Weg zum Gottesdienst.

IV.

Daß die maßgebenden Erziehungsfaktoren das Anhalten zu Ordnung und Sauberkeit, Pflicht zu regelmäßiger und sorgfältiger Arbeit und die Anleitung zur selbständigen und sinnvollen Gestaltung der Freizeit sind, braucht in einer Abhandlung für den sachverständigen Leserkreis der "Zeitschrift für Strafvollzug" ebensowenig betont und begründet zu werden wie die Selbstverständlichkeit, daß dazu pflichtmäßiger Elementarunterricht, Unterricht über allgemeine Tagesfragen und regelmäßiger Frühsport und sonstiger Sport gehört. Die Beteiligung am Religionsunterricht ist — ebenso wie der Besuch des Gottesdienstes — grundsätzlich freiwillig, wird aber zur Pflicht gemacht, wenn sich der Gefangene einmal dazu gemeldet hat.

Die Arbeitsmöglichkeiten sind mannigfaltig: Neben einer Mattenflechterei und einer Korbmacherei und zu gegebener Zeit Außenarbeit im Torsbetrieb für Jungen, die wegen ihrer geistigen oder manuellen Qualitäten für eine systematische Ausbildung nicht in Betracht kommen, verfügen die Jugendgefängnisse Vechta über von der Handwerkskammer anerkannte Lehrbetriebe für das Tischlerei- und Schuhmachergewerbe, in denen eine Lehre begonnen oder eine begonnene fortgesetzt und mit der Gesellenprüfung abgeschlossen werden kann. In jedem Falle wird den Jungen die hier erhaltene Ausbildung auf ihre Lehrzeit an-

gerechnet. Sie erhalten auch den vorgeschriebenen Fachschulunterricht durch Fachschulkräfte und ein entsprechendes Zeugnis der Kreis-Berufsschule.

In der Buchbinderei, Schlosserei, Klempnerei und Schmiede, bei denen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrbetrieb noch nicht vorliegen, können wenigstens die Grundlagen für eine spätere Lehrzeit gelegt werden.

Die Arbeitsbelohnung beginnt mit 0,10 DM und steigt bis 0,50 DM pro Tag. Sie kann durch Leistungsbelohnungen für besonders schwierige oder besonders sorgfältige Arbeitsleistungen bis zu 3.— DM im Monat ergänzt werden.

Nach Beendigung des Anfangsvollzuges kann der Gefangene, sobald eine genügende, unantastbare Rücklage gebildet werden konnte, in Höhe des Hausgeldes zum einmaligen Einkauf im Monat zugelassen werden, bei dem er sich durch die Verwaltung das beschaffen lassen kann, was er am meisten entbehrt. Der Bezug von Tabakwaren ist auf drei Päckchen Tabak oder eine dieser Menge entsprechende Anzahl von Zigaretten im Monat beschränkt.

Die Angehörigen der Stufe IV erhalten das Hausgeld als Taschengeld in bar ausgezahlt.

Der Empfang von Paketen mit Lebensmitteln oder Genußmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet. Zu Weihnachten wird eine Regelung getroffen, die keinen Gefangenen unbeschert läßt.

Der Freizeitgestaltung wird ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Neben der sorgfältigen Auswahl der Lektüre vom ersten Tage an - eine Bibliothek von 4000 Bänden steht zur Verfügung - wird alles, was zur fachlichen Fortbildung oder zur geselligen Unterhaltung geeignet ist, herangezogen, um den Jungen zu zeigen, wie man seine Freizeit verbringen kann, ohne viel Geld aufzuwenden. Einfache Brettspiele bis zum Schach, Tischtennis usw. stehen in den Spielräumen zur Verfügung. Bastelgruppen, Lesezirkel, Musikgruppen schließen Interessierte zusammen, Vorträge ernsten und heiteren Inhalts sollen das Verständnis für Literatur wecken oder fördern. Bekannte Dichter wie Edzard Schaper, Stefan Andres, Werner Bergengruen und auch Rezitatoren haben sich schon ebenso in den Dienst der guten Sache gestellt, wie z. B. auch die Hohensteiner Puppenspiele und Laienspielscharen ernste und frohe Stunden vermittelt haben. Schließlich findet auch der Film nach sorgfältiger Auswahl als Bildungs- und Unterhaltungsmittel Verwendung.

Ein Krippenspiel zu Weihnachten ist schon zur Tradition geworden.

So wird alles getan, um die Freizeitgestaltung im Niveau zu heben und den Sinn für das Schöne zu wecken. In die naturgemäß männlich-harte Atmosphäre des Gefängnislebens in den Jugendgefängnissen I u. II wird eine fraulich-mütterliche Note hineingetragen durch die Hausmutter. Ihre Aufgabe ist damit bereits angedeutet, ohne das sie im einzelnen zu reglementieren ist. Sie hilft mit, zur Ordnung und Sauberkeit zu erziehen, gibt Anleitung zur Pflege und Instandhaltung der Kleidung, kurzum: sie tut, was im Elternhaus die Mutter zu tun pflegt. So erschließt sich ihr der Junge in vielen inneren Nöten leichter als dem Erzieher oder Aufsichtsbeamten, und so kann sie als Frau oft leichter den abgerissenen Kontakt mit dem Elternhaus wiederherstellen. Hier hat sich die Mitarbeit der Hausmutter bestens bewährt. Es ist dies natürlich eine Frage der Persönlichkeit.

V.

Das Frauenjugendgefängnis, in dem bis Ende 1951 die Jugendgefängnis- und Gefängnisstrafe an jugendlichen und minderjährigen Mädchen auch aus Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bremen vollzogen wurde, ist leider auf etwa 40 Gefangene zusammengeschmolzen. Sehr zum Nachteil der Vollzugsarbeit hat der Niedersächsische Landesrechnungshof eine finanzielle Beteiligung der Länder an den Vollzugskosten gefordert, was dazu führte, daß die Länder ihre Gefangenen zurückzogen.

Die in den Händen einer gleichzeitig das Frauenstrafgefängnis leitenden I. Oberin und einer Oberlehrerin liegende Vollzugsarbeit im Frauenjugendgefängnis steht selbstverständlich unter denselben Erziehungsprinzipien, die vorher aufgezeigt worden sind, abgestellt auf die naturgemäß anders geartete, schwierigere weibliche Psyche.

Die sehr geringe Anzahl der Gefangenen hat zwangsläufig dazu geführt, daß sie fast ausschließlich im Küchenbetrieb und in der Anstaltswäscherei eingesetzt sind, weil die beiden Betriebe räumlich diesem Gefängnis angegliedert sind. So läßt sich der Wunsch, sie auf andere spezifisch weibliche Berufe vorzubereiten, leider nicht verwirklichen.

Bei der Freizeitgestaltung steht das Bemühen im Vordergrund, das frauliche Gemüt anzusprechen. Musische Bildungsmittel wie Pflege des Gesangs, Volkstänze und Ähnliches werden daher in erster Linie herangezogen.

Besondere Erwähnung verdient schließlich noch die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Jugendrichter und bes. Vollstreckungsleiter bei dem Amtsgericht Vechta, der auf Vorschlag des Vollzugsleiters die Entscheidung über die Entlassung auf Probe trifft. In seinem ihm für diesen Zweck in der Anstalt eingeräumten Zimmer ist er fast täglich bei Anhörungen der Jungens anzutreffen, und diese räumliche

Nähe hat auch zu einem erfreulich engen persönlichen Kontakt mit den Erziehern geführt. Über ihn führt die Verbindung zu den Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und Jugendkammern des Landes, die von Zeit zu Zeit zur Besichtigung und Diskussion hierher kommen, so daß ohne Übertreibung festgestellt werden darf, daß hier ein ideales Verhältnis zwischen den Organen der Jugendrechtspflege und denen des Vollzuges besteht.

Das Bild der Jugendgefängnisse Vechta wäre nicht vollständig, wenn nicht auch diejenigen anerkennende Erwähnung finden würden, die unter der Leitung der pädagogisch vorgebildeten Erzieher in der aufreibenden täglichen Kleinarbeit ihr Bestes geben: die Aufsichtsbeamten und -Beamtinnen. In ständiger Schulung ist hier ein Stamm von Helfern herangewachsen, der sich seiner erzieherischen Aufgabe bewußt ist und sie mit Interesse und Liebe zur Sache erfüllt.

Was interessiert den Gefangenen am Beamten?

(Interessiert sich der Gefangene für den Beamten? Kann er denselben prüfen? Eine Lehre der Erziehungswissenschaft. Selbstdisziplin als seelischer Gesundheitsschutz.) Von Hauptwachtmeister Libert Müller, Kassel-Wehlheiden.

I.

In der Herauslösung aus seiner bisherigen Daseinsordnung von Wohnung, Familie und Tätigkeit gelangt der Inhaftierte in das Gefängnis. Zumeist steht er dann unter dem Gefühl der Unsicherheit oder Angst. Er überwindet diese, indem er wieder Ordnung und Geborgenheit sucht. Hierbei begegnen ihm Mitgefangene und Beamte. Beide bilden den Personenkreis, auf den er in der Haftzeit angewiesen ist. Die Beamten werden ihm zu Vertretern der staatlichen und sozialen Ordnung, gegen die er sich vergangen hat. Was liegt näher, als daß er sich nun für diejenigen interessiert, die ihm diese Ordnung verkörpern? Und was an ihnen beobachtet er besonders?

Mit Namen und Dienststellung erfährt er, wer derjenige Beamte ist, der ihm täglich in den tausend Verrichtungen des Anstaltslebens zur Seite steht oder gegenübertritt. Ihm wendet er sein Augenmerk in mancherlei Hinsicht zu, und weil der Beamte oft der einzige Mensch ist, über den er überhaupt Beobachtungen anstellen kann, sieht er häufig allein auf ihn, blickt dabei doppelt scharf und legt seine Beobachtungen auf die Goldwaage. Über eine belanglose Äußerung denkt er viel länger nach, als er sich das im freien Leben erlauben kann. Haltung, Gebärde, Sprechweise und andere Äußerungen des Beamten werden achtsam aufgenommen. Von äußeren, mehr körperlichen Erscheinungen aus sucht er sich ein Urteil über die innere Haltung des

Bediensteten zu bilden, um zu wissen, wen er vor sich hat, wie er ihn "zu nehmen" hat, wie er sich ihm gegenüber "geben" muß.

Er unterscheidet den zornmütigen, innerlich ungeordneten Beamten vom gefestigten, ausgeglichenen, harmonischen. Sorgfältig wird erkundet, wes Geistes Kind der Bedienstete ist, ob mit ihm "etwas zu machen" ist. Nicht nur über den einzelnen Beamten wird geurteilt, über das gesamte Personal: Wie ist der Geist desselben? Wie arbeiten die Beamten zusammen? Wie verkehren sie untereinander? Welche Unterschiede machen sie unter sich? Wie benehmen sie sich in schwieriger Lage? Wie führen sie Anordnungen aus, welche die Gefangenen angehen? Jeder Insasse möchte erfahren, ob die Bediensteten sich ihrer sozialen Verantwortung und Tätigkeit den Inhaftierten gegenüber bewußt sind oder "ob sie nur so tun", weil es eben von ihnen verlangt wird, während sie innerlich dabei ganz anders denken und vielleicht zu Zugeständnissen nach dieser oder jener Seite bereit sind, vielleicht sogar zur einen oder anderen ungesetzlichen Maßnahme "zu gebrauchen" wären.

II.

Mit dieser Interessenbekundung und Frage wird die geistige Substanz des Beamten geprüft, getestet: Ist derselbe so korrekt, ehrlich und sauber, wie er sich gibt, wie er es von den Insassen fordert? Einfach und doch trefflich ist die Testmethode, die hier auf den Beamten zur Anwendung gebracht wird, indem derselbe in den Situationen beobachtet und geprüft wird, in denen er sich gerade einmal außerdienstlich fühlt, im Dienst eine Pause einlegt, sich Kollegen gegenüber ausspricht, ganz absichtslos "frei von der Leber" redet, weil er glaubt, allein zu sein und unbeobachtet von dem Gefangenen, etwa im Aufenthalts- oder Speiseraum des Personals. Aber wie aufnahmebereit sind Auge und Ohr unserer Insassen, wenn Beamte zusammenstehen und etwas besprechen oder erzählen, weil, selbst wenn Gefangene anwesend sind, von diesen angenommen wird, daß sie "in Ordnung" sind oder "dicht halten".

Durch das, was dem Insassen in solchen Augenblicken zu Gehör oder Gesicht kommt, wird sein Interesse in kritische Bahnen gelenkt, vor allem, wenn er Dinge erfährt, die ihm nicht völlig einwandfrei erscheinen. Die Frage heißt dann für ihn: Ist bei dem Beamten alles so in Ordnung, wie es den Anschein hat? Fehlhaltungen des Beamten führen zu wichtigen Rückschlüssen über das Wesen der Bediensteten. Es ist ja bekannt, wie auf solche und ähnliche Art auch persönliche Einzelheiten über Beamte in Umlauf gesetzt werden, Einzelheiten über Redewendungen oder Charaktereigenschaften u. dgl. Manchmal erstaunlich ins Einzelne gehend!

Die Wissenschaft von der Erziehung hat gefunden, daß es vor allem zwei Dinge sind, welche die soziale Entwicklung und Einstellung bei Zöglingen und Unterstellten günstig beeinflussen:

- 1. Die persönlichen Eigenschaften der Vorgesetzten,
- die allgemeinen, im Dienst-, Lehr- oder Anstaltsplan nicht vorgeschriebenen Beschäftigungen, das sogenannte "Was man so tut".

Mit dem angestellten Test genügt der Gefangene seinem Interesse an der Frage, ob das Benehmen des Beamten nur in dienstlichen Angelegenheiten, nur offiziell, "so" ist oder ob es "wirklich" so d.h. "echt" ist. Aber das inoffizielle, nicht durch Dienstvorschriften geregelte, echte, wirkliche Verhalten ist ja gerade von Wichtigkeit für die soziale Einstellung und Entwicklung des Gefangenen, die so häufig gestört ist. Für uns ist es berufswichtig, zu erkennen, daß es nicht genügt, dem Gefangenen "etwas vorzumachen". Nur das, was der Beamte selbst im Inneren für richtig hält, wird vom Inhaftierten angenommen, kann übertragen werden.

Den Gefangenen interessiert es, ob nur von ihm Disziplin erwartet wird oder ob auch das Personal Selbstdisziplin hält! Diese ist täglich zu üben, etwa im Sinne eines seelischen Gesundheitsschutzes oder einer seelischen Gesundheitspflege (Psycho-Hygiene). In einer Umgebung von Menschen, die häufig schwere seelische Schäden, Störungen oder Abartigkeiten aufweisen, kommt der Beamte ohne Selbstdisziplin überhaupt nicht aus. Wie der äußere Mensch täglich der Waschung, Pflege und Übung bedarf, so auch der innere, damit er lebendig, beweglich, widerstandsfähig und arbeitstüchtig bleibt.

Jedes Individuum hat Interesse und auch ein Organ, um an sich und anderen zu prüfen, wie es mit dem äußeren und inneren Menschen steht — auch der Gefangene. Der kriminell Veranlagte ist dadurch gezeichnet, daß er sich vor allem für die Schwächen bei den Beamten interessiert, um daraus Kapital für sich zu schlagen. Gut steht es um das Personal, das Selbstdisziplin übt, an der Orientierung d. h. Ausrichtung, Gesundung, Einordnung und wirkliche Hilfe möglich ist. Und das ist es, was den Gefangenen am Beamten interessiert: seine Persönlichkeit.

Literatur:

Erziehungsforschung und ihre Bedeutung. Wien 1949 (Zeitschr.); W. Sauer, Kriminologie, Berlin 1950; H. Hanselmann, Einführung in die Heilpädagogik, Zürich 1946: Hc. Meng, Seelischer Gesundheitsschutz, Basel 1939.

Ausbildung im weiblichen Aufsichtsdienst

Von Frau Dr. Helga Einsele, Strafanstaltsdirektorin, Frankfurt/Main - Preungesheim

Die Tatsache, daß Männer- und Frauenstrafvollzug nicht gleich gehandhabt werden können, ist in Deutschland durchweg anerkannt. Aus diesem Grunde wurde in den letzten Jahrzehnten eine Reihe von Strafanstalten für Frauen von denen für Männer abgetrennt und weiblicher Leitung unterstellt. Trotzdem ist es noch immer üblich, den Frauenstrafvollzug als eine Ausnahme vom Männervollzug, ja manchmal lediglich als geringfügige Abweichung anzusehen.

Für den, der die Praxis kennt, stellen sich diese Dinge anders dar, zeigt sich an mancherlei Punkten, daß der Vollzug an Frauen grundsätzlich anders gehandhabt werden muß als der an Männern. Die Gründe dafür sind mannigfache und werden nicht immer klar erfaßt. Die Tatsache aber wird von denen — und zwar auch von Männern — bestätigt, die Gelegenheit hatten, sowohl in Männer- wie in Frauenstrafanstalten zu arbeiten. Hier soll eine gewisse Analyse im Zusammenhang mit den etwa für die Ausbildung des weiblichen Aufsichtspersonals zu ziehenden Folgerungen versucht werden. Die sich dabei stellende Frage lautet: Sind die praktisch erlebten Verschiedenheiten so groß, daß sie eine andersartige Ausbildung des weiblichen Personals bedingen und wieweit müßte die Abweichung gehen?

Zu ihrer Beantwortung wurde eine Rundfrage an die Leitungen der hier bekannten Frauenstrafanstalten der Bundesrepublik gerichtet. Es gingen eine Reihe von Antworten ein, die in wesentlichen Punkten übereinstimmten und die ich hier darstellen und ergänzen möchte. Dabei will ich versuchen, die Beantwortung der gestellten Frage — wenn auch aus Raummangel nur andeutungsweise — in dreierlei Hinsicht zu ordnen:

- 1. Grundsätzliches: Ist der Frauenstrafvollzug nicht nur scheinbar und äußerlich, sondern tatsächlich und in seinem Wesen so verschieden vom Männerstrafvollzug, daß eine andere Ausbildung des weiblichen Aufsichtsdienstes geboten erscheint, und in welcher Hinsicht und in welchem Ausmaß ist dieses der Fall?
- 2. Wo ergeben sich rein praktische Abweichungen, die in geringfügigen Zusatzausbildungen berücksichtigt werden können?
- 3. In wieweit erfordert die besondere Arbeitsweise und Lage der weiblichen Strafanstaltsbediensteten eine besondere Behandlung ihrer Ausbildung?

Dabei soll vorausgeschickt werden, daß diese Gedanken keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie stammen aus der praktischen Erfahrung, und ich glaube, daß bei ihrer Berücksichtigung in der Aus-

203

und Fortbildung die Leistungen und Kräfte des weiblichen Aufsichtsdienstes zum Nutzen eines vollwertigen Strafvollzuges besser und schonsamer verwertet werden können.

I.

Grundsätzlich stimmten die antwortenden Anstaltsleiterinnen darin überein, daß zunächst eine gemeinsame einheitliche Grundausbildung für Männer und Frauen gegeben werden sollte, in der das allgemeine Rüstzeug des Strafvollzugs: sein philosophischer Gehalt, seine geschichtliche Entwicklung, die praktische Handhabung der Sicherheits- und Ordnungsfragen, Organisation, Verwaltungs- und Menschenkunde dargestellt wird.

Ebenso stimmten aber auch alle — auf die gestellte Frage näher eingehenden Anstaltsleiterinnen — darin überein, daß die weiblichen Aufsichtskräfte eine gründliche Zusatzausbildung brauchen, in der ihnen das Verständnis für die besonderen Probleme der gefangenen Frauen lebendig gemacht werden muß. Als Begründung wurde angeführt, daß Frauen im allgemeinen komplizierter und daher schwieriger zu behandeln seien als Männer. Die Behandlung müsse ihnen gegenüber individueller sein. Ich möchte diese Behauptung in verschiedener Richtung untersuchen und zu ergänzen versuchen.

- a) Ob Frauen in ihrer Grundanlage wesentlich anders sind als Männer, ist eine Frage, die heute noch nicht schlüssig beantwortet werden kann. In USA, wo die Frau schon seit längerer Zeit eine freiere Stellung inne hat als in Europa, neigt man dazu, sie zu bejahen. Fest steht jedoch, daß die Frauen seit Jahrhunderten in einer anderen sozialen Situation stehen und daß sie dabei andere Eigenschaften im Kampf um ihre besondere Lebensart entwickelt haben und sich infolgedessen anders verhalten als ihre männlichen Partner. Ihre Reaktionsweise auf Umwelteinflüsse aber ist für den Strafvollzug wesentlich, denn ihm geht es um die Entwicklung der den besonderen Reaktionsweisen angepaßten Methoden zur Beeinflussung und Lenkung des Verhaltens.
- b) Wie bereits gesagt, steht die Frau auch heute noch überwiegend in einer anderen Umwelt als der Mann. Die meisten Frauen leben in der Vereinzelung ihres Haushaltes ohne unmittelbaren Anschluß an die soziale Gesamtheit in einer persönlichen Abhängigkeit, in der sich eine aufs Allgemeine gerichtete soziale, sachliche Einstellung schwerer ausbildet. Ihr Selbstbewußtsein entwickelt sich weniger als das des Durchschnittsmannes, und sie neigen deshalb häufiger zu Überkompensationen, mangelnder Objektivität, sozialer Unbefriedigtheit und sozialer Verantwortungsschwäche. Wenn Zeugner in seinem Aufsatz in unserer Zeitschrift für Strafvollzug, 1954, S. 73 über die Bedeutung der Umwelt für die Entwicklung des Menschen und seine Beeinflussung schreibt, so muß die besondere Umwelt der Frauen gesondert erfaßt und verarbeitet werden.

- c) Hinter der Angabe, Frauen seien "komplizierter" aus den Erfahrungen des Strafvollzuges heraus - verbirgt sich meines Erachtens neben der psychologischen vor allem eine andere, rational leicht faßbare Tatsache: Die Auslese der Frauen in einer Strafanstalt ist durchweg eine schlechtere als die der Männer. Wenn auf zehn Männer höchstens eine Frau eine Freiheitsstrafe erhält, so ist diese eine Frau durchweg erheblich tiefer gestört als die Mehrzahl - im allgemeinen neun von den zehn - der Männer, die offenbar rascher einmal versagen, bei denen aber dieses Versagen in der Regel nicht bis in den Kern der Persönlichkeit reicht. Die Gesamtzahl der gefangenen Frauen entspricht durchschnittlich im Grade ihres Abgesunkenseins etwa dem letzten Zehntel der inhaftierten Männer. Es finden sich aus diesem Grunde in Frauenstrafanstalten prozentual auch weit mehr anormale Typen als in den Männeranstalten. Und diese einzelnen Typen reagieren naturnotwendig komplizierter und sind schwerer zu behandeln als die meisten der inhaftierten Männer.
- d) Außerdem ist auch die Mischung in einer Frauenstrafanstalt eine buntere als die in einer Männerstrafanstalt. Wenn nur eine Frauenanstalt auf zehn Männerstrafanstalten kommt, so ist die dort mögliche Differenzierungsmöglichkeit hier nicht gegeben. Es finden sich infolgedessen zumeist gleichzeitig Jugendliche, Untersuchungsgefangene, kurzfristig Bestrafte, langfristig Bestrafte, Zuchthausgefangene, Sicherungsverwahrte und reine Verwahrloste in ihrer Einwohnerschaft. Eine derartige Zusammenballung verschiedener Bestrafter ist nur selten in einer Männerstrafanstalt anzutreffen. Sie stellt entsprechend besondere Anforderungen an die Behandlung dieser Menschen.
- e) Die Kriminalität der Frauen ist in einer Vielzahl der Fälle gekoppelt mit Verwahrlosung, die mit anderen Mitteln behandelt werden muß als die reine Kriminalität. Auch aus diesem Grunde müssen in einer Frauenstrafanstalt besonders vielfältige Methoden angewendet werden.
- f) Die Frauen in den Strafanstalten sind bei dem Grad ihrer inneren Störung, offenbar durchweg nur über den inneren Menschen ansprechbar. Das bedeutet, daß äußere Disziplin und einfache, unmittelbare Arbeitstherapie, die doch in der Lage sind, auf eine größere Gruppe krimineller Männer resozialisierend einzuwirken, bei ihnen kaum einen Eindruck hinterlassen, daß sie durchweg statt von der sachlichen vor allem von der viel schwierigeren persönlichen Seite ihres Wesens her angepackt werden müssen. Das ist aber nur über den ganz persönlichen Kontakt, das wirkende menschliche Vorbild möglich, was erneut besondere Einfühlungs- und Behandlungsgabe erfordert.
- g) Und wie schließlich die Erfahrungen zeigen, reagieren gefangene Frauen mit ganz besonderer Heftigkeit auf falsche Behandlung, unbeherrscht, leidenschaftlich gefühlsbetont, was wiederum ein Beweis dafür

ist, daß es entscheidend für sie ist, wie sie angefaßt werden. Das liegt an den bereits genannten Tatsachen: an dem hohen Prozentsatz psychopathisch Veranlagter, an der geringen Übung, sich einzuordnen, und schließlich an der bereits früher begründeten allgemein erhöhten Empfindlichkeit, Differenziertheit der Frau im Vergleich zum Manne.

Alle diese Tatsachen erfordern bei allen im Frauenstrafvollzug Tätigen eine besonders vertiefte, eingehende Kenntnis menschlichen und insbesondere weiblichen Verhaltens und die Beherrschung auch schwieriger Methoden der Menschenbehandlung. Das kann nur in einer intensiven Zusatzausbildung des gesamten weiblichen Personals in bezug auf psychologische, pädagogische und soziologische Fragen erreicht werden. Die Schwierigkeiten im Milieu einer Frauenstrafanstalt infolge der vielfältigen Gewürfeltheit ihrer Einwohnerschaft erfordern außerdem gute gruppenpädagogische Kenntnisse von den Einwirkungen verschiedener Gruppen aufeinander und die Fähigkeit, die sich daraus ergebenden Beunruhigungen mit raschem Blick zu erfassen und zu neutralisieren. Diese gesonderte Zusatzausbildung gehört ihrerseits in den Gesamtrahmen der Grundausbildung, sie müßte jedoch ebenso intensiv und zeitlich ausgedehnt sein wie die gemeinsame Grundausbildung und durch weibliche Kräfte erfolgen.

Die Leiterin einer Anstalt schlug in Erkenntnis der genannten Schwierigkeiten vor, allen weiblichen Aufsichtsbeamtinnen ein Praktikum in Fürsorgeerziehungsheimen zn ermöglichen. Hinzu solle ein Dienst in einem Krankenhaus und insbesondere in einer Heil- und Pflegeanstalt kommen.

Gegenüber möglichen finanziellen Bedenken wegen der kostspieligeren Ausbildung des weiblichen Aufsichtsdienstes ist zu sagen: Der Strafvollzug an den weniger zahlreich straffällig werdenden Frauen kostet im ganzen ungleich weniger als der an den weit häufiger straffällig werdenden Männern, sodaß der infolge der größeren Intensität der Gestörtheit notwendig werdende größere Aufwand bei der Behandlung der einzelnen Gefangenen durchaus gerechtfertigt erscheint.

IT.

Die arbeitstherapeutische Einwirkung auf Frauen muß im Gegensatz zu der auf Männer in doppelte Richtung gehen. Die Berufsausbildung bzw. das Anlernen zu einer beruflichen Arbeit genügt bei Frauen nicht. Die meisten von ihnen müssen neben ihrem Beruf oder auch zeitweilig ausschließlich im Haushalt und in der Kinderpflege bzw.-erziehung tätig werden. Viele von ihnen scheitern daran, daß sie nicht rationell wirtschaften können, d.h., mehr Geld und Kräfte für das tägliche Leben verbrauchen, als ihnen zur Verfügung stehen. Es ist also notwendig, daß sie in dieser Beziehung ebenso angelernt werden wie in beruflicher. Deshalb wird in Frauenanstalten mehr und mehr die Einrichtung von Hauswirtschaftskursen geplant. Und so wird auch in

mehreren Antworten auf die oben erwähnte Rundfrage betr. die Ausbildung des weiblichen Aufsichtspersonals zum Ausdruck gebracht, daß die weiblichen Aufsichtsdienstkräfte in allen hauswirtschaftlichen Fragen beschlagen sein, notfalls nachträglich ausgebildet werden müssen.

III.

Hinzu kommen nun noch Momente, die wegen der besonderen Lage der weiblichen Bediensteten zu berücksichtigen sind.

a) Die weibliche Arbeitsweise ist bis heute im allgemeinen eine andere als die männliche. Bei konkreten Aufgaben kommen Frauen häufig rascher an den Kern der Dinge heran. Sie fühlen sich leichter und instinktsicherer ein, gehen ohne Umweg über die Theorie an die praktischen Probleme heran, sind dabei beweglicher und neigen weniger zu bürokratischen Verhärtungen. Diese Arbeitsweise ist positiv zu beurteilen und zu fördern, weil sie den menschlichen Aufgaben des Strafvollzuges gerecht wird.

Daneben besteht eine gewisse Gefahr, daß infolge mangelnder Organisationsfreude die Aufgaben zu sehr vom einzelnen Fall her und weniger im allgemeinen Rahmen gesehen werden. Hierauf muß bei der Ausbildung geachtet werden. Für die notwendige allgemeine Organisation muß der Blick geschärft werden, wobei aber die Richtung des Blickes auf den Einzelfall, für den Frauen oft bereit sind, sich bis zum äußersten einzusetzen, und die Neigung zu der damit zusammenhängenden unbürokratischen Wendigkeit nicht gehemmt werden darf.

- b) In den meisten Ländern bestehen Altersgrenzen für die Einstellung von Aufsichtsbediensteten, in Hessen z. B. für weibliche eine obere bei 35 Jahren. So wünschenswert es ist, jungen Nachwuchs heranzubilden, so untunlich ist es, ältere Frauen vom Zugang zu der Arbeit an gefährdeten Menschen auszuschließen. Viele von ihnen entscheiden sich erst im reiferen Alter zu einem Beruf, der für sie eine innere Berufung werden kann, und zwar erst, wenn andere Lebensträume zu Ende gegangen sind. Es sind nicht die schlechtesten, die sich gegen Ende der dreißiger Jahre, wenn Ehewünsche beiseite gesetzt wurden oder wenn eine Ehe gescheitert ist, einem Beruf zuwenden, von dem sie eine innere Erfüllung in der Sorge um andere erwarten. Denn gerade sie wollen sich oft mit ganzer Intensivität an einen solchen Beruf hingeben, ohne noch an ein Abspringen zu genehmeren Zwecken zu denken. Die obere Einstellungsgrenze für Frauen sollte deshalb erst bei vierzig bis zwei-undvierzig Jahren liegen.
- c) Gelenkte Fortbildungsmöglichkeiten für Frauen müssen noch eingehender erwogen werden als für Männer. Einmal neigen Frauen heute durchschnittlich mehr als Männer dazu, sich in der täglichen Berufsarbeit völlig auszugeben. Hinzu kommt, daß sie meistens Haushaltsarbeit neben der Berufsarbeit zu leisten haben. Nicht nur die verheiratete berufstätige Frau oder die Mutter sorgt abends für die Familie, unzählige

andere Frauen sorgen für Angehörige, die sie in ihrem Haushalt aufnehmen. Die Zahl der Frauen, die abends nach der Berufsarbeit die Füße unter einen gedeckten Tisch stellen können und Zeit haben, zu lesen und sich weiterzubilden, ist außerordentlich gering. Das bedeutet, daß es um die Möglichkeit der privaten Fortbildung der berufstätigen Frau. also auch des weiblichen Aufsichtsdienstes, im ganzen schlechter bestellt ist als beim Manne. Das muß in den Ausbildungsplänen erkannt und berücksichtigt werden. Organisierte Freizeiten mit Fortbildung auf allgemein erhöhtem und anregendem Niveau, die Lust und Liebe zu der schwierigen Arbeit an Menschen immer wieder neu entwickeln, müssen die private Fortbildung ergänzen. Sie könnten dabei die Weiterbildung im Interesse der Leistung mit einer Vermehrung der Jahresfreizeit im Interesse der Erhaltung der im Strafvollzug besonders strapazierten Kräfte verbinden. Dieser Vorschlag, der mir für Frauen aus den genannten Gründen besonders dringend erscheint, wird deshalb nicht nur für den weiblichen, sondern auch für den männlichen Aufsichtsdienst zu machen sein und gehört in das überaus wichtige Kapitel einer allgemein günstigeren Einstufung des kräftemäßig besonders stark beanspruchten Strafvollzugsbediensteten im Rahmen des übrigen Justizdienstes.

. . . und nochmals: die weiblichen Beamten?

Von Anni Dimpfl, Oberlehrerin an der Frauenstrafanstalt Aichach.

Fast drei Jahrzehnte bin ich im Strafvollzug tätig. Zu den schönsten Erlebnissen, die mir während dieser Jahre geworden sind, zähle ich diejenigen, die sich aus Zusammenwirken und Zusammenleben mit dem Aufsichts- und Werkpersonal ergeben haben. Es waren Menschen, die sich ihrer Aufgabe restlos bewußt waren und in aller Selbstverständlichkeit und ohne Rücksicht gegen sich und in Treue in ihr aufgingen. Sie sind alle durch eine gute Schule gegangen; man war von allen Seiten her bemüht, ihnen das, was für den Beruf not tat, zu geben, soweit es nicht schon vorher vorhanden war. Es war in diesem Sinne ein harmonisches Zusammenwirken vom Anstaltsvorstand herab bis zu der ersten Zentralaufsichtsbeamtin, und nicht immer war es für eine junge Aufseherin leicht, sich den vielen Vorschriften und Anordnungen zu beugen. Aber wer Menschen vorstehen muß, muß sich zunächst selbst in der Hand haben; wer über andere zu wachen hat, muß selbst in guter Hut sein.

Seit ich in der Strafanstalt tätig bin, weiß ich um das Bemühen, ein Personal zu schaffen, das in jeder Hinsicht verläßlich ist, und das von den Gefangenen, die allzu gerne und leichtfertig Kritik üben, respektiert wird. Sogenannte Aufseherschulen wurden geschaffen, die dem Nachwuchs nicht nur ein gediegenes berufliches, sondern auch angemessenes Allgemeinwissen zu vermitteln bestrebt waren.

Der etwa im Jahre 1921 aufgestellte Lehrplan hierfür weicht nicht wesentlich ab von dem, der heute für die Ausbildung des Aufsichtsdienstes in Bayern maßgebend ist (Staatsbürgerkunde, Grundzüge des bayerischen Beamten- und Dienststrafrechtes, der amtliche Schriftverkehr, die Entwicklung des staatlichen Strafrechts und Strafverfahrens in Deutschland, die deutschen Strafgerichte, Überblick über den "Allgemeinen Teil" des deutschen Strafgesetzbuches, einzelne in den Gefängnisdienst einschlägige Straftaten, Verbrechensursache, Verbrechensbekämpfung, Gefängnis einst und jetzt, Zweck und Ziel der Strafe, Hausordnung, Dienst- und Vollzugsordnung, Eigenschaften des Aufsichtsund Werkbeamten, Erziehung der Gefangenen, einige Kapitel aus der Gesundheitspflege, erste Hilfe bei Unfällen).

Das junge Aufsichtspersonal mußte seinerzeit neben dem Dienst an der Schulung teilnehmen (abendliche Kurse, gehalten von den Oberbeamten und dem Oberverwalter der Strafanstalt), die ca. sechs Monate dauerte und mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung beendet wurde. In späteren Jahren (etwa ab 1936) wurde ein drei Monate währender Kursus eingeführt, bei dem die Teilnehmer einen halben Tag Aufsichtsdienst leisten mußten; die erste Hälfte des Tages war für Unterrichtsstunden und Lernzeiten frei. Auch das Werkpersonal, meist Schneidermeisterinnen, mußte damals an der Aufseherschule teilnehmen; erst seit dem Jahre 1941 hatten unsere Werkführerinnen in der Strafanstalt München-Stadelheim eine besondere, auf den Werkdienst abgestellte Prüfung abzulegen.

Während des zweiten Weltkrieges, als die Strafanstalten überbelegt waren und jede einzelne Kraft dringend benötigt war, lösten Schnellkurse mit vereinfachtem Prüfungsverfahren die Aufseherschule ab. Diese Prüfungen für unser Personal fanden jeweils in der Strafanstalt München-Stadelheim statt.

Die letzten Aufseherschulungen in der Strafanstalt Aichach hatten wir in den Jahren 1948 und 1950. Die teilnehmenden Hilfsaufseherinnen kamen von der Strafanstalt Aichach, dem Jugendgefängnis Rothenfeld und von den bayerischen Gerichtsgefängnissen. In diesen letzten beiden Lehrgängen mußte jeweils innerhalb vier Wochen, in welchen kein Aufsichtsdienst zu machen war, der umfangreiche Stoff gemeistert werden, der im Interesse des allgemeinen und beruflichen Wissens nötig war. Es war oft erstaunlich, wie sehr sich der größte Teil in der kurzen Zeit in das Stoffgebiet einzuleben verstand, wie viel geleistet wurde, wenn auch nicht selten nur bei größter Anstrengung. Nur wenige Teilnehmer erreichten das Ziel nicht. Ältere Beamtinnen hatten die Vorteile der Erfahrung für sich und halfen damit auch ihren Kolleginnen und dem Lehrer, weil er an Hand von praktischen Beispielen seinen Unterricht viel anschaulicher und wirkungsvoller gestalten

ZfSt 3 209

konnte. Wir hatten im allgemeinen immer gute Erfolge bei den Prüfungen, die jeweils vom Lehrpersonal unter Beteiligung des Leiters der Strafvollzugsleitung, Herrn Ministerialrat Leopold, abgehalten wurden.

Mit der Bekanntmachung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Werkdienst bei den bayerischen Justizvollzugsanstalten vom 28. Oktober 1953 (JMBl. Nr. 13 vom 1. Dezember 1953) und der Bekanntmachung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den einfachen Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 28. 5. 1954 (JMBl. Nr. 7 vom 1. Juli 1954) sind in Bayern alte Verordnungen weitergeführt worden und neue in Kraft getreten. Nach diesen Bestimmungen kann zu Beamten des einfachen Aufsichtsdienstes ernannt werden,

- a) wer die Einstellungsprüfung (Fertigung von vier Arbeiten: Allgemeiner Aufsatz, eine Rechenaufgabe, Beantwortung allgemeiner Fragen des staatsbürgerlichen Lebens und der angemessenen Allgemeinbildung, Niederschrift auf Diktat) besteht;
- b) wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat (praktische Ausbildung): bei einer Jugendstrafanstalt zwei Monate, bei einer großen Strafanstalt fünf Monate, bei einem Landgerichts- oder Gerichtsgefängnis drei Monate; theoretische Ausbildung: zwei Monate in einem Lehrgang für den einfachen Aufsichtsdienst;
- c) wer die Anstellungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat (Der Lehrplan umfaßt folgende Arbeitsgebiete: Erweiterung des Allgemeinwissens, d.h. Fortbildung in Staatsbürgerkunde, Geschichte und Erdkunde; Straf- und Strafverfahrensrecht; Kriminalkunde: Untersuchungshaft- und Strafvollzug; Erziehungslehre; Wohlfahrtspflege; Gesundheitspflege; Beamtenund Dienststrafrecht; Dienst- und Verwaltungsvorschriften; Arbeitsverwaltung; Leibesübungen).

Die schriftliche Prüfung verlangt Anfertigung einer Niederschrift aus dem Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, einer Aufgabe aus dem Gebiet des Untersuchungs- und des Strafvollzugs, einer Aufgabe aus dem Gebiet der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung, einer Aufgabe, welche ein Urteil darüber erlaubt, ob der Prüfling mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt. — Eine mündliche Prüfung aus den einzelnen Stoffgebieten schließt sich der schriftlichen an.

Für das Werkpersonal ist nach den neuen Richtlinien ebenfalls ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, der zwei Jahre dauert. Eine Eignungsprüfung ist nicht verlangt; der Anwärter muß die Meisterprüfung des geforderten Handwerks bestanden haben. Der Vorbereitungsdienst besteht in der praktischen dienstlichen Ausbildung (achtzehn Monate bei einer großen Strafanstalt, vier Monate bei einer Jugendstrafanstalt) und in einer theoretischen Ausbildung (zweimonatlicher Lehrgang für den mittleren Werkdienst). Die Anwärter erhalten für die Zeit des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß. Gegen Ende eines jeden praktischen Ausbildungsabschnittes berichtet der Vorstand der Ausbildungsbehörde an das Staatsministerium der Justiz, ob der Anwärter nach seiner Befähigung, Leistung und Persönlichkeit das Ziel der Ausbildung voraussichtlich erreichen wird. In der schriftlichen Prüfung hat er vier Aufgaben anzusertigen: Eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafrechts und des Strasverfahrensrechts, eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafvollzugs, eine Aufgabe, welche ein Urteil darüber erlaubt, ob der Prüfling mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt. — Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet.

Wenn heute Besucher kommen, die aus beruflichem Interesse die Strafanstalt besichtigen, seien es Fürsorgerinnen, soziale Frauenschulen u.a., so taucht nicht selten die Frage auf: "Haben die Aufsichts- und Werkbeamten eine besondere Schule hinter sich? Was wird von ihnen verlangt?" Wenn wir dann einen Einblick in die Art und Weise der Ausbildung und Fortbildung unseres Personals geben, wird nicht selten mit Staunen festgestellt, daß ein derart umfangreiches berufliches Wissen von den Aufsichts- und Werkbeamten verlangt wird.

Selbst mir, die ich auf Grund langjähriger Erfahrung mitunterrichten durfte, bangte es oft vor den Prüfungen, und ich war froh, wenn alle bestanden hatten.

Aus langer Erfahrung heraus darf ich vielleicht einige Fragen aufwerfen, die es wohl verdienen, ernstlicher Debatte ausgesetzt zu werden:

- 1. Genügt es nicht, aus dem Gebiete des Strafrechts und Strafverfahrens nur das für den Beruf unbedingt Notwendige durchzunehmen? Freilich soll die Aufsichtsbeamtin um die rechtliche Würdigung dieser und jener Delikte wissen; aber es ist nicht ihre Aufgabe, der Rechtsberater der Gefangenen zu sein, die sich, so sie Rechtsauskünfte brauchen, jederzeit zum Rapport melden können. Muß und kann von den Aufsichts- und Werkbeamten verlangt werden, spitzfindig gestellte Fragen zu lösen, die sich etwa auf ein Delikt beziehen, das in der gestellten Aufgabe nicht einmal als Einzeldelikt sondern als eine Häufung von Straftaten vorliegt, die einzeln als solche begründet dargestellt werden sollen?
- 2. Muß der Anwärter für den Aufsichts- und Werkdienst mit Stoff belastet werden, den er in der Praxis nie wird anwenden müssen? Warum läßt man ihn Aufgaben lösen, die in das Büro der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung und des

- Strafvollzugs gehören? Genügt es nicht, ihm beizubringen, in welcher Weise und Form der Aufsichts- und Werkdienst mit diesen Betrieben zu tun hat?
- 3. Bedarf ein Handwerksmeister wirklich der umfangreichen Vorbereitung, wie sie heute verlangt wird? Ist mit dem Meisterbrief nicht schon die fachliche (und charakterliche) Eignung zum Vorbild und Meister anerkannt?
- 4. Ist es nicht eine Härte, daß die Handwerksmeister zwei Jahre Vorbereitungsdienst zu machen haben, wenn sie in dieser Zeit nur Unterhaltszuschuß bekommen? Gute Handwerksmeister, wie wir sie doch schließlich auch bei uns brauchen, werden vielleicht gerade dadurch zurückgehalten, daß sie draußen "in der Freiheit" viel mehr verdienen können.

All diese Fragen sind schon oft aufgetaucht. Ich stelle sie aus dem Empfinden, daß die Freude an dem Dienst in der Strafanstalt nicht von vornherein eine Trübung erfahren soll durch zu hoch geschraubte Lehrgänge und Prüfungen. Wir brauchen Menschen, die eine gute Allgemeinbildung und ein gediegenes berufliches Wissen besitzen, die gern und verantwortungsfroh in ihrem Beruf stehen; wir brauchen Menschen, die auch charakterlich fähig sind, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Für eine Frau bedeutet es wohl ohnehin ein besonderes Opfer, sich dem Aufsichts- und Werkdienst in einer Strafanstalt zu verschreiben. Schön ist es zu erleben, daß viele ihre Aufgabe zu einem wirklichen Dienen werden lassen, zum Segen für die Gefangenen und die Gesamtaufgabe, die der Strafvollzug stellt. Solche Frauen zu suchen oder die, die kommen, zu solchen zu machen, sei die vornehmste Aufgabe von Schulung und Fortbildung.

Bericht über die Tätigkeit der Strafvollzugsschule Hamburg-Rissen

Von Dr. Franz Zeugner, Hamburg

Am 15. November 1945 wurde in Hamburg-Rissen eine Schule für Strafvollzugsbeamte der britischen Zone eröffnet. Die Initiative der Dienststellen der Besatzungsmacht und die Erfahrungen des ersten Leiters der Schule "Martin Elborg" und seiner Mitarbeiter ließen ein Werk entstehen, das in mehr als sechs Jahren sich geeignet gezeigt hat zur Durchführung einer Aufgabe, an deren Notwendigkeit niemand zweifelt. Die Schule unterschied sich in mancher Hinsicht von früheren Einrichtungen, die dieser Aufgabe dienten. Eine am Rande der Stadt schön gelegene Villa war als Schulungsstätte gewählt worden. Alle Lehrgangsteilnehmer konnten in diesem Haus wohnen. Das Haus war geeignet, Schule im Sinne eines Ortes der Muße und der Besinnung zu sein. Die "Schüler" waren während der ganzen Dauer des Lehrganges

von Dienstleistungen in den Anstalten befreit. Für die Intensivierung der Ausbildung, für die Konzentration auf die Schulungsarbeit und für die Aufnahmebereitschaft der Beamten hat sich diese Regelung als überaus wertvoll erwiesen. Die Gesamtzahl der Teilnehmer eines Lehrganges (in der Regel 50) wurde in Gruppen von je 10 Teilnehmern aufgeteilt. Mit jeder dieser Gruppen behandelte ein erfahrener Vollzugsbeamter als Leiter der Arbeitsgemeinschaft Fragen der Vollzugspraxis. Für besondere Themen standen Fachkräfte zur Verfügung. Neben Beamten der Gefängnisbehörde waren auch Angehörige anderer Behörden und Professoren der Universität Hamburg stets gern bereit, an der Schule mitzuwirken. Zur Veranschaulichung durch Besichtigungen boten Hamburg und seine Umgebung in jeder Hinsicht die besten Gelegenheiten.

In der Zeit vom 15. 11. 1945 bis 31. 3. 1952 besuchten in 106 Veranstaltungen 4425 im Strafvollzug tätige Männer und Frauen die Schule. (Es kamen 2052 aus Nordrhein-Westfalen, 1347 aus Niedersachsen 530 aus Hamburg, 496 aus Schleswig-Holstein). Außer Lehrgängen für Aufsichtsbeamte von 3 und 4 Wochen Dauer und eines Lehrgangs für Inspektorenanwärter von 12 Wochen Dauer wurden kürzere Arbeitstagungen für Anstaltsleiter, Anstaltslehrer, Inspektoren und Werkbeamte durchgeführt. Das Ziel aller Veranstaltungen war, tieferes Verständnis für die Absichten des Vollzuges zu wecken, etwas spüren zu lassen von der Bedeutung der Aufgaben des Vollzugs und fähiger zu machen, auf den gefangenen Menschen in der rechten Weise zu wirken.

Am 31.3.1952 ist die Schule geschlossen worden, angeblich aus finanziellen Gründen. Die Beamtenschulung soll in Zukunft von jedem Lande in eigenen Einrichtungen durchgeführt werden. Voraussichtlich wird die Schulung wieder in Strafanstalten stattfinden. Der erhoffte Vorteil einer engeren Verbindung zwischen Schulung und Praxis dürfte zu teuer erkauft sein mit dem Verlust einer echten Bildungsstätte.

Neue Wege des Strafvollzugs in Holland

Von Dr. Hans Kühler, Strafanstaltspfarrer in Wuppertal-Elberfeld.

II. Teil

Die Arbeit hat erzieherischen Wert. Auch hier gibt es Teilung des Arbeitsverdienstes in Hausgeld und Rücklage. Diese kann bei Entlassung in Raten ausgezahlt werden. Haftkosten werden grundsätzlich, auch später nicht, beansprucht. Alle Gefangenen sind, auch bei Haft, zur Arbeit verpflichtet. Nach Möglichkeit soll nur öffentliche Arbeit verrichtet werden, d. h. für Staat, Gemeinde und öffentliche Unternehmer. Das schließt aus, daß für die Vollzugsbeamten gearbeitet werden darf. Man will sich in keinem Falle in die Abhängigkeit der Gefangenen begeben. Der im Bericht der Strafrechtskommission erwähnte Vorschlag, die Familie vom Arbeitslohn unterhalten zu lassen, wurde

nicht berücksichtigt. Wohl zahlt der Staat im Bedarfsfall das Reisegeld für den Besuch der Angehörigen beim Gefangenen, wenn durch die Differenzierung eine große Entfernung der Anstalt vom Wohnsitz der Familie entstanden ist. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche. Nach dem Gesetz muß die Arbeit der Erhaltung, der Verbesserung oder dem Erwerb der Berufsfähigkeiten dienen. Neuerdings ist eine Kontroverse darüber entstanden, ob nicht neben den gesetzlichen Vorschriften der Gefangene durch Teilarbeit an das moderne Tempo der Fließarbeit gewöhnt werden muß, damit er draußen seinen Mann im Arbeitsprozeß stehen kann. Muß nicht auch im Gefängnis schon die Berufsarbeit in dieser Weise spezialisiert werden? Diese Frage ist noch nicht entschieden.

Die Betreuung der Gefangenen. Der Mensch im Mittelpunkt aller Vollzugsmaßnahmen.

Eine beachtenswerte Regelung enthält das Gesetz in Art. 39 für den Kirchgang der Gefangenen. Bisher bestand Zwang zum Gottesdienstbesuch. Die Neuordnung sieht eine Mischung von sanftem Zwang und Freiwilligkeit vor. Über diese Frage ist lange gestritten worden. Die Anstaltsleiter hatten auf Anfrage zum Ausdruck gebracht, daß nach ihren Erfahrungen ein Zwang nicht unbedingt abzulehnen sei. Es gebe immer Elemente, die schwache Naturen durch Hohn und Spott vom Kirchgang abhielten. Mancher gehe dann aus Scham nicht. Diesen wird durch das Gesetz geholfen. Wörtlich heißt es: "Die Inhaftierten haben zu erklären, ob sie Gottesdiensten oder ähnlichen Veranstaltungen beiwohnen wollen oder nicht. Haben sie ihr Ja gegeben, sind sie vorbehaltlich besonderer Befreiung zur Teilnahme veroffichtet. Bei einem Aufenthalt von über 6 Monaten kann jedesmal nach Ablauf von 6 Monaten die Erklärung zurückgenommen werden. Bereiterklärung zur Teilnahme ist auch zwischenzeitlich möglich." Jugendliche müssen am Gottesdienst teilnehmen. Mitglieder von Sekten können bei Gewissensbedenken nach 2 Monaten dem Gottesdienst fernbleiben, wenn sie bzgl. des Gottesdienstes anderer Auffassung sind. Diese Regelung ist getroffen worden, weil auch die beim Ministerium bestehende interkirchliche Kommission als Vertretung aller Dominationen erklärt hat, daß sich 95 v. H. der Gefangenen auch bei loser Verbindung zur Kirche als kirchlich ausgäben. Der Minister machte im Parlament einen Unterschied zwischen Unkirchlichen und Außerkirchlichen. Allen gegenüber habe die Kirche zwar einen Auftrag, insbesondere aber bei den Unkirchlichen. Für die Außerkirchlichen war von sozialistischer Seite gefordert worden, den sog. "Humanistischen Verband", einen Zusammenschluß aller freigeistigen Bewegungen, neben den großen Konfessionen im Gefängnis wirken zu lassen. Der Minister hat aber herausgestellt, daß es sich hierbei um eine grundsätzlich andere Arbeit auf anderer Ebene handele.

Den Konfessionen sei die Versammlung der Gemeinde existenziell wichtig. Mit gleichem Recht könnten dann andere Bestrebungen, wie Christl. Wissenschaft, Anthroposophen u.a. ähnliche Forderungen stellen. Ein Wirken solcher religiöser Gemeinschaften sei allenfalls im Rahmen der Sozialbetreuung möglich. Somit ist für den Protestantismus, Katholizismus und das Judentum die "geistige Versorgung" im Gesetz festgelegt.

Die alte Frage, ob die hauptamtlichen Geistlichen durch den Staat oder durch die Kirche anzustellen seien, ist im Gesetz nicht geregelt. Offenbar ist sie auch dort noch nicht entscheidungsreif. Für den protestantischen Teil ist für nächstes Jahr eine Besprechung darüber auf

weltweiter Ebene vorgesehen.

Die Art. 41 bis 43 sprechen vom Sozialbeamten, von Fortbildung und Freizeit. Sozialbeamte sind in jeder Anstalt, in größeren mit Assistenten. Sie kennen den Gefangenen und haben Zusammenarbeit mit Pfarrern und Ärzten zu pflegen. Stets Verbindung mit den Fürsorgeeinrichtungen draußen, die in Holland auch alle die Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe haben, ist durch sie zu pflegen. Ihre Berichte über den Straffälligen aus der Zeit vor dem Urteil liegen in der Anstalt vor. In jedem kleineren Ort gibt es diese Organisationen, die Kenntnisse des Milieus haben, für soziale Betreuung während der Haft sorgen und die Fürsorge bei der Entlassung übernehmen. Von der Hilfe bei der bedingten Entlassung durch Bewährungshelfer und durch Personen, die dem Straffälligen nach voller Verbüßung zur Seite stehen, spricht das Gesetz nicht. Die Probation ist aber in Holland bis in den kleinsten Ort vorzüglich geregelt.

Für die Zeit der Haft hat der Sozialbeamte vielfach die Aufgabe unserer Oberlehrer. Er muß für gute Gestaltung der Freizeit durch Vorträge und Filme sorgen. Art. 42 besagt, daß hierbei möglichst von der Initiative und den Fähigkeiten der Inhaftierten bei Vorbereitung und Durchführung Gebrauch zu machen ist. Bei der gesamten sozialen Versorgung ist reger Kontakt mit der Außenwelt zu halten, indem Jugendgruppen, Künstler und Redner verpflichtet werden. Es sollen Kurse, Wettkämpfe und Konzerte stattfinden, damit die künstliche Anstaltsatmosphäre durchbrochen wird.

Aber auch dieser humane Strafvollzug kennt Maßnahmen der Zucht, im wesentlichen die gleichen wie bei uns: Absonderung, Arrest, Fesselung (trotz Widerspruchs im Parlament von sozialistischer Seite), Brief-, Besuchs-, Buch- und Einkaufssperre sowie Verabreichung von Wasser und Brot in gewissen Grenzen.

Eine uns unbekannte Regelung finden wir in Art. 46/47. Der Minister kann eine außerhalb der Anstalt verbrachte Zeit als Strafe anrechnen. Das war bisher nicht möglich und kommt denen zugute, die etwa zu einem Examen beurlaubt werden oder bei einem Bauern arbeiten, ohne allabendlich in die Anstalt zurückkehren zu können. Hier sind die vom internationalen Gefängniskongreß 1950 empfohlenen Vorschläge, sog. offene Gefängnisse zu errichten, verwirklicht. Es wird gerade an dieser Stelle deutlich, wie sehr der Mensch im Mittelpunkt aller Maßnahmen und nicht allein das Moment der Strafe oder ein überpersönliches Interesse an der Arbeit steht.

Die Psychopathen.

Unterbringung und Behandlung dieser schwierigen Gefangenen sind offenbar das Schmerzenskind des holländischen Gefängniswesens. Solche Psychopathenanstalten waren schon im alten Gesetz vorgesehen. Aber eine gewisse Verlegenheit beim Versuch einer neuartigen Lösung dieses Problems geht nicht nur aus Äußerungen der Vollzugspraktiker, sondern auch aus Parlamentsreden hervor. Für diese Kategorie von Anstalten sind weite Strecken aus dem alten Gesetz übernommen worden. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß es noch eine wissenschaftlich ungeklärte Frage sei, wer als Psychopath zu bezeichnen ist. Auf dem Gebiet der Einweisung und Behandlung herrsche mehr Unordnung als Ordnung. Der Richter wisse oft nicht, wer in diese Anstalten gehöre. Man habe jahrelang keine befriedigende Lösung gefunden und wisse auch heute noch nicht recht, wie man diese Menschen behandeln solle. Ist es zweckhaft, sie in bestimmten Mengen in einer Anstalt zu vereinigen? Gehören sie nicht in eine Gemeinschaft mit "normalen" Menschen? Aber wo ist die Grenze? Es bewahrheitet sich hier das Wort, das Bodelschwingh zugeschrieben wird:

"Halbe Narren sind wir alle, ganze Narren sperrt man ein.

Aber die 3/4 Narren machen uns die größte Pein".

Dies Problem rührt an die Frage unserer Unterbringung in Heilund Pflegeanstalten. Es handelt sich hier augenscheinlich nicht mehr um Strafe, sondern um sozialhygienische Maßnahmen, von denen auch im Gesetz gesprochen wird. Bei der Behandlung dieser Menschen durch den Arzt sind andere, aus dem ärztlichen Heilbedürfnis stammende Zwecke maßgebend, während die Justiz auch andere Gesichtspunkte geltend machen muß. Jedenfalls können wir aus dem holländischen Vorbild lernen, daß wir auf die Dauer auch justizeigene Anstalten für diese Zwecke haben müßten. Aber der Föderalismus wirkt hier ebenso hemmend wie in der Frage der Sicherungsverwahrung.

Aus diesem Abschnitt des Gesetzes mag für uns noch wichtig sein, daß die Einweisung oder die Verlängerung des Aufenthaltes in einer Psychopathenanstalt nie vom Arzt, immer vom Richter ausgesprochen wird. Der Arzt wird nur gehört. Die Unterbringung erfolgt mindestens für ein Jahr und kann nicht vom Arzt aufgehoben werden. Die Kosten trägt immer der Staat, nie die Familie, selbst nicht in den Fällen, wo die Angehörigen gewünscht haben, daß Kranke in dieser Weise unter die Aufsicht des Staates gestellt werden.

Der zweite große Teil des neuen holländischen Gesetzes umfaßt die auf Grund der neuen Erkenntnisse und gewonnenen Erfahrungen notwendig gewordenen Änderungen im Text des StGB und der StPO.

Was können wir aus diesem neuen Strafvollzugsgrundgesetz lernen?

Der Generaldirektor für das holländische Gefängniswesen hat beim Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 6. 1953 zwei Grundsätze als führend für den Strafvollzug herausgestellt: 1. die individuelle Behandlung des Gefangenen in einer ihm angemessenen Anstalt, 2. die Achtung vor der menschlichen Würde des Gefangenen.

Zwar sind uns diese Grundsätze für unseren Vollzug in keiner Weise fremd, aber eine eingehende Betrachtung der neuen, gesetzlich geregelten Vollzugspraxis in Holland läßt uns folgendes deutlich werden!

Hier ist nicht nur über das Gefängniswesen und seine notwendige Neuordnung diskutiert, sondern gehandelt worden. Die Volksvertretung und damit die Öffentlichkeit mußten sich mit diesen Fragen befassen. Sie haben durchgesetzt, daß die Strafe in voller oder beschränkter Gemeinschaftshaft verbüßt wird. Einzelhaft ist Ausnahme. Für die Nacht erfolgt möglichst Absonderung. Der Strafcharakter wird bei aller Erziehung nicht angetastet. Die Gemeinschaften werden unter der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Gefangenen in wesentlich kleineren Anstalten als bei uns gebildet. In jeder Gemeinschaft ist die Leitung vorhanden, die für den Gefangenen die beste ist. Hierbei wird vor allem auf die Resozialisierung geachtet. Wir können aus diesem Gesetz lernen, welche entscheidende Bedeutung neben der Personalfrage unseren Vollstreckungsplänen zukommt. Wäre die Gebäude- und Finanzfrage besser gelöst, könnten wir viel stärker und besser differenzieren. Jedenfalls sollten wir aufhören, innerhalb des Vollzuges Gemeinschaften nach Verdiensten der Bestraften zu bilden. Wenn der Mensch und nicht die Deckung der Vollstreckungskosten durch Vorrangstellung der Arbeit im Mittelpunkt der Maßnahmen steht, sollte es unmöglich sein, aus Arbeits-und Rationalisierungsgründen bestimmte Berufe in einzelnen Anstalten zu vereinigen. Durch die gesamte Kulturwelt geht der Eindruck, daß die Gefängnisstrafe in der heutigen Form überlebt ist. Aber was soll an ihre Stelle treten? Hier ist in Holland der Versuch gemacht worden, dieser Strafe noch einen Sinn und Zweck zu erhalten. Das Schwergewicht der Strafrechtspflege liegt im Vollzuge, namentlich wenn von Erziehung und nicht zunächst von Vergeltung und Sicherung gesprochen wird. Wenn bei einer Neureglung der Besoldung für Richter und Staatsanwälte die Vollzugsleiter ausgeschlossen würden, bedeutete das eine Deklassierung des Vollzuges. Dies neue holländische Gesetz läßt uns deshalb wieder nachdrücklich alte Wünsche und Forderungen für den Vollzug vorbringen:

1. Unser Strafvollzug muß, wie es seit 50 Jahren gefordert wird, eine gesetzliche Regelung finden. Erst dann ist er als dritte Säule

ZfSt. 4 217

neben Strafverfolgung und Richteramt als gleichberechtigt anerkannt. Die Strafvollzugsvertreter aller Länder haben diese Forderung auf der Konferenz in Düsseldorf im Oktober 1951 erhoben. Dafür ist Voraussetzung, daß da, wo es noch nicht geschehen ist, die alten Strafvollzugsämter bei den Oberlandesgerichten wieder errichtet werden.

- 2. Der Strafvollzug kann für gewisse Teile nicht darauf verzichten, Bundessache zu sein. Die Länder können aus finanziellen Gründen die Problematik der Sicherungsverwahrung, der Heil- und Pflegeanstalten und einer weitgehenden Differenzierung der Anstalten im Interesse der Erziehung nicht lösen.
- 3. Die Justiz muß über eigene Heil- und Pflegeanstalten, oder wie man sie nennen mag, zur Unterbringung schwieriger Gefangener, sowie über Anstalten für Sicherungsverwahrte verfügen können.
- 4. Die Richterschaft muß sich für den Vollzug viel mehr als bisher interessieren und bei jedem Rückfälligen fragen, ob denn der Vollzug der ersten Strafe weitgehend versagt habe.
- 5. Der Arbeitseinsatz der Gefangenen ist völlig neu zu regeln. Rückfällige und langfristig Bestrafte müßten in öffentlicher Arbeit, z.B. beim Bau oder der Ausbesserung unseres gegenüber dem Ausland miserablen Straßennetzes eingesetzt werden. Die Wiedergutmachung des Schadens, soweit er materiell feststellbar ist, ist aus dem zivilen Sektor in den Vollzug hineinzunehmen.

Das holländische Gesetz bedeutet für Ängstliche eine Einschränkung der Position des Strafrichters. In Wirklichkeit ist aber hier die völlige Gleichstellung der drei Säulen der Strafrechtspflege vollzogen, wenn nicht sogar der Vollzug eine gewisse Vorrangstellung erhalten hat. Dieser Vorrang gebührt ihm, wenn in langen Monaten und Jahren Erziehung und Besserung die entscheidenden Merkmale der Arbeit an Menschen sind. Im holländischen Parlament sprach man von einem "heiligen Haus", das sich der Minister durch dies Gesetz geschaffen habe, nicht aus Prestige, sondern aus Gründen der sachlichen Notwendigkeit. Es geht um die Sorgenkinder des Volkes. Wenn uns eine solche Betrachtung dieses Gesetzes helfen würde, offene Probleme des Vollzuges zu lösen, hätte sich der Blick über die Grenze des Bundes gelohnt. Wir versuchen seit 50 Jahren an einem "Haus" zu bauen und sind weit davon entfernt, es sogar "heilig" nennen zu können. Es sind lediglich stets kleine Schönheitsreparaturen vorgenommen worden. Politische Gründe und schlechte praktische Veranlagung ließen uns immer in theoretischen Erörterungen alle Kräfte verbrauchen. Holland lehrt uns, unsere Baracken abzureißen und energisch den Neubau eines Hauses vorzunehmen, der sich an Würde und Zweckmäßigkeit gleichberechtigt neben andere staatliche Gebäude stellen läßt.

Der schwierige Gefangene

Vortrag, gehalten bei einer Beamtenbesprechung der vormaligen Landesstrafanstalt Schwäbisch-Hall von Werkmeister Fritz Rehe

Die Strafvollzugsordnung gibt uns zwar im allgemeinen die Richtlinien für diese Aufgabe, doch läßt sich wohl kaum eine bestimmte Norm für die Behandlung des einzelnen Gefangenen feststellen. Der Mensch ist nun einmal in seiner Art, seinen Fehlern und Schwächen, seiner inneren und äußeren Veranlagung, seinen Charaktereigenschaften, grundverschieden. Die Behandlung muß also in allen Fällen individuell erfolgen, das heißt, sie richtet sich nach der Persönlichkeit des einzelnen Gefangenen, ohne daß dabei die Grundzüge der Strafvollzugsordnung umgangen werden dürfen. Ich will damit aber nicht sagen, daß ein sogenannter "schwieriger" Gefangener etwa aufgrund seines negativen Persönlichkeitsbildes sich mehr herausnehmen und ohne weiteres gegen die Hausordnung verstoßen darf als die größere Menge der gottseidank vernünftigeren Gefangenen, ohne daß dagegen entsprechend eingeschritten wird.

Wir sollen erzieherisch auf den Gefangenen einwirken. Diese Aufgabe ist nicht leicht, denn einerseits sollen wir den Charakter der Freiheitsstrafe wahren, andererseits jedoch mit Verständnis, Menschenfreundlichkeit und Toleranz erzieherisch den Gefangenen beeinflussen. Wenn ich sage, den Charakter der Freiheitsstrafe wahren, so meine ich natürlich auch, daß eine Strafanstalt eine Stätte des Ernstes und kein Erholungsheim ist. Wenn wir erzieherisch auf den Gefangenen wirken wollen, müssen wir ihn genauer kennen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß ein Gefangener bei längerer Aufsicht unter den besonderen Bedingungen der Haft mit ihrer größeren Zurückdrängung des Selbstbewußtseins und der Selbständigkeit anders reagiert als sonst.

Auch die Strafe selbst erzeugt bei den einzelnen Menschen, die plötzlich ihre Freiheit mit all ihren angenehmen und unangenehmen Erscheinungen zwangsweise aufgeben müssen, verschiedene Reaktionen. Während der eine, je nach der persönlichen Einstellung zu seiner Straftat, sich mit den gegebenen Tatsachen stillschweigend abfindet, hadert der andere mit seinem Geschick, nimmt sofort eine feindliche Haltung gegen die Justiz und den Strafvollzug ein. Hier sollte der Beamte mit etwas Geschick und Geduld die innere Einstellung des Gefangenen studieren und Nachsicht üben, ihm aber zugleich die Notwendigkeit der Hausordnung begreiflich machen.

Ein Vertrauensverhältnis zwischen den Beamten und den Gefangenen ist die erste Voraussetzung für jede erzieherische Beeinflussung, die ja nun einmal unsere Hauptaufgabe darstellt. Selbstverständlich

4 "

gibt es eine Menge krimineller Gefangene, die auch bei gutem Erziehungsstrafvollzug wieder rückfällig werden, trotzdem dürfen wir auch in derartigen Fällen nicht auf unsere Erziehungsaufgabe verzichten.

Jeder Erziehungserfolg ist abhängig von der Persönlichkeit des Erziehers, besonders wenn es sich um schwierige Charaktere handelt. Ich will deshalb zunächst auf die erforderlichen Qualitäten des Aufsichts- und Werkbeamten hinweisen.

Mit Festigkeit und Ernst sollen wir den Gefangenen entgegentreten, ohne daß diese Haltung in Grobheit oder Gleichgültigkeit ausartet. Ebenso dürfen Menschenfreundlichkeit, Verständnis und Toleranz nicht mit Schlaffheit und Sichgehenlassen verwechselt werden. Wir sollen den Gefangenen Vertrauen entgegenbringen, nicht aber so vertrauensselig werden, daß wir Entstellung und Lüge für Wahrheit nehmen. Widersetzlichkeiten dürfen wir nicht dulden und müssen die Interessen des Strafvollzugs auch da vertreten, wo es uns schwer fällt. Wir müssen Selbstbeherrschung und Ruhe bewahren, auch wenn der Gefangene versucht, uns zu reizen oder herauszufordern. Auf keinen Fall dürfen wir uns zu Schimpfworten oder gar Tätlichkeiten hinreißen lassen, durch die wir uns sofort ins Unrecht setzen, während der Gefangene triumphiert, weil er das Ziel seiner Herausforderung erreicht hat.

Der Beamte muß sich von jeder Gehässigkeit freihalten und eventuelle Angriffe vergessen können. Er muß durch seine Persönlichkeit und seine gewissenhafte Pflichterfüllung als Beispiel wirken. Sein Anzug, seine geistige und sittliche Haltung, seine gute sprachliche Ausdrucksform sind hier mit einbegriffen. Kurz gesagt, Sauberkeit nach innen wie nach außen sind erste Voraussetzungen für den Aufsichtsdienst. Es ist bestimmt nicht leicht, dem Idealbild des Vollzugsbeamten zu entsprechen, wer ihm näher kommt, erleichtert die Arbeit am Gefangenen um ein Bedeutendes.

Wenn ich eingangs sagte, wir müssen die Persönlichkeit des Einzelnen besser kennen, so gehört dazu die Straftat, seine Veranlagung, seine Fehler und Schwächen, seine geistige und körperliche Verfassung, kurz alles, was wir als "Charakter" und "Konstitution" bezeichnen können.

Zur Erleichterung des Verständnisses will ich die Gefangenen in bestimmte Kategorien einteilen, denn wir müssen wissen, mit welcher Art von Verbrechern wir es zu tun haben, um unsere Behandlung richtig ansetzen zu können.

Wir kennen den Zufallsverbrecher, bei welchem keine verbrecherische Veranlagung vorliegt, der durch Zufall oder besondere Umstände mit dem Gesetz in Konflikt kommt; den Affektverbrecher, der sich durch leidenschaftliche Erregung zu seiner Straftat hinreißen läßt, diese Tat im allgemeinen bereut und sich der Strafvollzugsordnung meist gutwillig unterordnet; den Überzeugungsverbrecher, der infolge seiner religiösen, sittlichen oder politischen Überzeugung Handlungen begeht, die strafrechtlich verfolgt werden (hier meine ich natürlich den Überzeugungsverbrecher ohne kriminelle Veranlagung); den Gelegenheitsverbrecher, bei welchem eine gewisse Neigung vorliegt, und der aus Charakterschwäche durch eine sich bietende Gelegenheit leicht verführt wird; den Gewohnheitsverbrecher, der — meist ein willensschwacher Mensch — infolge seiner Vorstrafen jegliches Ehrgefühl verloren hat und bei dem eine innere Veranlagung zum Verbrecher vorliegt; den Sittlichkeitsverbrecher, der uns im allgemeinen die wenigsten Schwierigkeiten bereitet.

Der größte Teil der bisher genannten Typen fügt sich ohne größere Schwierigkeiten der Anstaltsordnung. Mit geringen Ausnahmen machen sie uns wenig Schwierigkeiten, wobei die Ausnahmen mitbedingt sind durch die Länge der Strafzeit. Ich komme hierauf später zurück.

Anders ist es dagegen bei dem Vorbedachtsverbrecher. Er ist sehr aktiv, setzt sich bewußt und absichtlich über das Gesetz hinweg und begeht seine Straftaten nahezu planmäßig. Er neigt auch am meisten dazu, die Ordnung im Strafvollzug zu durchbrechen. Während also der eine Gefangene sich mit seiner verdienten Strafe abfindet, stellt sich der andere von Anfang an gegen die Justiz und widersetzt sich dem Strafvollzug. Er bereut und bedauert nichts und ist höchstens noch verbittert, weil ihn der Arm des Gesetzes erreicht hat. Dieser Mensch wird jede sich bietende Gelegenheit warnehmen, uns das Leben schwer zu machen oder mit Beschwerden gegen uns vorzugehen. Hier ist allzugroße Vertrauensseligkeit, Gesprächigkeit und Nachsicht gefährlich. Zuviel Gesprächigkeit oder Leutseligkeit dürfte überhaupt mehr nachteilig als vorteilhaft für den Strafvollzugsbeamten sein.

Unsere Anordnungen geben wir diesem Gefangenen korrekt und bestimmt, wir dürfen uns ihm gegenüber nicht befangen zeigen. Er findet bald heraus, bei wem er sich Ausfälle erlauben darf. Es liegt also wesentlich an uns, ob wir mit diesem Gefangenen fertig werden. Wenn in diesen Fällen die Aussicht auf Besserung oft gering erscheinen mag, so dürfen wir doch nichts unversucht lassen, einen günstigen Einfluß auf diesen Menschen auszuüben. Müssen wir eine Forderung ablehnen oder ihn wegen Verstoß gegen die Hausordnung zurechtweisen, so tun wir es in ruhiger, sachlich bestimmter Art und, wenn möglich, mit einer kurzen Begründung. Diese muß überzeugend wirken und darf andere Beamte nicht belasten oder gar bloßstellen. Will sich der Gefangene nicht mit der Anordnung abfinden, können wir ihm sagen: "Sie können sich wegen meiner Anordnung beim Anstaltsleiter beschweren". Erforderlichenfalls schreiben wir eine Mel-

dung. Es ist gar nicht so schwer, die Hausordnung durchzuführen, wenn sie einheitlich von allen Beamten beachtet wird. Der Gefangene findet sich auch meist damit ab. Schwer ist es nur, wenn einzelne Beamte die Durchführung bestimmter Anordnungen verhindern. Die Einstellung: "Man muß ja nicht alles gesehen haben", ist in einer Strafanstalt grundfalsch.

Ich komme nun zu dem Kern meiner Ausführungen. Wenn ich eingangs sagte, daß bestimmte Kategorien sich im allgemeinen gut führen und sich der Anstaltsordnung fügen, so werden manche Beamte mit Recht sagen: "Wir haben eine ganze Reihe Gefangene, die diesen Kategorien angehören und uns doch recht oft Schwierigkeiten machen, zwar nicht dauernd, wohl aber zeitweise. Gehen wir diesen Erscheinungen doch einmal genauer nach.

Bei nicht wenigen Gefangenen treten im Laufe des längeren Freiheitsentzuges Disziplinschwierigkeiten auf, in Form von Gereiztheit, Trotz, Streitigkeiten mit Mitgefangenen und Beamten, teils als Beschwerden, Intrigen und Querulantentum. Auch Tätlichkeiten und Entweichungsversuche gehören mit dazu. Bei anderen Insassen kommt diese agressive Erregtheit ihren Mitgefangenen oder dem Beamten gegenüber gar nicht zur Entladung oder Explosion. Sie fallen vielmehr auf durch ihren bedrückten, verzweifelten und ruhelosen Zustand, müssen zur Ordnung und Arbeit gezwungen werden, oder stören durch Selbstmordversuche die Ordnung. Wir müssen uns daher Gedanken machen über die Ursachen der äußeren und inneren Veränderung, die bei den Einzelnen früher oder später, seltener oder häufiger in Erscheinung tritt.

Es sind die sogenannten Übersättigungserscheinungen, die durch das ständige Einerlei, die gleichbleibende und eintönige Umgebung, ungenügenden Möglichkeiten der Ablenkung und Zerstreuung oder die ewig gleichbleibende Beschäftigung hervorgerufen werden, im Grunde durch die Begrenzung und Einschränkung des persönlichen Ichs.

Wir kennen Geschichten von Forschungsreisen, Polarexpeditionen, Beobachtungsstationen, die sich über lange Zeiten in einsamen und unwirtschaftlichen Gebieten erstrecken. Es treten dabei eigenartige Erscheinungen auf, die den Beteiligten das Leben zur Qual machen. Die Teilnehmer geraten in eine merkwürdig gereizte Stimmung. Es kommt zu schweren Auseinandersetzungen über sonst belanglose Dinge. Menschen, die sich sonst gut verstanden, können sich plötzlich nicht mehr sehen. Sie machen sich gegenseitig das Leben zur Hölle. Ähnliche Zustände sind uns ja auch aus den Kriegsgefangenenlagern bekannt. Der eine oder andere von uns, der längere Zeit in Kriegsgefangenschaft war, wird die sogenannte Stacheldrahtkrankheit kennen. Die Heftigkeit dieser Übersättigungserscheinungen ist bedingt durch

den persönlichen Charakter des Gefangenen. Eine gewisse Entspannung vom Übersättigungsdruck wird oft absichtlich durch Provokation hervorgerufen werden, weil ein richtiger Krach in solchen Situationen ausgesprochen erleichternd wirkt.

Wer meine Ausführungen über die Ursachen dieser Disziplinschwierigkeiten richtig verstanden hat, wird ohne weiteres erkennen, wie er solchen Situationen zu begegnen hat. Ruhe und Besonnenheit bei agressiven Ausbrüchen ist oberster Grundsatz. Vermeiden wir nach Möglichkeit, besonders wenn mehrere derart übersättigte Gefangene zusammenfinden, ernstere Differenzen. Sie können zu gemeinschaftlicher Auflehnung mit unübersehbaren Folgen, ja zur Meuterei führen.

Durch längeres Beisammensein mit den Gefangenen in einer Abteilung merken wir schon zeitig, wo der Schuh drückt. Gehen wir den Gründen nach, zeigen wir uns nicht gleichgültig. Geben wir dem Gefangenen Gelegenheit zur Aussprache oder sprechen wir ihn an, um seine Verstimmtheit zu ergründen. Es beruhigt oft schon, wenn der Gefangene merkt, daß wir uns mit ihm beschäftigen. Oft können wir schon durch eine Entfernung aus der Situation, die zur Entstehung der Verstimmung Veranlassung gab, abhelfen. Andere Arbeitsmöglichkeit in oder außerhalb der Abteilung, Verlegung vom Gemeinschaftssaal in eine Einzelzelle oder auch umgekehrt, kann schon günstig auf den Gefangenen einwirken. Sein Interesse an bestimmten Gebieten sollte nicht grundlos übergangen werden.

Gewaltsame Unterdrückung solcher Übersättigungserscheinungen erzeugt einen inneren Überdruck, der früher oder später zum Ausbruch kommt. Trotzdem darf, wie bereits erwähnt, ein solcher Gefangener kein besonderes Privileg für sich beanspruchen. Bei jeder Disziplinwidrigkeit hat der Beamte einzuschreiten, ganz gleichgültig welcher Kategorie der Insasse angehört. Doch soll und darf dieses Einschreiten nicht willkürlich oder mit unnötiger Härte erfolgen. Drohungen seitens des Beamten, wie etwa: "Ich bringe Sie bald in Absonderung", oder "Bei Ihnen ist Hopfen und Malz verloren" erzeugen gerade das Gegenteil von dem, was wir erreichen wollen.

Einsichtigkeit und guter Wille sollten hinter jeder Maßnahme stehen, weil wir, wenn wir dem Insassen Gelegenheit geben, sich wieder zu bessern, oft mehr erreichen als mit einer Arreststrafe, die meist nur noch größere Spannungen aufkommen läßt. Ein Beispiel: Ein Gefangener beleidigt mich, ich will ihn sofort in Absonderung bringen; auf dem Wege dorthin sieht er sein Vergehen ein, er entschuldigt sich in aller Form, ich nehme deshalb von der Absonderung Abstand. Ich habe dem Gefangenen nichts nachgetragen und seit einem Jahr keine Schwierigkeiten mehr mit ihm gehabt. Wir sollen also nicht gleich sämtliche Brücken abbrechen, sondern dem Gefan-

genen die Möglichkeit lassen, seinen Fehler, nachdem er sich besonnen und abreagiert hat, wieder gutzumachen. Selbstverständlich sind hier dem Gefangenen ebenso wie uns selbst gewisse Grenzen gesetzt. Eine Meldung wird sich in den meisten Fällen gar nicht umgehen lassen. Widersetzlichkeiten sind jedoch ganz entschieden zu brechen, hier darf es keinen Kompromiß geben.

Ich habe im letzten Abschnitt hauptsächlich von dem affektiv übersättigten Gefangenen gesprochen, der auch meist zu agressiven Handlungen neigt. Diese Affektion kann sich aber auch nach innen auswirken und zeigt sich in schweren Verstimmungen, Depressionen, bedrücktem und verzweifeltem Zustand. Der Insasse nimmt eine ablehnende Haltung gegen übergeordnete Personen ein. Alte und vergessene Haßeinstellungen werden plötzlich wieder aktuell, Beschwerde auf Beschwerde wird geschrieben, Starrköpfigkeit tritt an die Stelle der sonst vorhandenen Gefügigkeit. Sie können aber nur für den gefährlich werden, der ein schlechtes Gewissen hat.

Wenn ich vorhin Verständnis und Toleranz für diese übersättigten Gefangenen forderte, so ist es doch erforderlich, daß wir über alle wichtigen Vorkommnisse eine Meldung abgeben. Die Meldung hat ja schließlich nicht immer nur den Zweck, eine Bestrafung zu erreichen, sondern sie gibt der Anstaltsleitung weitere Aufschlüsse über die Persönlichkeit des betreffenden Insassen.

Gewiß haben wir manchmal nicht das richtige Verständnis dafür, daß der eine oder andere Gefangene ohne Hausstrafe ausgeht oder ihm nur gewisse kleinere Beschränkungen auferlegt werden. Wenn wir jedoch bedenken, welche Erwägungen bei der Festsetzung einer Hausstrafe in Betracht kommen müssen, und meine Ausführungen über gewisse Ursachen der Disziplinschwierigkeiten mit einbeziehen, wird uns wohl manches verständlicher erscheinen.

Es wäre zu dem Thema "Der schwierige Gefangene und seine Behandlung" noch sehr viel zu sagen, denn ich habe nur einen Teil der wichtigsten Punkte und die auffälligsten Symptome vorgetragen, weil das Problem an sich viel zu umfassend ist für einen einzelnen Artikel.

Der Verbrecher aus verlorener Ehre

Eine wahre Geschichte —

Friedrich von Schiller

Anmerkung der Schriftleitung: "In der ganzen Geschichte der Menschheit ist kein Kapitel unterrichtender für Herz und Geist als die Annalen seiner Verirrungen", schreibt Schiller in der Einleitung zu der "wahren Geschichte", die er 1785-86 verfaßte, nachdem er die Untersuchungsakten des "Verbrechers aus verlorener Ehre" studiert hatte. Die erörterten Fragen bewegten Schiller bereits als er "Die Räuber" schrieb, die 1781 veröffentlicht wurden. Der Leser wird die lebhafte Anteilnahme des Verfassers am Geschick des Sonnenwirtes ebensosehr empfinden wie die in der Geschichte zum Ausdruck gebrachte nüchterne Erkenntnis von der Notwendigkeit der Verbrechensbekämpfung.

Sie ist ein typisches Beispiel für die Persönlichkeitsforschung der damaligen Zeit.

Christian Wolf war der Sohn eines Gastwirts in einerschen Landschaft (deren Namen man aus Gründen, die sich in der Folge aufklären, verschweigen muß) und half seiner Mutter, denn der Vater war tot, bis in sein zwanzigstes Jahr die Wirtschaft besorgen. Die Wirtschaft war schlecht, und Wolf hatte müßige Stunden. Schon von der Schule her war er für einen losen Buben bekannt. Erwachsene Mädchen führten Klagen über seine Frechheit, und die Jungen des Städtchens huldigten seinem erfinderischen Kopfe. Die Natur hatte seinen Körper verabsäumt. Eine kleine unscheinbare Figur, krauses Haar von einer unangenehmen Schwärze, eine plattgedrückte Nase und eine geschwollene Oberlippe, welche noch überdies durch den Schlag eines Pferdes aus ihrer Richtung gewichen war, gaben seinem Anblick eine Widrigkeit, welche alle Weiber von ihm zurückscheuchte und dem Witz seiner Kameraden eine reichliche Nahrung darbot.

Er wollte ertrotzen, was ihm verweigert war; weil er mißfiel, setzte er sich vor, zu gefallen. Er war sinnlich und beredete sich, daß er liebe. Das Mädchen, das er wählte, mißhandelte ihn; er hatte Ursache zu fürchten, daß seine Nebenbuhler glücklicher wären; doch das Mädchen war arm. Ein Herz, das seinen Beteuerungen verschlossen blieb, öffnete sich vielleicht seinen Geschenken; aber ihn selbst drückte Mangel, und der eitle Versuch, seine Außenseite geltend zu machen, verschlang noch das wenige, was er durch eine schlechte Wirtschaft erwarb. Zu beguem und zu unwissend, seinem zerrütteten Hauswesen durch Spekulation aufzuhelfen, zu stolz, auch zu weichlich, den Herrn, der er bisher gewesen war, mit dem Bauer zu vertauschen und seiner angebeteten Freiheit zu entsagen, sah er nur einen Ausweg vor sich - den Tausende vor ihm und nach ihm mit besserem Glücke ergriffen haben - den Ausweg, honett zu stehlen. Seine Vaterstadt grenzte an eine landesherrliche Waldung; er wurde Wilddieb, und der Ertrag seines Raubes wanderte treulich in die Hände seiner Geliebten.

Unter den Liebhabern Hannchens war Robert, ein Jägerbursche des Försters. Frühzeitig merkte dieser den Vorteil, den die Freigebigkeit seines Nebenbuhlers über ihn gewonnen hatte, und mit Scheelsucht forschte er nach den Quellen dieser Veränderung. Er zeigte sich fleißiger in der "Sonne" — dies war das Schild zu dem Wirtshaus — sein lauerndes Auge, von Eifersucht und Neid geschärft, entdeckte ihm bald, woher dieses Geld floß. Nicht lange vorher war ein strenges Edikt gegen die Wildschützen erneuert worden, welches den Übertreter zum Zuchthaus verdammte. Robert war unermüdet, die geheimen Gänge seines Feindes zu beschleichen; endlich gelang es ihm auch, den Unbesonnenen über der Tat zu ergreifen. Wolf wurde eingezogen, und nur mit Aufopferung seines ganzen kleinen Vermögens brachte er es mühsam dahin, die zuerkannte Strafe durch eine Geldbuße abzuwenden.

Robert triumphierte. Sein Nebenbuhler war aus dem Felde geschlagen und Hannchens Gunst für den Bettler verloren. Wolf kannte seinen Feind, und dieser Feind war der glückliche Besitzer seiner Johanne. Drückendes Gefühl des Mangels gesellt sich zu beleidigtem Stolze, Not und Eifersucht stürmen vereinigt auf seine Empfindlichkeit ein, der Hunger treibt ihn hinaus in die weite Welt, Rache und Leidenschaft halten ihn fest. Er wird zum zweitenmal Wilddieb; aber Roberts verdoppelte Wachsamkeit überlistet ihn zum zweitenmal wieder. Jetzt erfährt er die ganze Schärfe des Gesetzes; denn er hat nichts mehr zu geben, und in wenigen Wochen wird er in das Zuchthaus der Residenz abgeliefert.

Das Strafjahr war überstanden, seine Leidenschaft durch die Entfernung gewachsen und sein Trotz unter dem Gewicht des Unglücks gestiegen. Kaum erlangt er die Freiheit, so eilt er nach seinem Geburtsort, sich seiner Johanne zu zeigen. Er erscheint: man flieht ihn. Die dringende Not hat endlich seinen Hochmut gebeugt und seine Weichlichkeit überwunden — er bietet sich den Reichen des Orts an und will für den Tagelohn dienen. Der Bauer zuckt über den schwachen Zäftling die Achsel; der derbe Knochenbau seines handfesten Mitbewerbers sticht ihn bei diesem fühllosen Gönner aus. Er wagt einen letzten Versuch. Ein Amt ist noch ledig, der äußerste verlorene Posten des ehrlichen Namens — er meldet sich zum Hirten des Städtchens, aber der Bauer will seine Schweine keinem Taugenichts anvertrauen. In allen Entwürfen getäuscht, an allen Orten zurückgewiesen, wird er zum drittenmal Wilddieb, und zum drittenmal trifft ihn das Unglück, seinem wachsamen Feind in die Hände zu fallen.

Der doppelte Rückfall hatte seine Verschuldung erschwert. Die Richter sahen in das Buch der Gesetze, aber nicht einer in die Gemütsfassung des Beklagten. Das Mandat gegen die Wilddiebe bedurfte einer solennen und exemplarischen Genugtuung, und Wolf ward verurteilt, das Zeichen des Galgens auf den Rücken gebrannt, drei Jahre auf der Festung zu arbeiten.

Auch diese Periode verlief, und er ging von der Festung - aber ganz anders, als er dahin gekommen war. Hier fängt eine neue Epoche in seinem Leben an; man höre ihn selbst, wie er nachher gegen seinen geistlichen Beistand und vor Gerichte bekannt hat. "Ich betrat die Festung" sagte er, "als ein Verirrter und verließ sie als Lotterbube. Ich hatte noch etwas in der Welt gehabt, das mir teuer war, und mein Stolz krümmte sich unter der Schande. Wie ich auf die Festung gebracht war, sperrte man mich zu dreiundzwanzig Gefangenen ein, unter denen zwei Mörder und die übrigen alle berüchtigte Diebe und Vagabunden waren. Man verhöhnte mich, wenn ich von Gott sprach, und setzte mir zu, schändliche Lästerungen gegen den Erlöser zu sagen. Man sang mir Lieder vor, die ich, ein liederlicher Bube, nicht ohne Ekel und Entsetzen hörte; aber was ich ausüben sah, empörte meine Schamhaftigkeit noch mehr. Kein Tag verging, wo nicht irgend ein schändlicher Lebenslauf wiederholt, irgend ein schlimmer Anschlag geschmiedet ward. Anfangs floh ich dieses Volk und verkroch mich vor ihren Gesprächen, so gut mir's möglich war; aber ich brauchte ein Geschöpf, und die Barbarei meiner Wächter hatte mir auch meinen Hund abgeschlagen. Die Arbeit war hart und tyrannisch, mein Körper kränklich; ich brauchte Beistand, und wenn ich's aufrichtig sagen soll, ich brauchte Bedauern, und diese mußte ich mit dem letzten Überrest meines Gewissens erkaufen. So gewöhnte ich mich endlich an das Abscheulichste, und im letzten Vierteljahr hatte ich meine Lehrmeister übertroffen.

Von jetzt an lechzte ich nach dem Tag meiner Freiheit, wie ich nach Rache lechzte. Alle Menschen hatten mich beleidigt, denn alle waren besser und glücklicher als ich. Ich betrachtete mich als Märtyrer des natürlichen Rechts und als ein Schlachtopfer der Gesetze. Zähneknirschend rieb ich meine Ketten, wenn die Sonne hinter meinem Festungsberg herauf kam; eine weite Aussicht ist zwiefache Hölle für einen Gefangenen. Der freie Zugwind, der durch die Luftlöcher meines Turmes pfiff, und die Schwalbe, die sich auf dem eisernen Stab meines Gitters niederließ, schienen mich mit ihrer Freiheit zu necken und machten mir meine Gefangenschaft desto gräßlicher. Damals gelobte ich unversöhnlichen glühenden Haß allem, was dem Menschen gleicht, und was ich gelobte, hab' ich redlich gehalten.

Mein erster Gedanke, sobald ich mich frei sah, war meine Vaterstadt. So wenig auch für meinen künftigen Unterhalt da zu hoffen war, so viel versprach sich mein Hunger nach Rache. Mein Herz klopfte wilder, als der Kirchturm, von weitem aus dem Gehölze stieg. Es war nicht mehr das herzliche Wohlbehagen, wie ich's bei

227

meiner ersten Wallfahrt empfunden hatte. — Das Andenken alles Ungemachs, aller Verfolgungen, die ich dort einst erlitten hatte, erwachte mit einemmal aus einem schrecklichen Todesschlaf; alle Wunden bluteten wieder, alle Narben gingen auf. Ich verdoppelte meine Schritte, denn es erquickte mich im voraus, meine Feinde durch meinen plötzlichen Anblick in Schrecken zu setzen, und ich dürstete jetzt eben so sehr nach neuer Erniedrigung, als ich ehemals davor gezittert hatte.

Die Glocken leuteten zur Vesper, als ich mitten auf dem Markte stand. Die Gemeinde wimmelte zur Kirche. Man erkannte mich schnell; jedermann, der mir aufstieß, trat scheu zurück. Ich hatte von jeher die kleinen Kinder sehr lieb gehabt, und auch jetzt übermannte mich's unwillkürlich, daß ich einem Knaben, der neben mir vorbeihüpfte, einen Groschen bot. Der Knabe sah mich einen Augenblick starr an und warf mir den Groschen ins Gesicht. Wäre mein Blut nur etwas ruhiger gewesen, so hätte ich mich erinnert, daß der Bart, den ich noch von der Festung mitbrachte, meine Gesichtszüge bis zum Gräßlichen entstellte — aber mein böses Herz hatte meine Vernunft angesteckt; Tränen, wie ich sie nie geweint hatte, liefen über meine Backen.

"Der Knabe weiß nicht, wer ich bin, noch woher ich komme," sagte ich halblaut zu mir selbst, "und doch meidet er mich wie ein schädliches Tier. Bin ich denn irdendwo auf der Stirne gezeichnet, oder habe ich aufgehört, einem Menschen ähnlich zu sehen, weil ich fühle, daß ich keinen mehr lieben kann?" — die Verachtung dieses Knaben schmerzte mich bitterer als dreijähriger Galiotendienst, denn ich hatte ihm Gutes getan und konnte ihn keines persönlichen Hasses beschuldigen.

Ich setzte mich auf einen Zimmerplatz der Kirche gegenüber; was ich eigentlich wollte, weiß ich nicht; doch ich weiß noch, daß ich mit Erbitterung aufstand, als von allen meinen vorübergehenden Bekannten keiner mich nur eines Grußes gewürdigt hatte, auch nicht einer. Unwillig verließ ich meinen Standort, eine Herberge aufzusuchen; als ich an der Ecke einer Gasse umlenkte, rannte ich gegen meine Johanne. "Sonnenwirt!" schrie sie laut auf und machte eine Bewegung, mich zu umarmen. "Du wieder da, lieber Sonnenwirt! Gott sei Dank, daß du wiederkommst!" Hunger und Elend sprach aus ihrer Bedeckung, eine schändliche Krankheit aus ihrem Gesichte; ihr Anblick verkündigte die verworfene Kreatur, zu der sie erniedrigt war. Ich ahnte schnell, was hier geschehen sein möchte; einige fürstliche Dragoner, die mir eben begegnet waren, ließen mich erraten, daß Garnison in dem Städtchen lag. "Soldatendirne!" rief ich und drehte ihr lachend den Rücken zu. Es tat mir wohl, daß noch ein Geschöpf unter mir war im Rang der Lebendigen. Ich hatte sie niemals geliebt.

Meine Mutter war tot. Mit meinem kleinen Hause hatten sich meine Kreditoren bezahlt gemacht. Ich hatte niemand und nichts mehr. Alle Welt floh mich wie einen Giftigen, aber ich hatte endlich verlernt, mich zu schämen. Vorher hatte ich mich dem Anblick der Menschen entzogen, weil Verachtung mir unerträglich war. Jetzt drang ich mich auf und ergötzte mich, sie zu verscheuchen. Es war mir wohl, weil ich nichts mehr zu verlieren und nichts mehr zu hüten hatte. Ich brauchte keine gute Eigenschaft mehr, weil man keine mehr bei mir vermutete.

Die ganze Welt stand mir offen; ich hätte vielleicht in einer fremden Provinz für einen ehrlichen Mann gegolten, aber ich hatte den Mut verloren, es auch nur zu scheinen. Verzweiflung und Schande hatten mir endlich diese Sinnesart aufgezwungen. Es war die letzte Ausflucht, die mir übrig war, die Ehre entbehren zu lernen, weil ich an keine mehr Anspruch machen durfte. Hätten meine Eitelkeit und mein Stolz meine Erniedrigung erlebt, so hätte ich mich selber entleiben müssen.

Was ich nunmehr eigentlich beschlossen hatte, war mir selber unbekannt. Ich wollte Böses tun, so viel erinnerte ich mich noch dunkel. Ich wollte mein Schicksal verdienen. Die Gesetze, meinte ich, wären Wohltaten für die Welt, also faßte ich den Vorsatz, sie zu verletzen; ehemals hatte ich aus Notwendigkeit und Leichtsinn gesündigt, jetzt tat ich's aus freier Wahl zu meinem Vergnügen.

Mein erstes war, daß ich mein Wildschießen fortsetzte. Die Jagd überhaupt war mir nach und nach zur Leidenschaft geworden, und außerdem mußte ich ja leben. Aber dies war es nicht allein; es kitzelte mich, das fürstliche Edikt zu verhöhnen und meinem Landesherrn nach allen Kräften zu schaden. Ergriffen zu werden, besorgte ich nicht mehr; denn jetzt hatte ich eine Kugel für meinen Entdecker bereit, und das wußte ich, daß mein Schuß seinen Mann nicht fehlte. Ich erlegte alles Wild, daß mir aufstieß, nur weniges machte ich auf der Grenze zu Gelde, das meiste ließ ich verwesen. Ich lebte kümmerlich, um nur den Aufwand an Blei und Pulver zu bestreiten. Meine Verheerungen in der großen Jagd wurden ruchbar, aber mich drückte kein Verdacht mehr. Mein Anblick löschte ihn aus. Mein Name war vergessen.

Diese Lebensart trieb ich mehrere Monate. Eines Morgens hatte ich nach meiner Gewohnheit das Holz durchstrichen, die Fährte eines Hirsches zu verfolgen. Zwei Stunden hatte ich mich vergeblich ermüdet, und schon fing ich an, meine Beute verloren zu geben, als ich sie auf einmal in schußgerechter Entfernung entdeckte. Ich will anschlagen und abdrücken — aber plötzlich erschreckt mich der Anblick eines Hutes, der wenige Schritte vor mir auf der Erde liegt. Ich forsche genauer und erkenne den Jäger Robert, der hinter dem dicken Stamm einer Eiche auf eben das Wild anschlägt, dem ich den Schuß bestimmt

hatte. Eine tödliche Kälte fährt bei diesem Anblick durch meine Gebeine. Just das war der Mensch, den ich unter allen lebendigen Dingen am gräßlichsten haßte, und dieser Mensch war in die Gewalt meiner Kugel gegeben. In diesem Augenblick dünkte mich's, als ob die ganze Welt in meinem Flintenschuß läge und der Haß meines ganzen Lebens in die einzige Fingerspitze sich zusammendrängte, womit ich den mörderischen Druck tun sollte. Eine unsichtbare, fürchterliche Hand schwebte über mir, der Stundenweiser meines Schicksals zeigte unwiderruflich auf diese schwarze Minute. Der Arm zitterte mir. da ich meiner Flinte die schreckliche Wahl erlaubte; meine Zähne schlugen zusammen wie im Fieberfrost, und der Odem sperrte sich erstickend in meiner Lunge. Eine Minute lang blieb der Lauf meiner Flinte ungewiß zwischen dem Menschen und dem Hirsch mitten inne schwanken — eine Minute — und noch eine — und wieder eine. Rache und Gewissen rangen hartnäckig und zweifelhaft, aber die Rache gewann's, und der Jäger lag tot am Boden.

Mein Gewehr fiel mit dem Schusse. "Mörder," stammelte ich langsam — der Wald war still wie ein Kirchhof — ich hörte deutlich, daß ich "Mörder" sagte. Als ich näher schlich, starb der Mann. Lange stand ich sprachlos vor dem Toten, ein helles Gelächter endlich machte mir Luft. "Wirst du jetzt reinen Mund halten, guter Freund?" sagte ich und trat keck hin, indem ich zugleich das Gesicht des Ermordeten auswärts kehrte. Die Augen standen ihm weit auf. Ich wurde ernsthaft und schwieg plötzlich wieder stille. Es fing mir an, seltsam zu werden.

Bisher hatte ich auf Rechnung meiner Schande gefrevelt; jetzt war etwas geschehen, wofür ich noch nicht gebüßt hatte. Eine Stunde vorher, glaube ich, hätte mich kein Mensch überredet, daß es noch etwas Schlechteres als mich unter dem Himmel gebe; jetzt fing ich an zu mutmaßen, daß ich vor einer Stunde wohl gar zu beneiden war.

Gottes Gerichte fielen mir nicht ein, wohl aber eine, ich weiß nicht welche, verwirrte Erinnerung an Strang und Schwert und die Exekution einer Kindermörderin, die ich als Schuljunge mit angesehen hatte. Etwas ganz besonders Schreckbares lag für mich in dem Gedanken, daß von jetzt an mein Leben verwirkt sei. Auf mehreres besinne ich mich nicht mehr. Ich wünschte gleich darauf, daß er noch lebte. Ich tat mir Gewalt an, mich lebhaft an alles Böse zu erinnern, das mir der Tote im Leben zugefügt hatte, aber sonderbar! mein Gedächtnis war wie ausgestorben. Ich konnte nichts mehr von alledem hervorrufen, was mich vor einer Viertelstunde zum Rasen gebracht hatte. Ich begriff gar nicht, wie ich zu dieser Mordtat gekommen war.

Noch stand ich vor der Leiche, noch immer. Das Knallen einiger Peitschen und das Geknarre von Frachtwagen, die durch's Holz fuhren, brachte mich zu mir selbst. Es war kaum eine Viertelmeile abseits der Heerstraße, wo die Tat geschehen war. Ich mußte auf meine

Sicherheit denken.

Unwillkürlich verlor ich mich tiefer in den Wald. Auf dem Wege fiel mir ein, daß der Entleibte sonst eine Taschenuhr besessen hatte. Ich brauchte Geld, um die Grenze zu erreichen — und doch fehlte mir der Mut, nach dem Platz umzuwenden, wo der Tote lag. Hier erschreckte mich ein Gedanke an den Teufel und eine Allgegenwart Gottes. Ich raffte meine ganze Kühnheit zusammen; entschlossen, es mit der ganzen Hölle aufzunehmen, ging ich nach der Stelle zurück. Ich fand, was ich erwartet hatte, und in einer grünen Börse noch etwas weniges über einen Taler an Gelde. Eben da ich beides zu mir stecken wollte, hielt ich plötzlich ein und überlegte. Es war keine Anwandlung von Scham, auch nicht Furcht, mein Verbrechen durch Plünderung zu vergrößern — Trotz, glaube ich, war es, daß ich die Uhr wieder von mir warf und von dem Gelde nur die Hälfte behielt. Ich wollte für einen persönlichen Feind des Erschossenen, aber nicht für seinen Räuber gehalten sein.

Jetzt floh ich waldeinwärts. Ich wußte, daß das Holz sich vier deutsche Meilen nordwärts erstreckte und dort an die Grenze des Landes stieß. Bis zum hohen Mittage lief ich atemlos. Die Eilfertigkeit meiner Flucht hatte meine Gewissensangst zerstreut; aber sie kam schrecklicher zurück, wie meine Kräfte mehr und mehr ermatteten. Tausend gräßliche Gestalten gingen an mir vorüber und schlugen wie schneidende Messer in meine Brust. Zwischen einem Leben voll rastloser Todesfurcht und einer gewaltsamen Entleibung war mir jetzt eine schreckliche Wahl gelassen, und ich mußte wählen. Ich hatte das Herz nicht, durch Selbstmord aus der Welt zu gehen, und entsetzte mich vor der Aussicht, darin zu bleiben. Geklemmt zwischen die gewissen Qualen des Lebens und die ungewissen Schrecken der Ewigkeit, gleich unfähig, zu leben und zu sterben, brachte ich die sechste Stunde meiner Flucht dahin, eine Stunde, vollgepreßt von Qualen, wovon noch kein lebendiger Mensch zu erzählen weiß.

In mich gekehrt und langsam, ohne mein Wissen den Hut tief ins Gesicht gedrückt, als ob mich dies vor dem Auge der leblosen Natur hätte unkenntlich machen können, hatte ich unvermerkt einen schmalen Fußsteig verfolgt, der mich durch das dunkelste Dickicht führte, als plötzlich eine rauhe befehlende Stimme vor mir her: "Halt!" rief. Die Stimme war ganz nahe, meine Zerstreuung und der heruntergedrückte Hut hatten mich verhindert, um mich herumzuschauen. Ich schlug die Augen auf und sah einen wilden Mann auf mich zukommen, der eine große knotige Keule trug. Seine Figur ging ins Riesenmäßige — meine erste Bestürzung wenigstens hatte mich dies glauben gemacht — und die Farbe seiner Haut war von einer gelben Mulattenschwärze, woraus das Weiße eines schielenden Auges bis zum Grausen hervortrat. Er hatte statt eines Gurts ein dickes Seil zwiefach um einen grünen wollenen Rock geschlagen, worin ein breites Schlachtmesser bei

einer Pistole stak. Der Ruf wurde wiederholt, und ein kräftiger Arm hielt mich fest. Der Laut eines Menschen hatte mich in Schrecken gejagt, aber der Anblick eines Bösewichts gab mir Herz. In der Lage, worin ich jetzt war, hatte ich Ursache, vor jedem redlichen Mann, aber keine mehr, vor einem Räuber zu zittern.

"Wer da?" sagte diese Erscheinung.

"Deinesgleichen," war meine Antwort, "wenn du der wirklich bist, dem du gleich siehst!"

"Da hinaus geht der Weg nicht. Was hast du hier zu suchen?"

"Was hast du hier zu fragen?" versetzte ich trotzig.

Der Mann betrachtete mich zweimal vom Fuß bis zum Wirbel. Es schien, als ob er meine Figur gegen die seinige und meine Antwort gegen meine Figur halten wollte. — "Du sprichst brutal wie ein Bettler," sagte er endlich.

"Das mag ich sein. Ich bin's noch gestern gewesen."

Der Mann lachte. "Man sollte darauf schwören," rief er, "du

wolltest auch noch jetzt für nichts Besseres gelten."

"Für etwas Schlechteres also!" Ich wollte weiter. "Sachte, Freund! Was jagt dich denn so? Was hast du für Zeit zu verlieren?"

Ich besann mich einen Augenblick. Ich weiß nicht, wie mir das Wort auf die Zunge kam: "Das Leben ist kurz," sagte ich langsam, "und die Hölle währt ewig."

Er sah mich stier an. "Ich will verdammt sein," sagte er endlich, "oder du bist irgend an einem Galgen hart vorbei gestreift."

"Das mag wohl noch kommen. Also auf Wiedersehen, Kamerad!" "Topp, Kamerad!" schrie er, indem er eine zinnerne Flasche aus seiner Jagdtasche hervor langte, einen kräftigen Schluck daraus tat und sie mir reichte. Flucht und Beängstigung hatten meine Kräfte aufgezehrt, und diesen ganzen entsetzlichen Tag war noch nichts über meine Lippen gekommen. Schon fürchtete ich, in dieser Waldgegend zu verschmachten, wo auf drei Meilen in der Runde kein Labsal für mich zu hoffen war. Man urteile, wie froh ich auf diese angebotene Gesundheit bescheid tat. Neue Kraft floß mit diesem Erquicktrunk in meine Gebeine und frischer Mut in mein Herz und Hoffnung und Liebe zum Leben. Ich fing an zu glauben, daß ich doch wohl nicht ganz elend wäre; so viel konnte dieser willkommene Trank. Ja, ich bekenne es, mein Zustand grenzte wieder an einen glücklichen, denn endlich nach tausend fehlgeschlagenen Hoffnungen hatte ich eine Kreatur gefunden, die mir ähnlich schien. In dem Zustande, worein ich versunken war, hätte ich mit dem höllischen Geiste Kameradschaft getrunken, um einen Vertrauten zu haben.

Der Mann hatte sich auf's Gras hingestreckt; ich tat ein gleiches. "Dein Trunk hat mir wohl getan," sagte ich. "Wir müssen bekannter werden." Er schlug Feuer, seine Pfeife zu zünden. "Treibst du das Handwerk schon lange?"

Er sah mich fest an. "Was willst du damit sagen?"

"War das schon oft blutig?" Ich zog das Messer aus seinem Gürtel. "Wer bist du?" sagte er schrecklich und legte die Pfeife von sich. "Ein Mörder, wie du — aber nur erst ein Anfänger."

Der Mensch sah mich steif an und nahm seine Pfeife wieder.

"Du bist hier nicht zu Hause?" sagte er endlich.

"Drei Meilen von hier. Der Sonnenwirt in L....., wenn du von mir gehöret hast."

Der Mann sprang auf wie ein Besessener. "Der Wildschütze Wolf?" schrie er hastig.

"Der nämliche."

"Willkommen, Kamerad! Willkommen!" rief er und schüttelte mir kräftig die Hände. "Das ist brav, daß ich dich endlich habe, Sonnenwirt! Jahr und Tag schon sinn' ich darauf, dich zu kriegen. Ich kenne dich recht gut. Ich weiß um alles. Ich habe lange auf dich gerechnet." — "Auf mich gerechnet? wozu denn?"

"Die ganze Gegend ist voll von dir. Du hast Feinde, ein Amtmann hat dich gedrückt, Wolf! Man hat dich zugrunde gerichtet, himmelschreiend ist man mit dir umgegangen."

Der Mann wurde hitzig. "Weil du ein paar Schweine geschossen hast, die der Fürst auf unsern Äckern und Feldern füttert, haben sie dich jahrelang im Zuchthaus und auf der Festung herumgezogen, haben sie dich um Haus und Wirtschaft bestohlen, haben sie dich zum Bettler gemacht. Ist es dahin gekommen, Bruder, daß der Mensch nicht mehr gelten soll als ein Hase? Sind wir nicht besser als das Vieh auf dem Felde? Und ein Kerl wie du konnte das dulden?"

"Konnt' ich's ändern?"

"Das werden wir ja wohl sehen. Aber sage mir doch, woher kommst du denn jetzt, und was führst du im Schilde?"

Ich erzählte ihm meine ganze Geschichte. Der Mann, ohne abzuwarten, bis ich zu Ende war, sprang mit froher Ungeduld auf, und mich zog er nach. "Komm, Bruder Sonnenwirt," sagte er, "jetzt bist du reif, jetzt hab' ich dich, wo ich dich brauchte. Ich werde Ehre mit dir einlegen. Folge mir!"

"Wo willst du mich hinführen?"

"Frage nicht lange! Folge!" - Er schleppte mich mit Gewalt fort.

Wir waren eine kleine Viertelstunde gegangen. Der Wald wurde immer abschüssiger, unwegsamer und wilder, keiner von uns sprach ein Wort, bis mich endlich die Pfeife meines Führers aus meinen Betrachtungen aufschreckte. Ich schlug die Augen auf, wir standen am schroffen Absturz eines Felsens, der sich in eine tiefe Kluft hinunterbückte. Eine zweite Pfeife antwortete aus dem innersten Bauche des

ZfSt. 6 233

Felsens, und eine Leiter kam, wie von sich selbst, langsam aus der Tiefe gestiegen. Mein Führer kletterte zuerst hinunter; mich hieß er warten, bis er wiederkäme. "Erst muß ich den Hund an Ketten legen lassen," setzte er hinzu, "du bist hier fremd, die Bestie würde dich zerreißen." Damit ging er.

Jetzt stand ich allein vor dem Abgrund, und ich wußte recht gut, daß ich allein war. Die Unvorsichtigkeit meines Führers entging meiner Aufmerksamkeit nicht. Es hätte mich nur einen beherzten Entschluß gekostet, die Leiter heraufzuziehen, so war ich frei, und meine Flucht war gesichert. Ich gestehe, daß ich das einsah. Ich sah in den Schlund hinab, der mich jetzt aufnehmen sollte; er erinnerte mich dunkel an den Abgrund der Hölle, woraus keine Erlösung mehr ist. Mir fing an, vor der Laufbahn zu schaudern, die ich nunmehr betreten wollte; nur eine schnelle Flucht konnte mich retten. Ich beschließe diese Flucht - schon strecke ich den Arm nach der Leiter aus -, aber auf einmal donnert's in meinen Ohren, es umhallt mich wie Hohngelächter der Hölle: "Was hat ein Mörder zu wagen?"und mein Arm fällt gelähmt zurück. Meine Rechnung war völlig, die Zeit der Reue war dahin, mein begangener Mord lag hinter mir aufgetürmt wie ein Fels und sperrte meine Rückkehr auf ewig. Zugleich erschien auch mein Führer wieder und kündigte mir an, daß ich kommen solle. Jetzt war ohnehin keine Wahl mehr. Ich kletterte hinunter.

Wir waren wenige Schritte unter der Felsmauer weggegangen, so erweiterte sich der Grund, und einige Hütten wurden sichtbar. Mitten zwischen diesen öffnete sich ein runder Rasenplatz, auf welchem sich eine Anzahl von achtzehn bis zwanzig Menschen um ein Kohlfeuer gelagert hatte. "Hier, Kameraden!" sagte mein Führer und stellte mich mitten in den Kreis. "Unser Sonnenwirt! Heißt ihn willkommen!"

"Sonnenwirt! schrie alles zugleich, und alles fuhr auf und drängte sich um mich her. Männer und Weiber. Soll ich's gestehen? Die Freude war ungeheuchelt und herzlich; Vertrauen, Achtung sogar erschien auf jedem Gesichte; dieser drückte mir die Hand, jener schüttelte mich vertraulich am Kleide, der ganze Auftritt war wie das Wiedersehen eines alten Bekannten, der einem wert ist. Meine Ankunft hatte den Schmaus unterbrochen, der eben anfangen sollte. Man setzte ihn sogleich fort und nötigte mich, den Willkommen zu trinken. Wildbret aller Art war die Mahlzeit, und die Weinflasche wanderte unermüdet von Nachbar zu Nachbar. Wohlleben und Einigkeit schien die ganze Bande zu beseelen, und alles wetteiferte, seine Freude über mich zügelloser an den Tag zu legen.

Man hatte mich zwischen zwei Weibspersonen sitzen lassen, welches der Ehrenplatz an der Tafel war. Ich erwartete den Auswurf ihres Geschlechts, aber wie groß war meine Verwunderung, als sch unter dieser schändlichen Rotte die schönsten weiblichen Gestalten entdeckte, die mir jemals vor Augen gekommen. Margarete, die älteste und schönste von beiden, ließ sich Jungfer nennen und konnte kaum fünfundzwanzig sein. Sie sprach sehr frech, und ihre Gebärden sagten noch mehr. Marie, die jüngere, war verheiratet, aber einem Manne entlaufen, der sie mißhandelt hatte. Sie war feiner gebildet, sah aber blaß aus und schmächtig und fiel weniger ins Auge als ihre feurige Nachbarin. Beide Weiber eiferten aufeinander, meine Begierden zu entzünden; die schöne Margarete kam meiner Blödigkeit durch freche Scherze zuvor, aber das ganze Weib war mir zuwider, und mein Herz hatte die schüchterne Marie auf immer gefangen.

"Du siehst, Bruder Sonnenwirt," fing der Mann jetzt an, der mich hergebracht hatte, "du siehst, wie wir untereinander leben, und jeder

Tag ist dem heutigen gleich. Nicht wahr, Kameraden?"

"Jeder Tag wie der heutige!" wiederholte die ganze Bande.

"Kannst du dich also entschließen, an unserer Lebensart Gefallen zu finden, so schlag ein und sei unser Anführer! Bis jetzt bin ich es gewesen, aber dir will ich weichen. Seid ihr's zufrieden, Kameraden?"

Ein fröhliches "Ja!" antwortete aus allen Kehlen.

Mein Kopf glühte, mein Gehirn war betäubt; von Wein und Begierden siedete mein Blut. Die Welt hatte mich ausgeworfen wie einen Verpesteten — hier fand ich brüderliche Aufnahme, Wohlleben und Ehre. Welche Wahl ich auch treffen wollte, so erwartete mich Tod; hier aber konnte ich wenigstens mein Leben für einen höheren Preis verkaufen. Wollust war meine wütendste Neigung; das andere Geschlecht hatte mir bis jetzt nur Verachtung bewiesen, hier erwarteten mich Gunst und zügellose Vergnügungen. Mein Entschluß kostete mich wenig. "Ich bleibe bei euch, Kameraden," rief ich laut mit Entschlossenheit und trat mitten unter die Bande; "ich bleibe bei euch," rief ich nochmals, "wenn ihr mir meine schöne Nachbarin abtretet!" — Alle kamen überein, mein Verlangen zu bewilligen, ich war erklärter Eigentümer einer Dirne und das Haupt einer Diebesbande.

Den folgenden Teil der Geschichte übergehe ich ganz; daß bloß Abscheuliche hat nichts Unterrichtendes für den Leser. Ein Unglücklicher, der bis zu dieser Tiefe heruntersank, mußte sich endlich alles erlauben, was die Menschheit empört — aber einen zweiten Mord beging er nicht mehr, wie er selbst auf der Folter bezeugte.

Der Ruf dieses Menschen verbreitete sich in kurzem durch die ganze Provinz. Die Landstraßen wurden unsicher, nächtliche Einbrüche beunruhigten den Bürger, der Name des Sonnenwirts wurde der Schrecken des Landvolks, die Gerechtigkeit suchte ihn auf, und eine Prämie wurde auf seinen Kopf gesetzt. Er war so glücklich, jeden Anschlag auf seine Freiheit zu vereiteln, und verschlagen genug, den Aberglauben des wundersüchtigen Bauern zu seiner Sicherheit zu benutzen. Seine Gehilfen mußten aussprengen, er habe einen Bund

235

mit dem Teufel gemacht und könne hexen. Der Distrikt, in welchem er seine Rolle spielte, gehörte damals noch weniger als jetzt zu den aufgeklärten Deutschlands; man glaubte diesem Gerüchte, und seine Person war gesichert. Niemand zeigte Lust, mit dem gefährlichen Kerl anzubinden, dem der Teufel zu Diensten stünde.

Ein Jahr schon hatte er das traurige Handwerk getrieben, als es anfing, ihm unerträglich zu werden. Die Rotte, an deren Spitze er sich gestellt hatte, erfüllte seine glänzenden Erwartungen nicht. Eine verführerische Außenseite hatte ihn damals im Taumel des Weines geblendet; jetzt wurde er mit Schrecken gewahr, wie abscheulich er hintergangen worden. Hunger und Mangel traten an die Stelle des Überflusses. womit man ihn eingewiegt hatte; sehr oft mußte er sein Leben an eine Mahlzeit wagen, die kaum hinreichte, ihn vor dem Verhungern zu schützen. Das Schattenbild jener brüderlichen Eintracht verschwand; Neid, Argwohn und Eifersucht wüteten im Innern dieser verworfenen Bande. Die Gerechtigkeit hatte demjenigen, der ihn lebendig ausliefern würde, Belohnung und, wenn es ein Mitschuldiger wäre, noch eine feierliche Begnadigung zugesagt - eine mächtige Versuchung für den Auswurf der Erde! Der Unglückliche kannte seine Gefahr. Die Redlichkeit derjenigen, die Menschen und Gott verrieten, war ein schlechtes Unterpfand seines Lebens. Sein Schlaf war von jetzt an dahin; ewige Todesangst zerfraß seine Ruhe; das gräßliche Gespenst des Argwohns rasselte hinter ihm, wo er hinfloh, peinigte ihn, wenn er wachte, bettete sich neben ihm, wenn er schlafen ging, und schreckte ihn in entsetzlichen Träumen. Das verstummte Gewissen gewann zugleich seine Sprache wieder, und die schlafende Natter der Reue wachte bei diesem allgemeinen Sturm seines Busens auf. Sein ganzer Haß wandte sich jetzt von der Menschheit und kehrte seine schreckliche Schneide gegen ihn selber. Er vergab jetzt der ganzen Natur und fand niemand als sich allein zu verfluchen.

Das Laster hatte seinen Unterricht an dem Unglücklichen vollendet; sein natürlich guter Verstand siegte endlich über die traurige Täuschung. Jetzt fühlte er, wie tief er gefallen war; ruhigere Schwermut trat an die Stelle knirschender Verzweiflung. Er wünschte mit Tränen die Vergangenheit zurück; jetzt wußte er gewiß, daß er sie ganz anders wiederholen würde. Er fing an zu hoffen, daß er noch rechtschaffen werden dürfe, weil er bei sich empfand, daß er es könne. Auf dem höchsten Gipfel seiner Verschlimmerung war er dem Guten näher, als er vielleicht vor seinem ersten Fehltritt gewesen war.

Um eben diese Zeit war der Siebenjährige Krieg ausgebrochen, und die Werbungen gingen stark. Der Unglückliche schöpfte Hoffnung von diesem Umstand und schrieb einen Brief an seinen Landesherrn, den ich auszugsweise hier einrücke. "Wenn Ihre fürstliche Huld sich nicht ekelt, bis zu mir herunterzusteigen, wenn Verbrecher meiner Art nicht außerhalb Ihrer Erbarmung liegen, so gönnen Sie mir Gehör, durchlauchtigster Oberherr! Ich bin Mörder und Dieb, das Gesetz verdammt mich zum Tode, die Gerichte suchen mich auf, und ich biete mich an, mich freiwillig zu stellen. Aber ich bringe zugleich eine seltsame Bitte vor Ihren Thron. Ich verabscheue mein Leben und fürchte den Tod nicht, aber schrecklich ist mir's zu sterben, ohne gelebt zu haben. Ich möchte leben, um einen Teil des Vergangenen gutzumachen; ich möchte leben, um den Staat zu versöhnen, den ich beleidigt habe. Meine Hinrichtung wird ein Beispiel sein für die Welt, aber kein Ersatz meiner Taten. Ich hasse das Laster und sehne mich feurig nach Rechtschaffenheit und Tugend. Ich habe Fähigkeiten gezeigt, meinem Vaterland furchtbar zu werden; ich hoffe, daß mir noch einige übriggeblieben sind, ihm zu nützen.

Ich weiß, daß ich etwas Unerhörtes begehre. Mein Leben ist verwirkt, mir steht es nicht an, mit der Gerechtigkeit Unterhandlung zu pflegen. Aber ich erscheine nicht in Ketten und Banden vor Ihnen — noch bin ich frei — und meine Furcht hat den kleinsten Anteil an meiner Bitte.

Es ist Gnade, um was ich flehe. Einen Anspruch auf Gerechtigkeit, wenn ich auch einen hätte, wage ich nicht mehr geltend zu machen. Doch an etwas darf ich meinen Richter erinnern. Die Zeitrechnung meiner Verbrechen fängt mit dem Urteilsspruch an, der mich auf immer um meine Ehre brachte. Wäre mir damals die Billigkeit minder versagt worden, so würde ich jetzt vielleicht keiner Gnade bedürfen.

Lassen Sie Gnade für Recht ergehen, mein Fürst! Wenn es in Ihrer fürstlichen Macht steht, das Gesetz für mich zu erbitten, so schenken Sie mir das Leben. Wenn Sie es können, so lassen Sie mich Ihren gnädigen Willen aus öffentlichen Blättern vernehmen, und ich werde mich auf Ihr fürstliches Wort in der Hauptstadt stellen. Haben Sie es anders mit mir beschlossen, so tue die Gerechtigkeit dann das Ihrige, ich muß das Meinige tun."

Diese Bittschrift blieb ohne Antwort, wie auch eine zweite und dritte, worin der Supplikant um eine Reiterstelle im Dienste des Fürsten bat. Seine Hoffnung zu einem Pardon erlosch gänzlich, er faßte also den Entschluß, aus dem Lande zu fliehen und im Dienste des Königs von Preußen als ein braver Soldat zu sterben.

Er entwischte glücklich seiner Bande und trat diese Reise an. Der Weg führte ihn durch eine kleine Landstadt, wo er übernachten wollte. Kurze Zeit vorher waren durch das ganze Land geschärftere Mandate zu strenger Untersuchung der Reisenden ergangen, weil der Landesherr, ein Reichsfürst, im Kriege Partei genommen hatte. Einen solchen Befehl hatte auch der Torschreiber dieses Städtchens, der auf

einer Bank vor dem Schlage saß, als der Sonnenwirt geritten kam. Der Aufzug dieses Mannes hatte etwas Possierliches und zugleich etwas Schreckliches und Wildes. Der hagere Klepper, den er ritt, und die burleske Wahl seiner Kleidungsstücke, wobei wahrscheinlich weniger sein Geschmack als die Chronologie seiner Entwendungen zu Rat gezogen war, kontrastierte seltsam genug mit einem Gesicht, worauf so viele wütende Affekte, gleich den verstümmelten Leichen auf einem Walplatz, verbreitet lagen. Der Torschreiber stutzte beim Anblick dieses seltsamen Wanderers. Er war am Schlagbaum grau geworden, und eine vierzigjährige Amtsführung hatte in ihm einen unfehlbaren Physiognomen aller Landstreicher erzogen. Der Falkenblick dieses Spürers verfehlte auch hier seinen Mann nicht. Er sperrte sogleich das Stadttor und forderte dem Reiter den Paß ab, indem er sich seines Zügels versicherte. Wolf war auf alle Fälle dieser Art vorbereitet und führte auch wirklich einen Paß bei sich, den er ohnlängst von einem geplünderten Kaufmann erbeutet hatte. Aber dieses einzelne Zeugnis war nicht genug, eine vierzigjährige Observanz umzustoßen und das Orakel am Schlagbaum zu einem Widerruf zu bewegen. Der Torschreiber glaubte seinen Augen mehr als diesem Papiere, und Wolf war genötigt, ihm nach dem Amtshaus zu folgen.

Der Oberamtmann des Orts untersuchte den Paß und erklärte ihn für richtig. Er war ein starker Anbeter der Neuigkeit und liebte besonders, bei einer Bouteille über die Zeitung zu plaudern. Der Paß sagte ihm, daß der Besitzer gradeswegs aus den feindlichen Ländern käme, wo der Schauplatz des Krieges war. Er hoffte Privatnachrichten aus dem Fremden herauszulocken, und schickte einen Sekretär mit dem Paß zurück, ihn auf eine Flasche Wein einzuladen.

Unterdessen hält der Sonnenwirt vor dem Amtshaus; das lächerliche Schauspiel hat den Janhagel des Städtchens scharenweise um ihn her versammelt. Man murmelt sich in die Ohren, deutet wechselweise auf das Roß und den Reiter; der Mutwille des Pöbels steigt endlich bis zu einem lauten Tumult. Unglücklicherweise war das Pferd, worauf jetzt alles mit Fingern wies, ein geraubtes; er bildet sich ein, das Pferd sei in Steckbriefen beschrieben und erkannt. Die unerwartete Gastfreundlichkeit des Oberamtmanns vollendet seinen Verdacht. Jetzt hält er's für ausgemacht, daß die Betrügerei seines Passes verraten und diese Einladung nur die Schlinge sei, ihn lebendig und ohne Wiedersetzung zu fangen. Böses Gewissen macht ihn zum Dummkopf, er gibt seinem Pferde die Sporen und rennt davon, ohne Antwort zu geben.

Diese plötzliche Flucht ist die Losung zum Aufstand.

"Ein Spitzbube!" ruft alles, und alles stürzt hinter ihm her. Dem Reiter gilt es um Leben und Tod, er hat schon den Vorsprung, seine Verfolger keuchen atemlos nach, er ist seiner Rettung nahe — aber eine schwere Hand drückt unsichtbar gegen ihn, die Uhr seines Schicksals ist abgelaufen, die unerbittliche Nemesis hält ihren Schuldner an. Die Gasse, der er sich anvertraute, endigt in einem Sack, er muß rückwärts

gegen seine Verfolger umwenden.

Der Lärm dieser Begebenheit hat unterdessen das ganze Städtchen in Aufruhr gebracht; Haufen sammeln sich zu Haufen, alle Gassen sind gesperrt, ein Heer von Feinden kommt im Anmarsch gegen ihn her. Er zeigt eine Pistole, das Volk weicht, er will sich mit Macht einen Weg durchs Gedränge bahnen. "Dieser Schuß," ruft er, "gilt dem Tollkühnen, der mich halten will." — Die Furcht gebietet eine allgemeine Pause — ein beherzter Schlossergeselle endlich fällt ihm von hinten her in den Arm und faßt den Finger, womit der Rasende eben losdrücken will, und drückt ihn aus dem Gelenke. Die Pistole fällt, der wehrlose Mann wird vom Pferde herabgerissen und im Triumphe nach dem Amtshaus zurückgeschleppt.

"Wer seid Ihr?" fragt der Richter mit ziemlich brutalem Ton. "Ein Mann, der entschlossen ist, auf keine Frage zu antworten, bis man sie höflicher einrichtet."

...Wer sind Sie?"

"Für was ich mich ausgab. Ich habe ganz Deutschland durchreist und die Unverschämtheit nirgends als hier zu Hause gefunden."

"Ihre schnelle Flucht macht Sie sehr verdächtig. Warum flohen Sie?"

"Weil ich's müde war, der Spott Ihres Pöbels zu sein."

"Sie drohten, Feuer zu geben."

"Meine Pistole war nicht geladen." Man untersuchte das Gewehr, es war keine Kugel darin.

"Warum führen Sie heimliche Waffen bei sich?"

"Weil ich Sachen von Wert bei mir trage, und weil man mich vor einem gewissen Sonnenwirt gewarnt hat, der in diesen Gegenden streifen soll."

"Ihre Antworten beweisen sehr viel für Ihre Dreistigkeit, aber nichts für Ihre gute Sache. Ich gebe Ihnen Zeit bis morgen, ob Sie mir die Wahrheit entdecken wollen."

"Ich werde bei meiner Aussage bleiben."

"Man führe ihn nach dem Turm."

"Nach dem Turm? — Herr Oberamtmann, ich hoffe, es gibt noch Gerechtigkeit in diesem Lande. Ich werde Genugtuung fordern."

"Ich werde Sie Ihnen geben, sobald Sie gerechtfertigt sind."

Den Morgen darauf überlegte der Oberamtmann, der Fremde möchte doch wohl unschuldig sein; die befehlshaberische Sprache würde nichts über seinen Starrsinn vermögen, es wäre vielleicht besser getan, ihm mit Anstand und Mäßigung zu begegnen. Er versammelte die Geschworenen des Orts und ließ den Gefangenen vorführen.

"Verzeihen Sie es der ersten Aufwallung, mein Herr, wenn ich Sie

gestern etwas hart anließ."

"Sehr gern, wenn Sie mich so fassen."

"Unsere Gesetze sind strenge, und Ihre Begebenheit machte Lärm. Ich kann Sie nicht freigeben, ohne meine Pflicht zu verletzen. Der Schein ist gegen Sie. Ich wünschte, Sie sagten mir etwas, wodurch er widerlegt werden könnte."

"Wenn ich nun nichts wüßte?"

"So muß ich den Vorfall an die Regierung berichten, und Sie bleiben so lang in fester Verwahrung."

"Und dann?"

"Dann laufen Sie Gefahr, als ein Landstreicher über die Grenze gepeitscht zu werden, oder wenn's gnädig geht, unter die Werber zu fallen."

Er schwieg einige Minuten und schien einen heftigen Kampf zu kämpfen; dann drehte er sich rasch zu dem Richter.

"Kann ich auf eine Viertelstunde mit Ihnen allein sein?"

Die Geschworenen sahen sich zweideutig an, entfernten sich aber auf einen gebietenden Wink ihres Herren.

"Nun, was verlangen Sie?"

"Ihr gestriges Betragen, Herr Oberamtmann, hätte mich nimmermehr zu einem Geständnis gebracht, denn ich trotze der Gewalt. Die Bescheidenheit, womit Sie mich heute behandeln, hat mir Vertrauen und Achtung gegen Sie gegeben. Ich glaube, daß Sie ein edler Mann sind."

"Was haben Sie mir zu sagen?"

"Ich sehe, daß Sie ein edler Mann sind. Ich habe mir längst einen Mann gewünscht wie Sie. Erlauben Sie mir Ihre rechte Hand."

"Wo will das hinaus?"

"Dieser Kopf ist grau und ehrwürdig, Sie sind lang' in der Welt gewesen, haben der Leiden wohl viele gehabt, nicht wahr? und sind menschlicher geworden?"

"Mein Herr - wozu soll das - ?"

"Sie stehen noch einen Schritt von der Ewigkeit, bald — bald brauchen Sie Barmherzigkeit bei Gott. Sie werden sie Menschen nicht versagen. — Ahnen Sie nichts? Mit wem glauben Sie, daß Sie reden?"

"Was ist das? Sie erschrecken mich?"

"Ahnen Sie noch nicht? Schreiben Sie es Ihrem Fürsten, wie Sie mich fanden, und daß ich selbst aus freier Wahl mein Verräter war — daß ihm Gott einmal gnädig sein werde, wie er jetzt mir es sein wird. — Bitten Sie für mich, alter Mann, und lassen Sie dann auf Ihren Bericht eine Träne fallen: ich bin der Sonnenwirt."

Entwicklung der Persönlichkeitserforschung im deutschen Gefängniswesen

Von Dr. Albert Krebs, Ministerialrat, Wiesbaden.

I. Sinn der Persönlichkeitserforschung

Die rechte Persönlichkeitserforschung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die richtige Behandlung des Gefangenen. Nicht immer wurde, wie heute, die Persönlichkeit als eine Ganzheit der geistigen und der seelischen Eigenarten eines Menschen gesehen. Zu dieser Eigenart werden alle Elemente der Persönlichkeit gerechnet und es ergibt sich hieraus, daß die Grundlage für die Person die Anlage ist, die Persönlichkeit, wie sie vor dem Strafvollzugsbeamten steht, aber mehr bedeutet, nämlich das, was sie im Laufe ihres Lebens geworden ist. Die Anlage ist, die Persönlichkeit wird. Die Anlage bedeutet aber nicht mehr als eine Entwicklungsmöglichkeit, die Persönlichkeit bedeutet das Entwickelte und das sich weiter Entwickelnde. Was die Einzelperson innerhalb der ihr gesteckten Grenzen formt, ist die Umwelt, die den Menschen zur ständigen Auseinandersetzung mit ihr zwingt. Derjenige, der Persönlichkeitserforschung am andern treibt, ist verpflichtet, stets den Andern ganz zu erfassen. (Exner, Kriminalbiologie, 1939, S. 36)

Im Rahmen dieses Beitrags wird es nicht möglich sein, alle in der Wissenschaft der Kriminologie zusammengefaßten Probleme zu erfassen, wohl aber soll versucht werden, die Entwicklung zu beschreiben, die eine präzise Diagnostik, eine Typisierung der Verbrecherpersönlichkeit und - darauf aufgebaut - eine für ihn charakteristische Sozialprognose sowie eine geeignete praktische Behandlungsweise zum Ziele hat (Kretschmer, Biologische Persönlichkeitsdiagnose, D.J.Z. 1927, S. 782). Wesentlich ist dabei, sich immer klar zu machen, die Konstanz der beiden Faktoren Anlage und Umwelt bleibt die Voraussetzung dafür, daß das konstruktive Persönlichkeitsschema sich einigermaßen mit der Wirklichkeit deckt. Verändern sich aber z. B. die Umweltbedingungen, so können sie aus einem Menschen bisher im Charakterbild nicht realisierte Reaktionsbereitschaften herausholen und so gewissermaßen neue Charaktereigenschaften vorübergehend oder dauernd entstehen lassen. (Kretschmer, Psychotherapeutische Studien, 1949, Seite 215)

II. Persönlichkeitserforschung und die Würde des Individuums

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Menschen zu erforschen. Welche Möglichkeit gewählt wird, hängt stets ab von dem Zweck der Erforschung und ist in gewissem Sinne auch zwangsläufig gebunden an den geistigen Standort des Erforschenden.

Soweit die Persönlichkeitserforschung um des Einzelnen willen getrieben wird, wie z.B. unbestritten in der Erziehungsberatung bei jüngeren Menschen, dient sie eindeutig der Förderung der zu erforschenden Persönlichkeit. Dabei darf aber niemals, dem jeweiligen Stande der wissenschaftlichen Forschung entsprechend, die "pädagogische Grenze" überschritten werden. (Krebs, Albert: Die Täterforschung in der Strafrechtspflege und ihre pädagogische Grenze. In: Archivio di Antropologia Criminale, Vol. LVII — 1937 — Fasc. II)

Unter der Wahrung der pädagogischen Grenze wird hier verstanden die Achtung vor der zu erforschenden Persönlichkeit, in diesem Sinne selbst die Achtung vor einem Verbrecher. So ist auch Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes wohl zu verstehen, der sagt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt". Aus diesem Schutzgedanken entspringt aber auch das Recht auf Freiheitsentzug, wodurch ein Spannungsverhältnis deutlich wird.

Wenn hier das Ziel der Persönlichkeitserforschung im positiven Sinne herausgestellt wird, so geschieht dies, um klar festzustellen, daß sie im deutschen Gefängniswesen letzten Endes selbst nach manchen Irrwegen immer wieder zu dem Ziele zurückfand, den zu Erforschenden im Interesse des Ganzen zu fördern und dabei die pädagogische Grenze zu wahren. In den Jahren von 1933-45 erlebte die Persönlichkeitserforschung eine echte Krise insofern, als der Staat z. T. ihre Arbeitsergebnisse mißbrauchte und vielfach das Leben der "Unerziehbaren" vernichtete. Ärzte und Vollzugsbeamte waren damals an einem Scheidewege angelangt. Aus verschiedenen Gründen erkannte ein Teil von ihnen nicht die Grenze der wissenschaftlichen Erforschung, und es ist besonders eindrucksvoll, wenn z. B. der Malariaforscher Klaus Schilling noch gelegentlich der Nürnberger Prozesse äußerte: drei- bis vierhundert Todesopfern seiner Immunisierungsversuche stünden Millionen von Malariakranken gegenüber, denen es zu helfen gelte (Badische Zeitung v. 3. 1. 1947 S. 3). - Mit erschreckender Deutlichkeit zeigte die lange Reihe von Anklagepunkten gegen hervorragende deutsche Mediziner und Wissenschaftler im Nürnberger Prozeß (Dezember 1946), daß die Preisgabe des Grundsatzes der Ehrfurcht vor allem Lebenden (Albert Schweitzer) zur Vernichtung des Einzelnen oder einer Menschengruppe führen kann.

Diese Feststellungen richten sich gegen die "Diktatur der Menschenverachtung" und verweisen auf die außergewöhnliche Verantwortung für jeden, der sich mit der Persönlichkeitserforschung auch in der Strafanstalt befaßt. Die Strafvollzugsbeamten, die zur Mitarbeit berufen sind, haben eine Machtposition und müssen sich ihrer Aufgabe und deren Grenze bewußt bleiben, und zugleich die Grenze gegenüber dem Individuum beachten.

Welche Probleme im Zusammenhang mit der Erforschung eines Einzelnen im Interesse des Ganzen aufgeworfen werden können, stellt der Schweizer Robert Jungk in dem Kapitel "Armer kleiner Übermensch" seines Buches "Die Zukunft hat schon begonnen, Amerikas Allmacht und Ohnmacht" 1952 (S. 67/77) dar. Jungk berichtet, wie in den USA die Grenzen der menschlichen Leistungs- und Leidensfähigkeiten erprobt werden. Wenn auch die Versuchspersonen sich freiwillig melden und Torturen unterwerfen, die kein Foltermeister raffinierter ersinnen könnte, "so ist doch nie die Spezies Mensch so systematisch und überlegt Zerreißproben unterworfen worden wie in den Laboratorien der amerikanischen Luftmediziner". Handelt es sich hier noch um echte Persönlichkeitserforschung? Die Frage muß wohl bejaht werden. Nach Jungk soll ja dabei auch das Unerträgliche, das Leiden mathemathisch erfaßt werden (aaO. S. 70).

Die angedeuteten Spannungsverhältnisse: der Einzelne und die Gesamtheit kehren auch im Vollzug der Freiheitsstrafe wieder und heißen dann: Einzelwohl und Gemeinwohl, Generalprävention und Spezialprävention, Rechtsstrafe und Erziehungshilfe. In einem Strafvollzug, der die Rechtsstrafe in den Vordergrund stellt und das Gesamtwohl überbetont, tritt in Verkennung der notwendigen echten Synthese das Einzelwohl zurück. Diese Situation kennzeichnet den deutschen Strafvollzug zwischen 1933 und 1945. Wird innerhalb des Strafvollzugs das Einzelwohl im rechten Verhältnis zum Gesamtwohl gesehen, d. h. die Synthese gefunden, so kann Erziehungshilfe geleistet werden. Echte Erziehungshilfe besteht darin, daß die Sonderung des Einzelnen (die auch die Nichtanerkennung der Wertordnung der Gesellschaft mit sich bringt und die Ursache des Straffälligwerdens sein kann) aufgehoben und die Einordnung in das Ganze zunächst bejaht und dann auch angestrebt wird. Das Finden der rechten Synthese innerhalb des Strafvollzugs auf Grund sorgfältiger Persönlichkeitserforschung bedeutet weiter, die Kunst der Erziehung innerhalb der Gefangenenbehandlung wirksam werden zu lassen. In diesem Sinne werden also die Gitter und Mauern und alle anderen im Strafvollzug liegenden Hemmungen anerkannt und weiter die anlage- und umweltbedingten Hemmnisse der Beeinflußbarkeit des einzelnen Gefangenen vollauf gewürdigt. Immer aber wird versucht, aus der verworrenen Situation des Einzelnen, zunächst für ihn und dann für das Ganze, das Beste zu machen.

III. Rückblick

Im Zeitalter der Aufklärung rückte der Mensch mehr als zuvor in den Brennpunkt des Interesses; auch der gefangene Mensch fand in außergewöhnlichem Maße Beachtung. Dies beweist u. a. eine umfangreiche Literatur über das Gefängniswesen des ausgehenden achtzehnten und des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung über das Thema: Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft. Dabei bemühten sich bereits vor hundert Jahren Mediziner um die Klärung des Problems der Zurechnungsfähigkeit der Rechtsbrecher (Prof. Ideler: Über die Mitwirkung der Ärzte bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zweifelhafter Gemütszustände in: G. A. II 1854 S. 3 ff). Auch im Mittelpunkt der scheinbar rein organisatorischen Frage Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft stand das Problem der Gefangenenbehandlung durch geistige Mittel.

Im Zeitalter der Aufklärungs- und Erweckungsbewegung erlebte auch der Strafvollzug Anregungen entscheidender Art. Die Forderung des Hallenser Strafanstaltsgeistlichen B. Wagnitz (1755—1838) "Mag doch immerhin die Sicherheit des Staates Strafzweck bleiben, man vergesse nur nicht, daß, indem der Verbrecher gebessert wird, dadurch zugleich die Sicherheit des Staates gefördert wird", zwang zur Klärung des Problems der Behandlung nach vorausgegangener Erforschung der Persönlichkeit. ("Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland" 1791, Seite 20)

Auch Pestalozzi (1746—1827) übte Einfluß auf die Persönlichkeitserforschung im deutschen Gefängniswesen aus. In der Abhandlung
"Die wahre Staatswissenschaft in Behandlung der Gefangenen" forderte
er, man muß keine Gefangenen aus der Hand der Gerechtigkeit lassen,
ohne auf das Sorgfältigste zu versuchen, durch sie den Quellen ihrer
Verbrechen im allgemeinen nachzuspüren und von ihnen selbst Handbietung und Anleitung zu suchen, denselben Einhalt zu tun (Gesammelte Werke, Hrsg. von Seyfarth, Bd. VI, 1901, S. 125).

Noch weiter ging Pestalozzis Schüler, C. H. Zeller, (1774-1846), der in seinem "Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt bessern will" (1824) die Aufstellung eines Lebensplanes (S. 119) für jeden Inhaftierten erarbeiten will und weiter fordert, der Straffällige müsse im Vollzug eine Stufenfolge durchlaufen, während der er ständig beobachtet, d. h. einer Persönlichkeitserforschung unterworfen werden solle. Der Lebensplan Zellers baut dann auf dieser "Beobachtung" auf und nimmt das Stufensystem, wie es später in Irland, dann in Australien und in USA entwickelt wurde und von da nach Deutschland in den zwanziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts zurückkam, vorweg. Weil die Erforschung der Persönlichkeit eine solche Rolle spielen sollte, verdienen auch Zellers drei Stufen kurz Erwähnung. "Wer in der Bewährungs-, wer in der Vorbereitungsklasse sich hält, der bessert sich. Wer aber aus der Probeklasse sich nicht emporarbeitet, ist ein Taugenichts, der, wenn er noch kein Verbrecher war, es doch zu werden ständig in Gefahr ist" (aO. VIII, S. 130).

Im Sinne der bereits angedeuteten Problemstellung: Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft wurde dann in der Praxis des Vollzugs der Gefangene in der Einzelhaft ständig daraufhin beobachtet, ob und in wieweit er der Belastung einer konsequent durchgeführten Trennung bei Tag und Nacht unterworfen werden könne. Besonders sorgfältig waren die diesbezüglichen Untersuchungen des Leiters der Strafanstalt Bruchsal, des Arztes Julius Fuesslin (1815—1866), der Strafanstalt, die nach dem Muster von Pentonville gleichzeitig mit der Einzelhaftanstalt Moabit, die das Vorbild für sämtliche preußischen Einzelhaftanstalten abgab, erbaut worden war (Nekrolog in: Bl. f. Gkde, 1867(2) 383 ff.).

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat eine Persönlichkeit wesentlich dazu beigetragen, auf Grund eingehender Forschung die Individualisierung im Strafvollzug voranzutreiben und eine Differenzierung der Anstalten zu fordern. Es war dies der italienische Mediziner Cesare Lombroso (1835-1909), der versuchte, in seiner "Lehre vom Verbrecher" (1876) sich Rechenschaft von der Persönlichkeit des Kriminellen zu geben. Er hob vor allem die Bedeutung der Anlagebedingungen beim "geborenen Verbrecher" hervor. Wenn auch die Arbeitsergebnisse Lombrosos zu seiner Zeit in allen Kulturnationen heftig umkämpft wurden, so kommt ihm doch das Verdienst zu, auch im deutschen Strafvollzug die Persönlichkeitserfassung erneut an die ihr gebührende Stelle vor und während der Behandlung gerückt zu haben. Lombroso warf u. a. die Frage auf "begeht ein Mensch eine Tat zwangsläufig auf Grund seiner Veranlagung, so kann er keine Schuld haben. Daraus ergibt sich, er darf nicht bestraft werden. Welche Verwirrung und Bestürzung mußte Lombrosos Fragestellung "Darf man einen Verbrecher überhaupt strafen?" hervorrufen. Die klug ausgewogene Darstellung Cesare Lombrosos in: Simson, G. "Fünf Kämpfer für Gerechtigkeit", München 1951 S. 114/66) ist gerade im vorliegenden Zusammenhang lesenswert (Vgl. Buchbesprechung "Zeitschrift für Strafvollzug" 1952/53, S. 128).

Diese Fragestellung Lombrosos griff Franz von Liszt (1851—1919) auf, weil auch er die Tendenz zur Individualisierung der Behandlung bei Berücksichtigung der psychischen und physischen Konstitution der Gefangenen unterstützte. Trotz des gleichen Ausgangspunktes betonten die an sich natürlichen Bundesgenossen aber stärker das, was sie voneinander trennte, als das, was sie einte. Franz v. Liszt vertrat in seinen berühmt gewordenen Ausführungen "Der Zweckgedanke im Strafrecht" (1882) u. a. die Auffassung, das Verbrechen ist nicht, wie Lombroso betont, in erster Linie eine anlagebedingte Folge, sondern eine Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens. Die Schäden der sozialen Verhältnisse bereiten den Nährboden, in dem es wurzelt und wuchert. Die Gegebenheiten und Erkenntnisse der Umwelt, die natürlichen örtlichen, familiären und beruflichen Verhältnisse, die Geschehnisse der Eigenwelt und vor allem die wirtschaftliche Situation beeinflussen den Täter antreibend oder aufreizend, formend oder hemmend,

führen ihn zur Straftat oder halten ihn von ihr fern. Von Liszt's umfassender Geist beschränkte ihn keineswegs darauf, im Milieu die einzig mögliche Ursache strafbarer Handlungen zu sehen, er anerkannte den biologischen Faktor und forderte deshalb: nicht Anlage oder Umwelt, sondern Anlage und Umwelt gilt es bei der Persönlichkeitserforschung zu berücksichtigen! In der von ihm 1898 mitbegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung wirkten sich seine Grundgedanken weitgehend aus.

Im Sinne der Liszt'schen Gedanken ist auch die weitere Entwicklung der Persönlichkeitserforschung im deutschen Gefängniswesen zu verstehen, die wesentlich durch die Arbeit des Psychiaters Gustav Aschaffenburg "Das Verbrechen und seine Bekämpfung" (Heidelberg, 1902) beeinflußt wurde. Mit seinem reichen Tatsachen- und Erfahrungsmaterial, seiner frischen und anschaulichen Darstellung und seiner klaren kriminalpolitischen Zielsetzung wurde sie die kriminologische Grundlage der modernen deutschen Strafrechtsschule im Sinne Franz v. Liszt's. (Metzger, E.: Bericht über die 6. Tagung der Kriminologischen Gesellschaft, 1951, S. 9). Dankbar ist anzuerkennen, daß diese beiden Mediziner (Lombroso und Aschaffenburg) der Persönlichkeitserforschung im deutschen Gefängniswesen wesentlichen Antrieb gaben.

Die gesteigerte Kriminalität und ihre Bekämpfung nach dem ersten Weltkrieg gab der gesamten Strafvollzugsreform und vor allem der Persönlichkeitserforschung starken Auftrieb. Die Darstellungen über die Ursachen der Kriegs- und Nachkriegskriminalität von Exner "Krieg und Kriminalität in Österreich" (1926) und Liepmann "Krieg und Kriminalität in Deutschland" (1930) zwangen zu verstärkter Arbeit auf diesem Gebiet und als deren Folge zur Trennung der Gefangenen innerhalb der Anstalten und zu weiterer Differenzierung der Strafanstalten selbst. Der Jugendstrafvollzug war in Preußen aus ähnlichen Erwägungen bereits 1912 vom Erwachsenenstrafvollzug getrennt und in seinem Rahmen der Stufenstrafvollzug eingeführt worden. Zwar regten die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen aus dem Jahre 1923 noch nicht eine Persönlichkeitserforschung für sämtliche Gefangenen an, sie bereiteten ihr aber mit Empfehlungen besonderer Behandlungsmethoden den Weg.

Einen beachtlichen Aufschwung nahm die Persönlichkeitserforschung in Deutschland nach dem in Bayern Ende 1921 nach belgischem Vorbild in dem Zuchthaus Straubing ein kriminalbiologischer Dienst eingerichtet wurde. Dieser Dienst stand zwar maßgeblich unter naturwissenschaftlichem Einfluß und bezeichnete sich folgerichtig als kriminalbiologisch, d. h. nicht kriminalpsychologisch oder kriminalsoziologisch. Der Leiter dieses Dienstes, Dr. Virnstein, versuchte nach Erfassung der Persönlichkeit auf Grund sorgfältig ausgearbeiteter Fragebogen und nach kurzer Beobachtungszeit die Strafhauszugänge nach Verbesserlichen und Un-

verbesserlichen zu unterscheiden.—Der Referent für den Vollzug im bayerischen Justizministerium, Ministerialrat Degen, bekannte: "So verheißungsvoll diese Anfänge zur genauen Erforschung der Umstände, die den Gefangenen und seinen Charakter bilden halfen, sind, so muß doch zugegeben werden, es sind Anfänge. Es wird noch jahrelanger Arbeit der Wissenschaft bedürfen, um aus dem Ergebnis der kriminalbiologischen Untersuchungen sichere Schlüsse herauszuarbeiten" (Der Strafvollzug in Stufen in: Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 310/333).

Wenn auch grundsätzlich die kriminalbiologischen Untersuchungen von allen Fachkräften begrüßt wurden, so forderten diejenigen, die im Sinne Liszt's auch die Umwelteinflüsse und vor allem die psychologischen Gesichtspunkte stärker in Betracht gezogen wissen wollten, deren Beachtung (Petrzilka, W.: Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug, 1930). Es war folgerichtig, wenn in diesem Zusammenhang das Problem der Erziehbarkeit eingehend erörtert wurde (Über die Grenzen der Erziehbarkeit im Strafvollzug berichtete Prof. Villinger in dem Sammelwerk: Frede-Grünhut, Reform des Strafvollzugs, 1927).

Besonders eindrucksvoll wurde das Problem der Persönlichkeitserforschung auf der Augsburger Tagung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten im Jahre 1927 (Bl. f. Gfke. 1928(59), S. 9 ff) erörtert. Folgerichtig war dann auch die Gründung der Kriminalbiologischen Gesellschaft durch österreichische und deutsche Krimonologen in Wien 1927. Untrennbar mit der Persönlichkeitsforschung blieb stets das Problem der Gefangenenbehandlung und zu jener Zeit hieß das, der Strafvollzug in Stufen, verbunden.

Drei deutsche Länder, Bayern, Thüringen und Sachsen bemühten sich besonders um Klärung dieser Fragen und ihre Pionierleistungen verdienen gerade im Zusammenhang mit der Persönlichkeitserforschung eine besondere Würdigung, ohne die übrigen Länder geringer beurteilen zu wollen.

Über die Bestrebungen in Bayern ist bereits das Wichtigste berichtet worden. Im Lande Thüringen bildete eine systematische Persönlichkeitserforschung die Voraussetzung für die erziehliche Behandlung in den einzelnen Stufen des Stufenstrafvollzugs, wobei ihre besondere Aufgabe in der Beobachtungsstufe (1. Stufe) begann und bei den höheren Stufen (2. oder Behandlungs- und 3. oder Bewährungsstufe) fortgesetzt wurde. In jeder thür. Landesstrafanstalt wirkten Sozialpädagogen zusammen mit Ärzten und Psychiatern, so daß erreicht wurde: 1. eine medizinische Untersuchung bei allen Gefangenen, 2. eine psychiatrische Untersuchung, wo entsprechender Verdacht vorlag, 3. eine sozialpädagogische, psychologische, pädagogische Untersuchung bei allen Gefangenen im Laufe der ersten sechs Wochen mit späteren Ergänzungen (Mezger: Arbeitsmethoden der kriminalbiologischen Untersuchungen

in: Der Gerichtssaal, 1933 (103), S. 148/49). Hierauf baute dann die Behandlung auf (Gefängnisse in Thüringen. Weimar, 1930).

Im Lande Sachsen brachte die von Fetscher in Dresden geschaffene erbbiologische Kartei des Ministers der Justiz bemerkenswerte Ergänzungen der kriminologischen Forschung vom Standpunkt des Hygienikers und Sozialhygienikers. Insbesondere galten diese Erforschungen der versuchten Feststellung der Erziehbarkeit und einer Prognose des späteren sozialen Verhaltens (Mezger, aaO. S. 147). Wichtig war vor allem, daß auf Grund dieser Arbeit eine vorzüglich organisierte und hilfreich wirkende Entlassenenfürsorge als Aufgabe des Staates im Rahmen der öffentlichen Wohlfahrtspflege eingerichtet und mit den privaten Hilfsquellen auch durchgeführt wurde.

Die letzte Periode der echten Persönlichkeitserforschung im Rahmen des Strafvollzugs liegt in der Zeit nach 1945, als in allen deutschen Ländern die Bemühungen in dieser Richtung wieder einsetzten. Im Lande Bayern wurde die kriminalbiologische Forschungsstelle in eine kriminalsoziologische Untersuchungsstelle umgewandelt; der Stadtstaat Hamburg richtete eine zentrale kriminalbiologische Untersuchungsstelle ein und auch die übrigen deutschen Länder verwirklichten systematische Persönlichkeitserforschung durch Einbeziehen von Psychologen, Psychiatern und Soziologen in den praktischen Vollzugsdienst. Nicht zuletzt sind sämtliche Länder bemüht, geeignete Kräfte, die die Behandlung der Gefangenen auf Grund der gewonnenen Forschungsergebnisse durchführen, in stärkerem Umfange als bisher heranzuziehen. Auf Wohlfahrtsschulen ausgebildete Fürsorger und in akademischer Ausbildung geschulte Sozialpädagogen gehören zumindest nach 1945 zu den im deutschen Strafvollzug als notwendig anerkannten Mitarbeitern.

Auch im neuen deutschen JGG vom 4. 8. 53 wird die Notwendigkeit kriminologischer Untersuchungen im Sinne der Persönlichkeitserforschung anerkannt (§§ 43, 3; 73, 1), und die künftige Strafrechtsreform wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch im Erwachsenenrecht die Frage der Persönlichkeitserforschung regeln müssen.

Aus der gesamten Lage des deutschen Gefängniswesens ergibt sich, daß auch in der Persönlichkeitserforschung in der gegenwärtigen Periode Verbindung mit übernationalen Bestrebungen gehalten wird. So befaßte sich der 12. internationale Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen 1950 in Den Haag mit dem Thema Persönlichkeitserforschung und stellte u.a. heraus: "Es ist höchst wünschenswert, daß in der Organisation der Strafrechtspflege künftig alle Unterlagen für den Urteilsspruch, für die Behandlung während des Strafvollzugs und die Vorbereitung der Entlassung dem Richter im Bericht vorliegen mit Einzelheiten bezüglich der Konstitution des Täters, seines Charakters sowie seiner sozialen und kulturellen Lebensumstände" (Zeitschrift für Strafvollzug, 1951 (1) Heft 8, S. 23 ff). Im inneren Zusammenhang

hiermit steht auch die Brüsseler Tagung der United Nations vom 3. bis 15. XII. 1951 über medizinisch-psychologisch-soziologische Persönlichkeitserforschung, an der auch deutsche Fachkräfte teilnahmen (Ausführlicher Bericht in: International Review of Criminal Policy No. 3, January 1953).

Die Wandlung in der Erforschung der Persönlichkeit in Deutschland während der letzten fünfzig Jahre wird eindrucksvoll gekennzeichnet durch die Anderung des Titels der von Aschaffenburg begründeten Monatsschrift. Sie hieß vom ersten Jahrgang ab "Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform". Aschaffenburg stellte in dem einleitenden Aufsatz zu der von ihm unter ständiger Mitwirkung Franz v. Liszt's herausgegebenen Zeitschrift u. a. heraus: "Wohl aber soll und wird sich der erfahrene Psychiater hüten, die Interessen der Allgemeinheit den Anlagen des Einzelnen zu opfern" (S. 3) und wünscht die Synthese! Er hat dabei auf die Gefahr, die später tatsächlich hereiubrach, hingewiesen. - Im Jahre 1937 wurde die "Monatsschrift" umbenannt in "Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform", Sie diente nunmehr bis 1944 als Publikationsorgan für die 1927 gegründete "Kriminalbiologische Gesellschaft" und den kriminalbiologischen Dienst der Reichsjustizverwaltung. - Die seit 1953 wieder erscheinende "Monatsschrift" nahm jetzt den Titel an "Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform". Die Schriftleitung begründete die Titeländerung damit, daß in Deutschland unter Kriminalbiologie die Lehre von den körperlich biologischen Vorgängen im Verbrecher verstanden wird, sie aber bewußt Wert auf die Gesamtbetrachtung der Anlage, der Umwelt und der psychologischen Bindungen legt. Denn erst Kriminalbiologie zusammengefaßt mit Kriminalpsychologie und Kriminalsoziologie umschreiben den Inhalt des Ober- und Sammelbegriffs "Kriminologie".

IV. Folgerungen für Anwendung und Ausbau der Persönlichkeitserforschung

Wenn auch die Darstellung der biologischen, psychiatrischen, psychologischen und soziologischen Gesichtspunkte bei der Persönlichkeitserforschung Sonderberichten vorbehalten bleiben muß, so kann doch in der-Darstellung über die Entwicklung dieser Arbeit im deutschen Gefängniswesen schon hier festgestellt werden:

- 1. bei der Persönlichkeitserforschung gilt es, immer wieder die Synthese der Spannungsverhältnisse, die sowohl im Individuum als auch im Strafvollzug selbst bestehen, zu erkennen und zu überwinden. Das Ziel bleibt; Einordnen, das bedeutet Aufheben der Sonderung nicht um der Wissenschaft willen, wohl aber mit allen wissenschaftlichen Mitteln;
- 2. die Wissenschaft vom Menschen als Voraussetzung der Persönlichkeitserforschung ist heute vielfach differenziert. Sie erforscht den Men-

schen bezüglich seiner Erbanlage biologisch, seiner Umwelteinflüsse soziologisch, seines Zustandsbildes biographisch, psychologisch und psychiatrisch, seines Zukunftsbildes sozialpädagogisch und heilpädagogisch. So reizvoll es auch wäre, die Methodik der Persönlichkeitsforschung unter Beachtung der einzelnen Gesichtspunkte hier darzulegen, es soll dies den kommenden Berichten überlassen bleiben. Hier möchte ich mich darauf beschränken zu betonen, daß es gilt, die notwendige wissenschaftlich begründete Arbeitsteilung anzuerkennen und bewußt darauf zu verzichten, alles selbst tun zu wollen.

3. Dieser Verzicht kann aber zweifellos nur dann erfolgreich geschehen, wenn eine echte Zusammenarbeit der Vertreter der Einzelwissenschaften im Sinne einer wahren Arbeitsgemeinschaft erfolgt. Niemals darf aber auch vergessen werden, daß der zu Erforschende in allen Abschnitten der Erforschung einbezogen und gehört werden muß. Er ist auch in geeigneter Weise von dem Ergebnis der Erforschung zu unterrichten, und bei der Aufstellung des Behandlungsplanes im Strafvollzug ist es notwendig zu beachten, daß der zu Erforschende diese Absichten bejaht. Denn gegen seinen Willen kann keinerlei sinnvolle Anwendung der Ergebnisse der Erforschung, d. h. keine Förderung erfolgen.

Es gilt also

- 1. den Notstand zu erkennen,
- 2. die Ursache zu erforschen,
- 3. die Methode zur Überwindung zu suchen,
- 4. einen Behandlungs- bzw. Lebensplan mit dem zu Erforschenden aufzustellen und
- bei der Anwendung bzw. Durchführung diese Pläne ständig auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.
- 4. Diese Arbeitsgemeinschaft der Fachkräfte und des zu Erforschenden ist in der Strafanstalt unbedingt zu ergänzen durch das Einbeziehen aller Diensttuer. Erst dann können auch die Grundpflichten erfüllt werden, wie sie z. B. die hessische "Ordnung für das Gefängniswesen" Ziff. 25 vorschreibt: "Die Anstaltsbeamten müssen sich immer bewußt sein, daß die Gewinnung der Gefangenen für ein gesetzmäßiges Leben im Rahmen der Sicherheit das Hauptziel des Strafvollzugs ist, und daß jeder von ihnen dazu berufen ist, an der Erreichung dieses Zieles mitzuwirken".

In diesem Sinne werden alle Hilfsbereiten in der Strafanstalt zu Sozialarbeitern im Strafvollzug. Es ist also nicht nur die Gruppe der Erziehungsbeamten zu jener Zusammenarbeit heranzuziehen, sondern auch die Verwaltungs- und neben den Werk- vor allem die Aufsichtsbeamten. Sie alle sehen ja das Ziel ihrer Arbeit in der "Resozialisierung" des Rechtsbrechers!

5. Bei dieser Arbeitsgemeinschaft werden vielfach Grenzschicksale u. a. vermindert Zurechnungsfähige ermittelt werden, die nicht bzw. noch nicht für die Aufnahme in einer Heil- und Pflegeanstalt in Frage kommen. Für den Vollzug können diese Menschen eine außergewöhnliche Belastung sein, und der Wunsch, sie in Sonderanstalten zu bringen, ist verständlich. Der Differenzierung in solchen Sonderanstalten sind im gegenwärtigen Zeitpunkt vielfach durch die finanzielle Lage Grenzen gesetzt. Solange aber die Anstalten gezwungen sind, diese schwierigen Gefangenen zu behalten, ist der Versuch zu machen, innerhalb der vorhandenen Anstalten zu differenzieren und zwar durch Schaffen geeigneter Erziehungsgruppen, in welchen auch die möglichst voneinander getrennten, vereinzelten schwierigen Elemente tragbar sind. Inwieweit diese schwierigen Elemente in den Erziehungsgruppen tragbar sind, hängt auch davon ab, ob ausreichend Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden.

Auch die Frage der Sicherungsverwahrung ist in diesem Zusammenhang zu beachten und das Problem eines Verwahrungsgesetzes erhält besondere Bedeutung.

- 6. Derjenige, der nach eingehender Persönlichkeitserforschung den gemeinsamen Willen aller Fachkräfte, wie er sich in dem aufzustellenden Behandlungs- bzw. Lebensplan ausdrückt, verantwortlich durchführt, sollte ein Sozialpädagoge sein. Dieser "Erziehungsdienstleiter" wird nach Vervollkommnung der Forschung und nach Erhöhung der Zahl der Erziehungsgruppenleiter besser in der Lage sein, die Aufgaben zu erfüllen als bisher. Diese Sozialpädagogen leben in ständigem Zusammenwirken mit den einzelnen Fachvertretern und stehen gewissermaßen unter Kontrolle aller Beteiligten. Es handelt sich ja bei der Persönlichkeitserforschung und der folgenden Behandlung nicht um einen wissenschaftlichen Versuch, der wie im Chemisch-Technischen einfach abläuft, sondern um Hilfe am Menschen, der unter der Rechtsstrafe steht.
- 7. Eine besondere Schwierigkeit, sich allen an der Erforschung und der Anwendung ihrer Ergebnisse im Strafvollzug Beteiligten verständlich zu machen, liegt in der Fachsprache. Alle diese Sozialarbeiter (s. Ziffer 4) müssen in die Lage versetzt werden, neue Begriffe, die zur Verständigung über die Gefangenenbehandlung notwendig sind, aufzunehmen. Hierzu dient die Aus- und Fortbildung der Beamtenschaft. Fremdworte, insbesondere solche, die zur juristischen und medizinischen oder soziologischen und sozialpädagogischen Fachwissenschaft gehören, sind möglichst zu vermeiden.
- 8. Wesentlich ist auch der Standort des Erforschenden selbst. Er muß sich selbst darüber klar werden, von welchem Menschenbild er ausgeht, vom christlichen, vom humanitären, vom kollektivistischen oder von welchem sonst auch immer. Dieser Standort wird selbstverständlich sein Forschen beeinflussen.

9. Nur bei echter Zusammenarbeit und nach Erwerb mancher Kenntnisse auch eines Wissens um die Entwicklung der Persönlichkeitserforschung im deutschen Gefängniswesen wird nach Erfüllung zahlreicher weiterer Voraussetzungen für einen menschenwürdigen Strafvollzug auch die Gefahr vermieden, daß der eine oder andere, dem im Strafvollzug Macht gegeben det, diese Macht mißbraucht. Von einem Diktat der Menschenverachtung kann dann keine Rede mehr sein. Jeder Strafvollzugsbeamte muß wissen, daß er Diener am Einzelnen und zugleich Diener an der Gesamtheit ist.

Das Klassifizieren in der Strafanstalt als Gemeinschaftsleistung

von Dr. Michael Gallmeier, Anstaltspsychologe in Straubing

In dem Ausmaß, in dem die "richtige" Behandlung des Rechtsbrechers zur Forderung erhoben wird, erwächst dem Strafvollzug auch die Aufgabe der Erforschung der Eigenart des Gefangenen. Die Strafvollzugsordnung des Landes Bayern fordert, daß für die Behandlung des Gefangenen ein Plan aufzustellen sei, der sich auf die Haftform, die Vollzugsart, die Art der Beschäftigung, der Freizeitgestaltung und alle Fragen der fürsorgerischen Behandlung erstreckt. Es soll auch angegeben werden, ob der Gefangene voraussichtlich besserungsfähig ist (63,2).

Die Unterlagen hierzu werden in drei Schritten erarbeitet:

In der Zugangsbeurteilung, die das Charakterbild vorläufig umreißt, in der Klassifizierung, die es vervollständigt und klärt, und in der Entlassungsbegutachtung, die über die Entwicklung berichtet und mit einer Prognose abschließt.

Hier soll von der Klassifizierung gesprochen werden. Diese verwertet die Beobachtungen einer längeren Zeit und möglichst vieler Beamten. Sie ist eine Gemeinschaftsleistung, zu der Aufsichtsund Werkbeamter, Betriebsleiter und Hausverwalter, Lehrer und Geistlicher, Arzt und Psychologe und abschließend der Vorstand ihre Erfahrungen beitragen. Dabei ergeben sich drei Forderungen:

1. Die Einzelbeobachtungen sind zu sichern,

2. die Symptome sind zu ordnen und zu bewerten,

3. das Charakterbild ist aufzubauen.

I.

Wie die Einzelbeobachtungen zu sichern sind.

In der tätigen Auseinandersetzung mit den Aufgaben des Lebens gibt sich das Wesen des Menschen zu erkennen. Deshalb ist die vielseitige und sorgfältige Beobachtung jedem anderen Verfahren der Beurteilung vorzuziehen. Allerdings kann nur der geschulte und gewissenhafte Beamte zuverlässige Aussagen über den Gefangenen machen. Er wird nie in dem Bestreben erlahmen, seine Berichte immer zu verbessern und Fehler zu vermeiden. Hier einige Richtsätze:

- 1. Man gebe nur eigene Wahrnehmungen weiter! Vieles erfahren wir aus den Gesprächen mit anderen; es soll sogar Beamte geben, die ihr Urteil über Gefangene wesentlich durch die Aussagen und Einflüsterungen von Mitgefangenen beeinflussen lassen. Aber wir handeln fahrlässig, wenn wir nicht mit eigenen Augen sehen und mit eigenen Ohren hören. Gerade wenn unsere eigenen Wahrnehmungen denjenigen anderer widersprechen, können sie besonders aufschlußreich sein.
- 2. Man berichte nur Tatsächliches! Unsere Aussagen sollen der Wahrheit entsprechen. Wenn wir ungenau zusehen, kommt es zu Irrtümern und Vermutungen. Es ist oft schwer, aus einer Gruppe von Männern den festzustellen, der etwas gerufen hat, der geraucht oder einen Gegenstand geworfen hat. Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 3. Man beobachte nicht einseitig, sondern möglichst umfassend! Im Betrieb kennzeichnet sich der Gefangene nicht nur durch die Menge der fertigen Arbeit, sondern auch durch die Sorgfalt, durch die Selbständigkeit, das Interesse, das Verständnis, durch die geringere oder größere Leistungsfähigkeit, durch die Art, wie er dem Beamten begegnet, wie er Mitgefangenen gegenübertritt. Während bei der Arbeit das Handeln an der vorgeschriebenen Aufgabe deutlich wird, zeigt sich in Freizeit und Sport mehr das freie und unbefangene Verhalten. In der Zelle erweist sich die Fähigkeit und Bereitschaft, einem Raum dem eigenen Bedürfnis entsprechend eine persönliche Note zu geben. In der Schule äußert sich die Einstellung zur geistigen Arbeit, die theoretische Eignung, die Aufgeschlossenheit für Einsichten, die Verpflichtung gegenüber schwierigen oder gar unlösbaren Aufgaben. Ein Gefangener kann sehr wohl in der Schule fleißig und im Betrieb faul sein oder umgekehrt; er kann bei der Arbeit sorgfältig, aber auf seiner Zelle sehr nachlässig sein.
- 4. Man lasse sich nicht von Sympathie und Antipathie leiten! Auch dem sachlich eingestellten Beamten werden einzelne Gefangene angenehmer vorkommen und seiner Einfühlung näher liegen als andere. Bildungsmäßige, besitzmäßige und landsmannschaftliche Vorurteile hindern häufig die gerechte Beurteilung. Die Spannung zwischen Flüchtlingen und Einheimischen, aber auch charakterliche Gegensätze lassen mitunter ein gutes Verhältnis zu einem Untergebenen nicht aufkommen. Man dränge die affektive Reaktion zurück! Nicht selten hat man mit einem Gefangenen einen unangenehmen Zusammenstoß. Man "räche" sich nicht bei der Beurteilung.

- 5. Man vermeide vorschnelle Verallgemeinerungen! Je weniger Einzelheiten wir haben, desto größer ist die Versuchung zu verallgemeinern. Es kann aber der friedlichste Mensch einmal zu einem Streit und der ordentlichste zu einem Verstoß gegen die Hausvorschriften kommen. Eine Aussage wie "Alter Lump" oder "Der kommt wieder" mag zutreffen, aber sie ist nicht angebracht, wo es darum geht, Unterlagen für die richtige Erforschung der Persönlichkeit zu sammeln.
- 6. Man forsche nach den Ursachen eines auffälligen Verhaltens! Ein Mann wurde als "faul" bei Papierarbeit gemeldet. Es fehlte ihm zwar nicht an Geschick, an Ausdauer, an allgemeiner Willigkeit. Trotzdem leistete er nur das Mindestpensum. Eine Nachschau ergab, daß er die meiste Zeit zum Erlernen einer Fremdsprache verwendete und zur Weiterbildung in der Technik. Über das Mindestmaß bei der Pflichtarbeit ging er auch deshalb nicht hinaus, weil sein Konto mit einer Forderung belastet war, die er nicht anerkannte. Da er durch diese "ungerechte" Belastung nicht in den Genuß seiner Arbeitsbelohnung kommen konnte, protestierte er in Form geringerer Leistung.
- 7. Man bemühe sich um Klarheit der Begriffe! Die Meldung ist an das Wort gebunden. Die genaueste Beobachtung nützt nichts, wenn sie unscharf weitergegeben wird. Ein Mann wurde als "hinterhältig" bezeichnet. Die Nachfrage ergab, daß er lediglich weniger arbeitet, sobald der Beamte den Rücken dreht. Daß ein Mensch mehr arbeitet, wenn er sich beobachtet fühlt, dürfte sehr häufig sein; aber man kann dieses Verhalten nicht als "Hinterhältigkeit" bezeichnen. Hinterhalte wurden im Kriege gelegt, um den Gegner über die eigene Absicht und Stärke zu täuschen und um ihn dann zu überfallen. Wenn ein Ausbrecher ein Jahr lang und länger Interesse, Fleiß und Sorgfalt zeigt, nur um sich Vertrauen und damit Bewegungsraum für einen Ausbruch oder für einen sonstigen Angriff zu verschaffen, ist er "hinterhältig". Der Schwächling dagegen, der lediglich so tut, als wäre er ordentlich und fleißig, täuscht zwar auch, doch ohne Angriffsabsicht. Man kann ihn vielleicht als "heuchlerisch" bezeichnen oder als "augendienerisch", jedoch nicht als "hinterhältig". Die fortgesetzte Arbeit am Ausdruck gehört zu den Voraussetzungen einer guten Beobachtungsmeldung.
- 8. Man halte sich unabhängig vom Vordruck! In vielen Anstalten erstatten die Beamten ihre Meldung nach einem vorgedruckten Blatt, das die möglichen Aussagen in fertigen Ausdrücken enthält. Sie brauchen nur unterstrichen zu werden (Schema). Anders ist die Aufgabe, wenn nur Fragen gestellt sind, die mit eigenen Worten beantwortet werden müssen (Rahmen!). Dieser Rahmen ist dem Schema vorzuziehen. Er begünstigt die selbständige Aussage auch dann, wenn er durch einen Beobachtungsspiegel unterstützt wird. Dies ist eine Zusam-

menstellung von charakterologischen Begriffen für die verschiedenen Situationen des Anstaltslebens.

Ein mir vorliegendes Schema enthält für das Verhalten gegen Beamte nur folgende Angaben, von denen die zutreffenden zu unterstreichen sind: Anständig, bescheiden, vorlaut, frech, widerspenstig, auflehnend, offen, falsch, hinterhältig, heuchlerisch, verlogen, unehrlich, höhnisch, verschlossen, verbissen (15).

Der Beobachtungsspiegel dagegen bringt für denselben Punkt 59 mögliche Angaben, die wieder gegliedert sind nach allgemeinem Verhalten, Verhalten bei Aufträgen und Zurechtweisungen, bei Gewährung von Vergünstigungen. Er bietet einen fortgesetzten Anreiz und eine Mahnung, sich mit den angeführten Ausdrücken vertraut zu machen und zu immer feinerer Unterscheidung zu kommen.

Das Schema dagegen verleitet zur farb- und gedankenlosen Standardbeurteilung, die entweder lautet: Ernst, fleißig und willig, verträglich, anständig, trägt die Strafe schwer. — Soll ungünstig ausgesagt werden, so heißt es meist: Wurstig, ungeschickt und bequem, boshaft,

vorlaut und frech, trägt die Strafe gleichgültig.

9. Man übe sich in der Selbstbe obachtung! Nur zu häufig ist das Verhalten des Gefangenen eine Reaktion auf unser eigenes Verhalten. Der mürrische Mensch verbreitet um sich eine lustlose Stimmung, der ausgewogen-heitere Beamte lockert seine Umgebung auf. Wenn wir unbehersscht sind, fordern wir die Affekte der Gefangenen heraus; sind wir zu vertraulich, verlieren wir an Autorität; überfordern wir die Menschen, reagieren sie leicht mit Widerstandshandlungen, angefangen vom stummen Protest bis zur offenen Aggression.

10. Man urteile gerecht! Der Gefangene ist wegen verübten Unrechts verurteilt. Er ist empfindlich gegen vermeintliche und tatsächliche Ungerechtigkeit. Er sucht geradezu danach, der Gesellschaft zu beweisen, daß auch sie nicht gerecht ist. Die Beurteilung soll keine Gelegenheit sein, bei der sich der Beamte in irgendeiner Sache rächt. Wenn er über seine Beobachtungen Notizen macht, dann wird er nicht an einem einzigen Vorfall der letzten Tage kleben. Weichliche Nachsicht ist genau so schädlich wie durchgängige Härte. Wer nur günstige Meldungen abgibt, entwertet seine Auskunft selbst; wer nur ungünstig berichtet, desgleichen. Zu einer gerechten Beobachtungsmeldung gehört neben Sachkenntnis auch Mut. Rückversicherer nach irgendeiner Seite hin, Beamte, die sich einschüchtern lassen oder in einer wenn auch geringfügigen Abhängigkeit von einem Gefangenen stehen, sind nicht in der Lage, die Gefangenen richtig zu beurteilen.

II.

Vom Ordnen und Werten der Symptome

In der Klassifizierungskonferenz treten die wichtigsten Beamten des Hauses zusammen; sie berücksichtigen alle bisherigen Erfahrungen mit dem Gefangenen und suchen zu einem Gesamtbilde zu kommen. Das Ergebnis ist aber keinesfalls nur eine summarische Zusammenstellung der Einzelbeobachtungen. Manches muß herausgehoben, anderes vernachlässigt werden. Verwandtes wird zusammengestellt, Gegensätzliches aneinander geklärt. Hier verstärken sich einzelne Beobachtungen, dort ergeben sich neue Fragen, die in weiteren Nachforschungen zu beantworten sind. Als brauchbare Hilfen des charakterologischen Denkens haben sich u. a. bewährt:

1. Man scheide das Zufällige vom Wesentlichen, das Situative vom Symptomatischen! Was häufig beobachtet wurde, ist wichtiger, als was nur vereinzelt auftritt. Was in großer Stärke hervortrat, verdient u. a. mehr Beachtung, als was sich nur leise andeutete.

So wird z. B. jeder Gefangene einmal widersprechen. Wenn er aber regelmäßig mit Widerspruch antwortet, sobald er eine fremde Weisung annehmen oder eine mitmenschliche Überlegenheit anerkennen soll, so liegt eine Eigenschaft vor. Wird auf die Ablehnung eines Gesuches mit einer sichtbaren Enttäuschung geantwortet, so ist das ziemlich selbstverständlich. Kommt es aber zu einem Temperamentsausbruch mit Vorwürfen und Drohungen, so spricht sich unbeherrschtes Wesen und geringe soziale Bereitschaft aus.

Fast jeder Mensch lügt einmal; geschieht dies vereinzelt, z. B. um einen Mitgefangenen zu decken, so ist es von der Situation bestimmt; der Mann hat (einmal) gelogen. Sagt er aber gewohnheitsmäßig und wie selbstverständlich die Unwahrheit, so ist das Lügen eine Eigenschaft; bleibt er hartnäckig bei ihr und deckt er eine Lüge mit anderen Lügen, so bildet die Verlogenheit einen Wesenszug des betreffenden Gefangenen.

Die besonderen, vielfach unnatürlichen Verhältnisse im Gefängnis bringen es mit sich, daß der Gefangene im Hause sich u. U. ganz anders verhält als in Freiheit. Das Verhalten im Gefängnis kann nicht ohne weiteres auf die Freiheit übertragen werden. Dies gilt im guten wie im schlechten Sinne. Wenn sich Menschen mit vierzigjähriger Lebensbewährung, die auch aus sozial angesehenen Ständen stammen und einen guten Bildungsstand haben, als Gefangene vielfach ähnlich verhalten wie alte Vorbestrafte, so zeigt das, wie stark die Gefängnissituation auf den Menschen wirkt.

2. Man hüte sich vor der Verlockung des Zählbaren! Wenn dasselbe Verhalten wiederholt und besonders von verschiedenen Beobachtern festgestellt wird, so ist das symptomatisch bedeutsam. Nicht immer jedoch hat die Zahl ein solches Gewicht. Wir neigen zu sehr dazu, das Zählbare für exakt und eindeutig zu nehmen. Sechs Hausstrafen gelten zumeist als viel erschwerender als drei, keine Hausstrafen erscheinen uns noch besser. Das ist aber vielfach ein Irrtum. Wir zählen, wo wir wägen müßten. Die Zahl der Hausstrafen steht in keiner direkten Beziehung zum sozialen

Wert des Gefangenen. Noch leichter sind wir Irrtümern ausgesetzt, wenn wir etwa aus der Zahl der Bitt- und Arztrapporte, der Gesuche und Behördenbriefe, der Kirchgänge und Sakramentsempfänge, der Beteiligung an Abendkursen und Vorträgen unmittelbar auf den Charakter schließen. Das Zählbare ist immer durch die Betrachtung der Motive zu ergänzen.

3. Man achte auf die Echtheit des Verhaltens! Äußeres Verhalten ist echt, wenn es einer gleichsinnigen inneren Einstellung entspricht. Keineswegs ist aber jedes Verhalten unecht, bei dem die innere Einstellung der äußeren Geste nicht voll entspricht. Der Gefangene wird einen großen Teil des Tages über beobachtet. Er muß damit rechnen, daß sein Reden und Handeln ausgewertet wird. Sich beobachtet zu wissen, kann selbst den aufrichtigen Menschen befangen und unsicher machen. Wenn er gutartig oder unselbständig ist, wird er dazu neigen, so zu handeln, wie sein Partner dies erwartet. Der Häftling weiß, daß der Beamte Fleiß, Ordnung und Achtung vor der Hausordnung wünscht, daß der Lehrer auf Interesse an Schule und Musik, der Geistliche auf religiöse Betätigung achtet. Schon die Klugheit rät ihm, diesen Erwartungen entgegenzukommen, weil er sich dadurch Wohlwollen sichert. Wenn in diesen Fällen die Gefangenen sich besser geben, als es ihrem eigenen Antrieb entspricht, so liegt noch kein eigentlich "unechtes" Verhalten vor - besteht doch bei ihnen wenigstens die Bereitschaft, auf eine Weisung, eine Anordnung oder auf eine Erwartung einzugehen, und vielleicht sogar die Bereitschaft, sich in Richtung auf die verlangte Einstellung auch zu wandeln. Umgekehrt zeigen sich einzelne Gefangene unter Aufsicht manchmal auch "schlechter" als es ihrer eigenen und eigentlichen Einstellung entspricht. Mir fiel ein jüngerer Gefangener auf, der immer seinen Arbeitsplatz verließ, wenn ich in seinen Betrieb kam. Er begründete das auf Befragen damit, daß er von den Mitgefangenen nicht als "Musterknabe" angesehen werden wolle.

Unechtes findet sich sehr häufig in Briefen und Gnadengesuchen. Oft lassen sich Männer von Mitgefangenen Formulierungen geben, die in keiner Weise zu ihrer Natur und zu ihrer Einstellung passen. Andere wieder glauben, daß die Gerichte bestimmte Äußerungen verlangen, wenn ein Gesuch Erfolg haben soll. Zweifellos unecht ist es, wenn ein schwieriger, wegen Mordes verurteilter Mann in einem Brief an einen Vorgesetzten schreibt: "Lieber, guter Herr X! Frohe Weihnachten und Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind. So möchte ich mein heutiges Brieflein an Sie beginnen... Nun will ich diese Zeilen schließen mit dem Wunsche, daß der Herrgott recht bald mich an die Hand nehmen möge und mich hinausführen zu meinem lieben Bübchen. Mit einem lieben Grüß Gott grüßt Sie..."

Das Unechte ist meist daran zu erkennen, daß die Zielsetzung übersteigert ist oder eine mögliche Aufgabe mit ungesunder Heftig-

keit verfolgt wird und nach kurzer Zeit alle Bemühungen erlahmen oder ins Gegenteil verkehren. Dann liegt der religiöse Eifer ganz nahe neben dem Kirchenaustritt. Aus dieser Haltung heraus werfen sich schwere Rechtsbrecher zu Reformern an Kirche und Staat, an Rechtswesen und Schule auf, sie fordern Filmzensur und Verbot der Tanzveranstaltungen. Andere bieten sich der medizinischen Forschung für Versuche an oder sie wollen ein Auge zur Transplantation opfern. Sie sind unecht in dem Grade, als sie sich von schlichter Zielsetzung und gleichmäßiger Ausdauer entfernen.

4. Man bewerte nicht nur von einem Symptom aus! Jeder Beurteiler hat die Tendenz, bestimmte Tatbestände allein als Schlüssel zur Persönlichkeit zu werten. Der kinderreiche Vater wird bei einem Gefangenen hohe Kinderzahl nur zu gerne als positiven Umstand nehmen; der Flüchtling wird das Vertriebenenschicksal eines Gefangenen ähnlich einschätzen. Kirchenaustritt und Ehescheidung, das Vorliegen von Fürsorgeerziehung, eines Ausbruchs, eines Hungerstreiks und die Tatsache einer Geschlechtskrankheit sind ebenfalls Einzelheiten, von denen aus das Bild des Menschen häufig sehr einseitig bestimmt wird. Mögen solche Symptome auch wichtig sein, eindeutig sind sie nicht. Gerade hier ist notwendig, den Menschen von verschiedenen Seiten her zu betrachten und zu erfassen, damit man hinter den Schlüssel seines Verhaltens kommt.

III.

Das Formulieren des Charakterbildes

Hat die gemeinsame Aussprache zur Übereinstimmung über die Wesenszüge des Gefangenen geführt, ist man sich über den sozialen Wert und die Prognose klar, dann bleibt noch, das Charakterbild zu formulieren. Das ist eine ausgesprochen fachliche Aufgabe und gehört in die Hand eines psychologisch geschulten Beamten. Herrscht keine Übereinstimmung, so kann durch Abstimmung und Mehrheitsbeschluß gar nichts geklärt werden. In diesem Falle hat der Vorstand zu entscheiden, welcher Gesamtschau er sich anschließt; er trägt die Verantwortung für seine Entscheidung.

Ein vollständiges charakterologisches Gutachten, das allen wissenschaftlichen Anforderungen standhält, wird in der Klassifizierungskonferenz selten erarbeitet werden können. Aber es muß doch ein Bild entstehen, das als Arbeitsgrundlage brauchbar ist und Anhaltspunkte gibt für alle Fragen, die mit der Behandlung des Gefangenen und seiner Gnadenwürdigkeit zusammenhängen. Als Gliederung hat sich nützlich erwiesen: Lebensbewährung — Bindungen — Kriminalität — Persönlichkeit — Behandlung und Arbeitsplatz.

Es ist hier nicht Raum, um die Probleme der wissenschaftlichen Charakterologie zu erörtern. Nur wenige praktische Hinweise können gegeben werden für die Beschreibung eines Gefangenen.

- 1. Man vermeide die einseitige Schwarzzeichnung! Die Aufzählung der Fehler eines Menschen ergibt kein Charakterbild. Wohl mag es sogenannte "große Verbrecher" geben, die durchgehend negativ eingestellt sind, aber der reine Bösewicht ist nicht lebensfähig. Jeder Mensch hat Seiten, von denen her er positiv ansprechbar ist. Es ist ein Hauptanliegen der Gefangenen, daß man nicht nur nach dem Akt gehe, sondern nach dem ganzen Menschen. "Von dem Guten, das ich getan habe, sagt man nichts" ruft ein Gefangener aus. Aber auch die Anstalt ist daran interessiert, daß die günstigen Seiten des Häftlings genau vermerkt werden; denn nur von dem Guten, das in ihm ist, kann die Resozialisierung ausgehen. Der Erzieher ruft sogar nach der "idealisierenden Begegnung", die darin besteht, daß wir den Menschen besser nehmen, als er ist, in der Hoffnung, daß er dadurch besser werde. Dies gilt ganz besonders für den Umgang mit jüngeren Gefangenen.
- 2. Man verfälsche das Bild nicht durch zu starke Vereinfachung! Auch der einfache Mensch hat eine gewisse Lebendigkeit. Er ist erfüllt von Spannungen zwischen Wunsch und Erfüllung, zwischen Anspruch und Leistung, zwischen Trieb- und Hemmkräften. Lassen wir einen dieser Faktoren weg, dann tritt der andere zu sehr hervor und der Mensch hat ein ganz anderes Gesicht. Unter den Kriminellen sind die zwiespältigen Naturen häufig. Da liegen große Empfindlichkeit und weiches Selbstmitleid unmittelbar neben Brutalität gegenüber dem Nächsten; die Zärtlichkeit gegenüber der eigenen Familie ist bei Gewaltverbrechern häufig. Andere zeigen auf verschiedenen Gebieten einen ganz verschiedenen Reifegrad. Es kann ein Mensch körperlich voll entwickelt, aber seelisch ein Kind sein, er kann in sexueller Hinsicht zurückgeblieben sein, sonst aber sozial durchaus den Anforderungen entsprechen. Man denke auch an die sympathischen Züge mancher Betrüger und an die Umgänglichkeit einzelner haltloser Asozialer. Haben wir es mit einer abnormen Persönlichkeit zu tun, so kommt dem Arzt und dem Psychiater das entscheidende Wort zu.
- 3. Kein Ausweichen vor der günstigen Prognose! Wenn man mit Rechtsbrechern umgeht und die wiederholte Rückfälligkeit auch bei jenen erlebt, die sich in der Anstalt gut führen, dann entwickelt sich eine gewisse Scheu vor der günstigen Prognose. Denn die ungünstige Vorhersage ist billig; sie vermeidet jedes Risiko. Sie ist aber auch nachteilig, denn sie nimmt dem Gefangenen jede Möglichkeit, zu einem Gnadenerweis zu kommen und treibt ihn zu Verbitterung und Ressentiment gegenüber der Gemeinschaft. Wenn wir den Gefangenen summarisch abwerten, werden wir nie "unrecht" bekommen: Wird er rückfällig, dann bestätigt er unsere Ansicht, bewährt

er sich aber, dann kommt sein Fall gar nicht zur Sprache. Es ist ein ungesunder Ehrgeiz, im Hinblick auf die Bewährungskontrolle mit der guten Beurteilung zurückzuhalten, wenn man von dem Gefangenen einen guten Eindruck hat. Eine positive Voraussage stellt immer ein gewisses Risiko dar. Wir sollten das aber auf uns nehmen. Die Grenze liegt da, wo durch eine Rückfälligkeit ernsthafter Schaden entstehen könnte, wie bei Sittlichkeitsverbrechern, Gewalttätern und ähnlichen Schwerkriminellen.

4. Man halte das Urteil so weit offen, daß für Nachklassifizierung Raum bleibt! Die Vollzugsordnung verlangt, daß wir uns um das Bild des Gefangenen bemühen, solange er in Haft ist. Fällen wir zu früh ein endgültiges Urteil, dann sperren wir alle weiteren Erfahrungen aus. Das Gefängnisleben enthält aber viele Momente, die dem Häftling Entscheidungen abverlangen. Da ist das Anerkennen und Übernehmen des richterlichen Spruches, die Auseinandersetzung mit der Schuld, das Verarbeiten der Haftbeschränkungen, das Verhältnis zur Not in der eigenen Familie und die Reaktion auf den Einfluß der Mitgefangenen. Da sind ferner die unbeabsichtigten Härten des Gefängnislebens, die sich nicht vermeiden lassen. Gerade beim sittlich noch wachen Menschen ist das Verbüßen einer längeren Strafe nicht denkbar, ohne daß die Einstellung zum Staat, zur Kirche, zur sozialen Ordnung, zum Ehepartner und zu sich selbst und dem eigenen Schicksal in eine Folge von Krisen getrieben wird. Das Durchstehen einer Strafe ist im Idealfall eine sittliche Leistung, durch die die Straftat "überwunden" und die Entsühnung herbeigeführt werden kann. Diese Vorgänge müssen wir zur Kenntnis nehmen, auch dann, wenn sie nicht im erwarteten Sinne verlaufen. Vielfach führen sie zur Verbitterung, zur Ermüdung, zur Enttäuschung und Zermürbung, u. U. zum völligen Zerfall der Persönlichkeit. Die Gefährlichkeit des Gefangenen kann sowohl durch Läuterung wie durch Brechung der Energie behoben werden. Sie kann aber auch durch die Haft zunehmen. Die Fälle sind nicht selten, daß Menschen erst durch die Freiheitsstrafe an das Verbrechen fixiert werden. Nur wenn wir diese Entwicklungen kennen, können wir den Gefangenen richtig behandeln. Wir müssen aber auch bereit sein, frühere Formulierungen über seine Persönlichkeit fortgesetzt zu überprüfen und im Bedarfsfalle zu ändern. Daß wir über den Charakter des Gefangenen urteilen können, liefert ihn uns mehr aus als Zwang und Befehl. Es verpflichtet uns, mit Sachkenntnis, Sorgfalt und Wohlwollen zu verfahren. Mag der Fall auch noch so ungünstig liegen, und die Prognose hoffnungslos scheinen: Ich kann mir eine gerechte Beurteilung nur denken, wenn sie von ernsthafter Zuwendung und mitmenschlichem Interesse getragen ist.

Über die Mitwirkung des Aufsichts- und Werkdienstes bei der Erfassung der Gefangenenpersönlichkeit

Von Oberregierungsrat Dr. Johannes Feige, Benrath bei Krefeld

Der Dienst in der Strafanstalt erfordert ein dauerndes Bemühen um die Erfassung der Persönlichkeit des Gefangenen. In regelmäßigen Zeitabständen und bei besonderen Anlässen, vor allem für die Stellungnahmen zu Anträgen (Gnadengesuch - Ausführung - Beurlaubung -Sondergenehmigung - Arbeitsplatzwechsel) muß ein Bericht über den Gefangenen gegeben werden. Auch dort, wo psychiatrische, psychologische oder pädagogische Gutachten vorliegen, bleibt für jeden Mitarbeiter. dem der persönliche Umgang mit Gefangenen vertraut ist, die Verpflichtung bestehen, sich auf Grund seiner eigenen Beobachtungen selbst ein Urteil über die ihm Anvertrauten zu bilden. Jede erfolgreiche Menschenführung setzt ein richtiges Bild des zu Behandelnden voraus. Jeder pädagogische Bezug ist nur wirksam, wenn die Person des Zöglings richtig erfaßt und im erzieherischen Tun berücksichtigt ist. Wissenschaftliche Methoden, psychologische Hilfsmittel wie Test und Experiment, mögen dem Erzieher hilfreiche Dienste leisten und seine eigene Beobachtung abkürzen helfen, ersetzen können sie sie nicht.

Das gewonnene Persönlichkeitsbild ist niemals "fertig"; es muß ständig an Hand neu beobachteter Einzelheiten überprüft werden. Den neuen Erfahrungen entsprechend sind, wenn nötig, auch die erzieherischen Maßnahmen zu ändern. Jede Menschenbehandlung wird also dort am wirksamsten sein, wo der Erzieher ein Beobachter ist, der jede neue Situation in sein Blickfeld hineinzieht und möglichst vielseitige Gelegenheiten zur Beobachtung erfaßt, der sich um rein sachliche Feststellungen bemüht, d. h. subjektive Momente wie Antipathie oder Sympathie zurückzudrängen versucht und der sich vor vorzeitigen Wertungen und Urteilen hütet.

Die Strafanstalt bietet eine so uneingeschränkte Möglichkeit zur Beobachtung von Menschen wie kaum eine andere Einrichtung. Die Gefangenen sind in jedem Augenblick überwacht und stehen jederzeit der Beobachtung zur Verfügung, der selbst privateste Sphären wie Briefund Besuchsverkehr oder ein persönliches Gespräch mit dem Einsamen in einer verzweifelten Situation nicht verschlossen bleiben. Dieses Ausgeliefertsein des Gefangenen erfordert allerdings auch Takt und gelegentliche Zurückhaltung vom Beobachtenden. Außerdem besteht bei der Beobachtung eingeschlossener Menschen die Gefahr der Verzeichnung, weil die Unfreiheit zu unechten Reaktionen des Verhaltens führen kann. Der Mensch sieht sich oft einem Vollzugsmechanismus gegenüber, bei dem ihm keine andere Wahl bleibt, als sich seelisch abzukapseln oder allzu ergeben anzupassen, indem er seine wahren Empfindungen verbirgt und sich hinter einem Schutzmantel von Verhaltenheit oder

Unnahbarkeit, von herausfordernder Unbotmäßigkeit, verzweifelter Auflehnung oder williger Dienstbeflissenheit zu tarnen sucht. Von hier aus sind manche unangemessenen Verhaltensweisen der Gefangenen während der Haftzeit mit zu verstehen.

Unerläßlich für die richtige Bewertung der Beobachtungen ist auch die selbstkritische Einstellung des Beobachters. Er muß sich im klaren sein über seine Art, auf andere zu wirken, und er muß seine persönlichen Eigenheiten kennen und in Betracht ziehen, wenn er die Reaktion des Gefangenen feststellt. Der Beobachter muß wissen, daß auch er Stimmungsschwankungen unterworfen ist und die jeweilige Art seines Auftretens sehr verschiedene Reaktionen seines Gegenübers auslöst. Gerade bei dem gefangenen Menschen, der sich viel selbst überlassen ist und Zeit zum Grübeln hat, besteht kaum eine Möglichkeit, Erlebtes abzureagieren, so daß alles lange in ihm nachwirkt.

Alles Beobachten soll, um lebensechte Ergebnisse zu erzielen, aus dem natürlichen Umgang hervorgehen, d. h. gestellte Situationen vermeiden, wie sie oft dem psychologischen Experiment anhaften. Der tägliche Dienstbetrieb bietet gerade dem Aufsichts- und Werkbeamten durch seinen ständigen Umgang eine Fülle von Gelegenheiten, den Gefangenen unbefangen wahrzunehmen, wie sie für die übrigen Mitarbeiter nicht gegeben sind. Der Aufsichts- und Werkdienst leistet darum einen wertvollen Beitrag für die Beurteilung der Gefangenen, wenn er seine Beobachtungen niederschreibt, so wie es die Führung des Wahrnehmungsbogens verlangt. Deutung und Auswertung der Beobachtungen, wozu die Anforderungen des Dienstes keine Zeit freigeben, sollten denen überlassen bleiben, denen sie als besondere Aufgabe zufallen. Es kommt darauf an, das Verhalten des Gefangenen zu beschreiben nach den Verrichtungen, die der Tagesablauf erfordert, die Reaktionen des Gefangenen zu bemerken, wie sie durch die verschiedenen Begebenheiten ausgelöst werden, die Arbeitsweise und Arbeitsleistungen festzustellen und aufschlußreiche Äußerungen aus dem persönlichen Gespräch festzuhalten.

Die nachfolgend aufgezeigten Beobachtungsmöglichkeiten werden sich in jeder Strafanstalt bieten und damit eine ziemlich umfassende Beschreibung des Gesamtverhaltens ermöglichen:

Schon das Erscheinungsbild eines Menschen sagt etwas über sein Wesen aus. Aufschlußreich sind hier Gestalt und Haltung, Mimik, Sprechweise und Bewegungen, Kleidung — selbst die einförmige Gefangenenkleidung kann auf ganz verschiedene Weise getragen und gehalten werden — Haartracht und Körperpflege. Der Gefangene gibt sich in seiner Haltung natürlich, ungezwungen, lässig, schlaff, oder gestrafft, in seiner seelichen Gestimmtheit ruhig — ausgeglichen, freundlich-heiter, ernst — verhalten, mißmutig — verdrossen, gedrückt — unsicher, erregt, gleichgültig oder stumpf, in seinen Bewegungen lebhaft, verhalten oder lahm, in seiner Zuwendung voll, zurückhaltend oder abwehrend.

Der Mensch ist immer auch von seiner näheren Umgebung her zu sehen, die ein Spiegelbild seiner selbst ist und etwas über seine Gestaltungsfähigkeit aussagt. So ist es kennzeichnend, ob ein Gefangener in die ihm vorgeschriebene Zellenordnung noch eine persönliche Note hineinbringt, wie er Spind, Bett, Sitzplatz, Arbeitsplatz hält und mit seinem Werkzeug und Arbeitsmaterial umgeht.

Haltung und Leistungen bei der Arbeit, beim Sport, im Unterricht oder bei der Durchführung von Aufträgen sind ein Gradmesser für Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen, aber auch für Willigkeit, Fleiß, Ausdauer, Selbständigkeit und Verläßlichkeit. Zugleich läßt die Arbeitsweise erkennen, ob der Mensch mit Freude, Gleichmut oder Verdruß, mit Hingabe und Konzentration oder flüchtig und sprunghaft arbeitet und jede Gelegenheit zur Abwechslung wahrnimmt.

Ein weites Beobachtungsfeld bietet das Verhalten des Strafgefangenen gegenüber den verschiedenen Menschen, denen er während der Strafverbüßung begegnet. Wohl wird der Beobachter ausgehen von dem Verhalten, das ihm selbst entgegengebracht wird. Aber er muß es vergleichen mit dem Verhalten gegenüber anderen, vor allem rangverschiedenen Beamten, Mitgefangenen und Besuchern, um Aufschluß zu erhalten über die Echtheit und Beständigkeit des Sichgebens. Es wird von Interesse sein, ob das Auftreten der jeweiligen Situation angemessen ist, ob Züge der Aufdringlichkeit, Geschwätzigkeit, Wehleidigkeit, Unterwürfigkeit oder überbetonter Straffheit zu beobachten sind. Aus der gesamten Art des Sichgebens kann immer auch auf die Gesinnung geschlossen werden, mit der der Gefangene seinen Mitmenschen gegenübertritt.

Aus dem täglichen Umgang mit den Gefangenen ist weiter zu erfahren, wie er zu sich selbst steht, ob er mit sich selbst zerfallen oder im Einklang ist, ob übertriebene, gesunde oder mangelnde Selbstkritik ihn kennzeichnen. Weiter ist zu ersehen, wie der Gefangene seine Strafe trägt (ob leicht, gleichgültig oder schwer) und was ihn am meisten bedrückt: die Unbequemlichkeit der Haftsituation, das Entbehren gewohnter Genüsse, die Folgen für Familie und Existenz oder Schuldbewußtsein, Scham und Reue, auch ob ein ernster Wille zur Wiedergutmachung lebendig ist. Alle Feststellungen über Einsicht und Reue, Schuldgefühl und Sühnebereitschaft sollten mit größter Zurückhaltung getroffen werden. Bloße Bekundungen des Gefangenen besagen nichts. Wichtiger ist zu beobachten, wie er über seine Straftat spricht (vor allem im Kreise von Mitgefangenen und zu Angehörigen), ob er klar und unumwunden oder schamvoll zurückhaltend berichtet oder ob er beschönigt oder renommiert, wie der Gefangene sich in die Anstaltsordnung einfügt und sich zu den Mitgefangenen verhält, ob er Anschluß sucht, sich rasch verbrüdert, nachteiligen oder förderlichen Einfluß ausübt, vor allem aber, ob der Gefangene sich bemüht, der Haftzeit einen positiven Sinn für sein Leben zu geben. Was hierüber berichtet wird,

muß eingehend dargestellt werden, möglichst mit Erwähnung der Gelegenheit, bei der es festgestellt wurde. Niemals sollte es im Gesprächdurch direkte Fragen ermittelt werden. Überhaupt sollte die Straftat möglichst selten erörtert werden und der Gefangene vor zudringlichen Fragen in dieser Richtung bewahrt bleiben.

Der Beobachtung ist ferner zugänglich, was der Gefangene an den Abenden und Sonntagen treibt. Es ist daraus zu erkennen, ob er sich selbst zu beschäftigen und seine Zeit sinnvoll zu erfüllen versteht, wohin seine Interessen gerichtet sind und was ihm am Leben wertvoll ist.

Wichtig zu wissen ist es auch, ob dem Gefangenen Bindungen zu Angehörigen, Verwandten, Freunden, Bekannten, zum Beruf und Arbeitsplatz geblieben sind und er diese zu erhalten sucht. Hier gibt besonders sein Brief- und Besuchsverkehr Einblick. Bemerkenswert ist ferner, ob der Gefangene regelmäßig von seinem Fristbrief Gebrauch macht, in welchem Maße er Sonderbriefe in Anspruch nimmt und als Bittsteller in Erscheinung tritt, wie er bei der Aushändigung den Brief aufnimmt, sich über irgendwelche Mitteilungen äußert, welche Resonanz ein Besuch bei ihm auslöst und wie er die ablehnende Entscheidung über irgendeinen Antrag verarbeitet.

Die hier aufgezeigten Beobachtungsmöglichkeiten sollen lediglich zur Anregung dienen. Es soll also nicht etwa jeder Gefangene nach einem festgelegten Schema beobachtet und beschrieben werden. Für alle Feststellungen gilt der Grundsatz, daß die Tatbestände eingehend und zwar möglichst sofort aufgeschrieben werden. Dabei muß sich der Beobachter freihalten von der Beeinflussung durch andere und auch den Mut haben, Beobachtungen festzulegen, die im Widerspruch zu den Erfahrungen anderer oder zu eigenen früheren Beobachtungen zu stehen scheinen. Auch auffällige Abweichungen können durchaus ihren Sinn haben und wenn nicht in Wesensänderungen, so doch in verschiedenen Reaktionsweisen begründet sein. Wichtig ist, daß das, was festgelegt wird, auch wirklich festgestellt worden ist und wahrheitsgetreu berichtet wird. Es dürfen auch nicht Beobachtungen absichtlich unterschlagen werden, weil sie dem Betreffenden zum Nachteil gereichen könnten. Letzten Endes ist der sachliche Bericht immer auch der dem Gefangenen dienlichste.

Je vielseitiger die Beobachtung ist durch die verschiedenen Blickrichtungen, aus denen sie erfolgt, desto wertvoller ist sie für die Beurteilung. Es kommt darum auf das Zusammenwirken aller in Frage kommenden Beamten an. Dabei darf nicht übersehen werden, daß es sich bei der Beobachtung und Beurteilung um einen Menschen in seiner Ganzheit handelt, auch wenn er von einzelnen Zügen und Seiten her beschrieben wird. Die verschiedenen Beobachtungen müssen darum miteinander verglichen und aufeinander abgestimmt werden und bedürfen, wo sie sich zu widersprechen scheinen, durch eingehende Überprüfung

einer weiteren Aufklärung und tieferen Deutung. Charakterzüge, die von verschiedenen Seiten her erhellt werden, erhalten besonderes Gewicht. Nach solchen gleich zu deutenden und sich verdichtenden Kennzeichen wird immer zu suchen sein, wenn persönliche Eigenheiten und charakterliche Auffälligkeiten nachgewiesen werden sollen.

Rückschlüsse auf die Gesinnung müssen mit aller Vorsicht und erst nach Erhärtung durch eindeutige Tatbestände erfolgen. Mehr noch als auf allen anderen Gebieten gilt in bezug auf Aussagen über die Gesinnung, daß der beobachtete Sachverhalt beschrieben, keinesfalls nur die Beurteilung oder Deutung mitgeteilt wird. Eine sorgfältige und gründliche Erarbeitung des Persönlichkeitsbildes muß sich vor vorzeitigen Wertungen und Urteilen hüten und sich bewußt bleiben, daß auch der bereits festgelegte Persönlichkeitseindruck weiterer Überprüfung bedarf.

Diese Mitarbeit bei der Erfassung des Persönlichkeitsbildes sollte nicht als übertriebene Forderung und zusätzliche Belastung des Strafvollzugsdienstes aufgefaßt werden. Gerade hier bietet sich die Gelegenheit, die so oft als monoton und geisttötend geschmähte Tätigkeit des Wartens und Schließens mit erzieherischer Verantwortung zu erfüllen. Indem die im ständigen Umgang mit den Gefangenen gewonnenen Erfahrungen für die Beurteilung nutzbar gemacht werden, trägt der Vollzugsbeamte dazu bei, Entscheidungen zu treffen und erzieherische Maßnahmen zu lenken, die dem Wesen der anvertrauten Menschen entsprechen und ihrer Förderung dienen.

Zur Persönlichkeitsforschung in der Jugendstrafanstalt Bremen-Oslebshausen

von Regierungsrat Dr. Duckwitz und Fürsorger Ullrich

Jeder Mensch, ob Pädagoge, Lehrherr, Arbeitgeber und nicht zuletzt die Eltern, steht in seiner Erziehungs- und Ausbildungsaufgabe an jungen Menschen immer wieder vor der ernsten und verantwortungsvollen Frage: Sehe ich richtig, lasse ich mich täuschen, welche positiven und negativen Anlagen sind vorhanden, wie kann ich die guten fördern, die schlechten eindämmen?

Dieses Suchen ist unter normalen Verhältnissen schon außerordentlich schwierig; ungleich schwerer ist es aber im Strafvollzug. Stehen wir hier doch zum größten Teil einer negativen Auslese von Jungen gegenüber, die durch ihre Anlagen oder durch Umwelteinflüsse (schlechte Erziehung), bzw. durch beides stark belastet, wenn nicht sogar verwahrlost sind. Wie kann man bei diesen jungen Menschen, bei denen die geistige, körperliche und charakterliche Entwicklung noch nicht

abgeschlossen ist, sagen, wohin der Weg führt? Uns stellt sich nur die Persönlichkeit selbst, mit ihr haben wir uns auseinanderzusetzen, über sie muß nach Möglichkeit Klarheit geschaffen werden. Diese Klarheit ist die Voraussetzung für das Ziel des Strafvollzuges, den jungen Rechtsbrecher in geordnete Bahnen zurückzuführen.

In Bremen haben wir, bedingt durch die Kleinheit des Landes und die beschränkt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, keine Spezialisten, keine kriminal-psychologische Abteilung, die das Persönlichkeitsbild auf wissenschaftlicher Grundlage klären könnte. Wir haben nur die Möglichkeit, daß vom Stationsbeamten bis zum Vollzugsleiter alle beteiligten Beamten durch laufende Beobachtung und ständigen Austausch der gewonnenen Eindrücke Schritt für Schritt das Persönlichkeitsbild klären.

Die verhältnismäßig geringeren Schwierigkeiten bereiten dabei die wiederkehrenden "alten Bekannten". Über sie liegt die Vorakte mit eingehenden Berichten und Unterlagen vor. Bei ihnen interessiert nunmehr in erster Linie, welcher Wandel und welche Entwicklung seit der letzten Entlassung eingetreten sind und die Frage, wo die Ursachen für das erneute Scheitern zu suchen sind. Im Vollzug selbst wird ihnen dann selbstverständlich die gleiche Aufmerksamkeit wie den erstmalig in Strafhaft befindlichen Jungen zuteil.

Bei den Neulingen haben wir zu unterscheiden zwischen den Untersuchungsgefangenen und denjenigen Jungen, die sofort als Strafgefangene

eingeliefert werden.

Die Untersuchungsgefangenen bilden eine besondere Gruppe in der Jugendstrafanstalt. Sie sind bewußt aus der Untersuchungshaftanstalt herausgenommen worden, damit sie nicht mit alten, verdorbenen und routinierten Kriminellen znsammenkommen. Weiter wird dadurch schon während der Untersuchungshaft, einer Zeit, die gerade oft für junge Menschen voller Spannungen ist und somit wertvolle Einblicke ermöglicht, eine Sichtung der Persönlichkeitswerte möglich. Der Vollzugsleiter nimmt sich dieser Jungen besonders an. Er berät sie in allen Fragen, die das laufende Verfahren betreffen, erteilt ihnen dreimal wöchentlich Unterricht, beobachtet sie beim Sport und tauscht mit dem Stationsbeamten und dem Hauptwachtmeister des Hauses seine Erfahrungen aus. Auf Grund dieser Beobachtungen wird dann der Terminbericht für das Jugendgericht erstellt. Darüber hinaus aber sind für den Strafvollzug selbst schon wichtige Grundlagen erarbeitet.

Auf der Zugangsstation, die alle Jungen — auch die bisherigen Untersuchungsgefangenen — durchlaufen müssen, erfolgt die Klassifikation. Während dieser Zeit führen der Vollzugsleiter, Arzt, Oberlehrer, Fürsorger und Hauptwachtmeister Einzelgespräche mit den Jungen, deren Ergebnis in der Akte schriftlich festgelegt wird. Die Zugangsbesprechung bildet die erste Grundlage für die Erforschung der Per-

sönlichkeit. In ihr wird ein erstes Bild gewonnen über die geistige, körperliche, charakterliche und sittliche Struktur, Familie und Umwelt, berufliche Entwicklung, besondere Interessen, Einstellung zur Tat und deren Folgen. Bei diesem Gespräch sollte man grundsätzlich nur die Persönlichkeit wirken lassen und nicht an etwa schon vorhandenen Akten kleben; es ist auch besser, man sieht vor dem Gespräch gar nicht in die Akte, sondern führt unbefangen und unbeschwert, aber doch zielbewußt ein lockeres Gespräch, in dem erst zum Schluß auf die Straftat eingegangen werden sollte. Wichtig ist auch, den Jungen in der Verfassung zu sehen, in der er eingeliefert wird; Anzug und Körperpflege geben wichtige Hinweise auf den Grad der Verwahrlosung. Diese Zugangsgespräche und die für den Vollzug gemachten Vorschläge bilden die Grundlage für die Klassifikation, an der außer den genannten Beamten auch der Arbeitsinspektor teilnimmt. Klassifiziert werden nur Jungen mit einer Strafe von sechs Monaten aufwärts; denn nur bei solchen Strafen lohnt es sich, einen Erziehungsstrafvollzug durchzuführen. In der Klassifikationsbesprechung, an der auch die Jungen zeitweise teilnehmen, werden die gewonnenen Eindrücke erörtert und mit dem Lebenslauf und einem Fragebogen, in dem sich die Jungen über die persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse, über besondere Neigungen und Interessen, über Zukunftspläne und Einstellung zur Straftat geäußert haben, abgestimmt. Jeder Teilnehmer hat Gelegenheit, seine schriftlich niedergelegten Eindrücke zu begründen, zu neu aufgetretenen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen und auch Fragen an die Jungen zu richten. Die Jungen selbst haben die Möglichkeit, vor dem Klassifikationsausschuß nochmals ihre Wünsche betr. des Arbeitseinsatzes vorzutragen. Ziel des Ganzen sind zwei große Gesichtspunkte:

1. Wie kann dem Einzelnen auf Grund seiner geistigen und körperlichen Veranlagung, beruflichen Vorbildung und sittlichen Werte die Zeit im Strafvollzug am besten für die Zukunft nutzbar gemacht werden?

2. Wie ist der Einzelne unter Wahrung der Interessen der Gesamtheit in diese einzugliedern?

Diese Punkte spielen besonders bei den Jungen eine große Rolle, die in die Lehrlingsausbildung genommen werden sollen, da neben der geistigen und körperlichen Veranlagung, beruflichen Vorbildung das Alter, der Charakter, die sittliche Reife, die wirtschaftlichen Verhältnisse im Elternhaus und die Bindungen zu diesem von entscheidender Bedeutung sind. Nach dem Grundsatz: "Gib ihm eine Chance" werden gelegentlich Risiken in Kauf genommen werden müssen.

Mit der Klassifikation ist jedoch erst ein Anfang gemacht. Nun beginnt die Kleinarbeit der einzelnen Beamten, die sich auf das Verhalten der Jungen mit sich selbst, in der Arbeit und in der Gemeinschaft erstreckt. Den Stationsbeamten, Hauptwachtmeistern etc. fällt dabei eine wichtige Aufgabe zu. Aus den kleinen Dingen des Alltags, Körper- und Zeugpflege, Zellenordnung und Gestaltung der Freizeit, Abhalten der Besuche, ergeben sich neben dem Einzelgespräch, zu dem der Stationsbeamte häufiger als jeder andere Beamte Gelegenheit hat, für sie viele Sichtungs- und Einwirkungsmöglichkeiten. Ihnen zeigen infolge des täglichen Umgangs die Jungen viel eher ihr wahres Gesicht, das sie sonst oft zu verbergen versuchen.

Neben den Stationsbeamten können die Werkbeamten und Kolonnenführer wichtige Bausteine sammeln. Nur sie können letzten Endes beurteilen, ob ein Junge leistungswillig und zielstrebig ist, ob er auch ohne ständige Aufsicht fleißig und sauber arbeitet, Ausdauer und Geschicklichkeit zeigt. Bei der Bewertung müssen Veranlagung, Vorbildung und bisherige Erziehung zur Arbeit stets sorgfältig abgewogen werden. Es kommt dabei vor allen Dingen auf den guten Willen an. Aus Gesprächen während der Arbeit in der Gemeinschaft werden genau so wertvolle Rückschlüsse zu ziehen sein, wie aus dem kameradschaftlichen Verhalten während derselben.

Während der Freizeitgestaltung sehen die Leiter der Arbeitsgemeinschaften die Jungen in der aufgelockerten Gruppe. Hier geben sie sich freier und gelöster; es zeigt sich, ob ein Junge aus innerem Antrieb und Interesse mitarbeitet oder ob er nur ziellosen Zeitvertreib sucht. Auch aus der Wahl und dem Wechsel der Arbeitsgemeinschaften können wertvolle Schlüsse gezogen werden. Besonders der Sport gibt wichtige Aufschlüsse. Mancher Junge läßt hierbei plötzlich erkennen, welche Wendigkeit und Reaktionsfähigkeit, Ausdauer und Zähigkeit, welcher Gemeinschaftssinn und welche Kameradschaft in ihm steckt. In gleicher Weise zeigen sich aber auch Egoismus und Trotz, Unbeherrschtheit und Jähzorn, Schlappheit und Gleichgültigkeit. Der Sport ist daher für die Wertung der Persönlichkeit von erheblicher Bedeutung und richtig geleitet, auch ein wichtiger Erziehungsfaktor.

Der Unterricht wiederum ermöglicht nicht nur Einblicke in die geistige Struktur der Jungen. Der Angeber und Schwätzer wird ebenso sichtbar wie der fleißige, unauffällige, aber zähe und zielstrebige Mitarbeiter. Ein geschickt geführtes Gespräch über Lebensprobleme außerhalb der eigentlichen Fachgebiete kann sehr aufschlußreich für die moralische, sittliche und ethische Entwicklung sein. Im aufgelockerten Gespräch und in der eifrigen Diskussion, gestützt auf die Rückendeckung durch die Gemeinschaft, läßt mancher Junge Züge hervortreten, die er sonst geschickt verbarg, während bei anderen wieder positive Merkmale sichtbar werden. Aus Bücherwünschen, Verarbeitung und äußerer Behandlung der Bücher, Erledigung der Schularbeiten ergeben sich darüber hinaus für den Oberlehrer viele Persönlichkeitsmerkmale. In engster Zusammenarbeit mit dem Fürsorger, der am Unterricht beteiligt ist, wertet er seine Beobachtungen aus.

Dem Fürsorger bieten sich mannigfaltige Möglichkeiten durch die verschiedenartigsten Wünsche und Sorgen, mit denen die Jungen an ihn herantreten. Bei ihm wird sichtbar, daß Personalpapiere nicht beschafft, Arbeitspapiere verlottert, Sachen verpfändet, die Entlassungsbekleidung nicht in Ordnung ist usw. Schon aus dem Zeitpunkt, wann ein Junge zu ihm kommt, um diese Dinge in Ordnung zu bringen, können genau so wichtige Schlüsse gezogen werden, wie aus der Art und Weise, wie er diese nun wieder in Ordnung bringen will. Zeigt der Junge dabei eigene Initiative, will er sich dabei auch persönlich und auch mit seinen eigenen Mitteln einsetzen oder überläßt er es nur allzu gern aus Trägheit oder Egoismus dem "Vater Staat"? Gespräche über die Zukunft nach der Entlassung geben weitere wertvolle Aufschlüsse.

Diese Andeutungen mögen genügen, um die Sichtmöglichkeiten der einzelnen Vollzugsbeamten für die Persönlichkeitsforschung aufzuzeigen. Nun sei noch kurz dargelegt, wie Versucht wird, die Einzelergebnisse zu einem Ganzen, zu einem Persönlichkeitsbild zusammenzufügen.

Im Beobachtungsbogen, der auf jeder Station geführt wird, tragen alle Beamten ihre laufenden Beobachtungen positiver und negativer Art ein. - Auf dem Führungsbogen nehmen Stations- und Werkbeamte, der Hauptwachtmeister, Fürsorger und Oberlehrer zu Gnadengesuchen, Entlassungen auf Bewährung und in besonders gelagerten Fällen auch zum Arbeitseinsatz Stellung. Diese schriftlichen Äußerungen allein genügen aber nicht; sie müssen ergänzt werden durch laufende Aussprachen zwischen allen beteiligten Beamten. Ihren Höhepunkt finden diese Aussprachen in einer an jedem Dienstag unter Leitung des Vollzugsleiters stattfindenden Beamtenbesprechung, an der alle beteiligten Beamten mit Ausnahme der Werkbeamten und der Kolonnenführer, die aus arbeitstechnischen Gründen leider fernbleiben müssen, teilnehmen. In dieser Besprechung werden Einstufungen, Arbeitsplatzwechsel, Entlassungen auf Bewährung sowie besonders gelagerte Einzelfälle besprochen. In der Regel wird bei allen die Jungen betreffenden Entscheidungen nach einfachem Mehrheitsprinzip abgestimmt. Jeder Teilnehmer ist berechtigt, Anträge zu stellen. Das Ergebnis aus Aussprache, Führungsbericht und Beobachtungsbogen findet seinen Niederschlag in den vom Vollzugsleiter getroffenen Entscheidungen bzw. in von ihm verfaßten Stellungnahmen und Berichten an das Jugendgericht. Wichtig bei schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Aussprachen ist, daß jeder seine Auffassung freimütig und ohne Vorurteile zum Ausdruck bringt, aus seiner Sicht heraus. Andererseits aber sollen diese Aussprachen jedem Gelegenheit geben, seine subjektive Einstellung und Sicht zu überprüfen und notfalls zu korrigieren.

Aus der Vielzahl und Zusammenstellung der gewonnenen Gesichtspunkte und Eindrücke ist es möglich, sich ein recht gutes Bild von der Persönlichkeit jedes einzelnen Jungen zu machen, wobei wir uns von der Erfahrung leiten lassen, daß zwar alle wissenschaftlichen Untersuchungen für die Persönlichkeitsforschung, die wir leider nicht machen können, sehr wertvolle Hilfsmittel sind, daß aber das erste und beste Hilfsmittel immer noch der persönliche Kontakt mit den Jungen ist und diesen zu pflegen und die aus diesem gewonnenen Eindrücke zu verwerten, ist unsere wichtigste und vornehmste Erziehungsaufgabe überhaupt.

Die Persönlichkeitsforschung im Schleswig-Holsteinischen Strafvollzug

Von Oberregierungsrat Dr. Th. Grunau, Neumünster

Bis zum 1. Oktober 1953 war die Persönlichkeitsforschung nur bei zwei Arten von Gefangenen gesetzlich geboten:

- 1.) Bei einem zu Jugendgefängnis Verurteilten kam eine Strafaussetzung oder eine Entlassung auf Probe nur in Betracht, wenn weitere Strafverbüßung nicht erforderlich oder wenn anzunehmen war, daß er sich künftig einordnen werde (§§ 58, 59 RJGG). Das ist im neuen Jugendgerichtsgesetz noch klarer herausgestellt (§§ 21, 88, 89): Die Aussetzung der Jugendstrafe und die Entlassung zur Bewährung setzen voraus, daß von dem Verurteilten künftig ein rechtschaffener Lebenswandel zu erwarten ist.
- 2.) Ein Sicherungsverwahrter soll solange in Sicherungsverwahrung bleiben, als ihr Zweck es erfordert. Solange also nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Gefahr besteht, daß er auch in Zukunft erhebliche Angriffe gegen strafrechtlich geschützte Rechtsgüter unternimmt, kann seine Entlassung nicht in Betracht gezogen werden. Auch hier kommt es also darauf an, ob der Bestrafte künftiges Wohlverhalten erwarten läßt oder nicht.

Seit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz, also ab 1. 10. 1953, ist aber das Gebiet der gesetzlich gebotenen Persönlichkeitsforschung erheblich erweitert. Der Richter darf Strafaussetzung zur Bewährung (§ 23 StGB) und bedingte Entlassung (§ 26 StGB) nur gewähren, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führt. Es muß also nicht nur in den Jugendstrafanstalten und den Sicherungsanstalten, sondern nach § 454 StPO auch in den Gefängnissen und Zuchthäusern im Rahmen von § 26 StGB vorausschauend beurteilt werden, wie sich der Verurteilte künftig in der Freiheit verhalten wird.

Die Strafanstaltsbeamten müssen daher bei den Gefangenen, deren Strafdauer nicht zu kurz ist, also mindestens etwa 6 Monate beträgt, alles Material zusammentragen, was die Vorausschau auf die Entwicklung des Gefangenen in der Freiheit (die soziale Prognose) ermöglicht. Dazu gehört vor allem, daß der Anstaltsbeamte zu erkennen versucht, wes Geistes Kind der Gefangene ist. Gewiß ist es ausgeschlossen, völlige Klarheit zu gewinnen. Eine ganz sichere Methode gibt es nicht. Der Mensch sieht, was vor Augen ist, und man müßte schon Gott sein, um das Herz ansehen zu können. Aber wenn wir nur schon wahrnehmen wollten, was vor unsern Augen ist, so könnten wir viel weiter kommen, als das jetzt oft der Fall ist. Wir müssen also unsern Blick schärfen, einmal für die Menschen, die wir beurteilen sollen, und sodann für die Begrenztheit des Ausschnittes ihrer Persönlichkeitsentwicklung, der uns interessiert. Denn wir sollen nur beurteilen, ob dieser Gefangene voraussichtlich künftig ein geordnetes, gesetzmäßiges, rechtschaffenes Leben führen wird oder nicht, und sollen uns darüber klar werden, was wir im Strafvollzug in jedem Einzelfall tun können, um dieses Ziel zu fördern.

Wie geschieht das nun in Schleswig-Holstein? Wir sind ein finanzschwaches Land und die uns im Wege des Finanzausgleiches unterstützenden Länder würden uns Verschwendung vorwerfen, wenn wir etwa kriminalpsychologische Untersuchungsstellen, besetzt mit Psychologen, Psychiatern, Pädagogen, Photographen usw. einrichten wollten. Wir müssen also alles selbst machen. Wer bei uns die Zellen der Verurteilten aufschließt, der muß bei der Öffnung der Schranken mitwirken, die uns den Blick in das Innere ihrer Persönlichkeit versperren.

Die einzelnen Anstalten sind in der Art ihrer Persönlichkeitsforschung frei im Rahmen von Nr. 53 der Vorl. StrafvollzO., wonach der Anstaltsleiter sich im Verein mit den Beamten, die ständig mit dem Gefangenen befaßt sind, über den Gefangenen, sein Verhalten im Vollzug und seine Entwicklung Rechenschaft geben und über besondere Maßnahmen der weiteren Behandlung schlüssig werden soll.

Als Beispiel sei die Anstalt herausgegriffen, die der Leitung des Verfassers untersteht. Wir führen bei Gefangenen, die längere Zeit einsitzen, Wahrnehmungsbogen. In sie werden in bestimmten Abständen von dem Abteilungsbeamten, dem Werkbeamten, dem Aufsichtsdienstleiter und dem Inspektionsbeamten, zu dessen Betreuungskreis der Gefangene gehört, Wahrnehmungen eingetragen, die bei dem betreffenden Gefangenen gemacht werden. Wahrnehmungen von besonderer Bedeutung sind nicht erst bei der Vorlagefrist, sondern sofort niederzulegen.

Der Anstaltsvorstand leitet die Beamten an, worauf es bei diesen Eintragungen ankommt, nämlich auf Tatsachen oder augenfällige Eigenschaften. Deshalb wird den Beamten angeraten, sich über jeden in Betracht kommenden Gefangenen datumsmäßige Notizen zu machen, die natürlich verschlossen aufbewahrt werden müssen. Der Beamte kann dann bei Vorlage des Wahrnehmungsbogens mühelos den wesentlichen Inhalt der Notizen in den Bogen übertragen.

Erfahrungsgemäß kehren in den Wahrnehmungen oft dieselben Redewendungen wieder, vor allem z. B.: "X macht einen guten Eindruck" oder "Der Eindruck ist äußerst ungünstig". Es dauert einige Zeit, bis sich die Erkenntnis durchsetzt, daß das keine Tatsache oder augenfällige Eigenschaft, sondern ein Urteil und noch dazu ein unzureichend begründetes Urteil ist. Deshalb müssen die Beamten, die den Wahrnehmungsbogen auszufüllen haben, über ihre Aufgabe von Zeit zu Zeit belehrt werden.

Der Abteilungsbeamte weiß z.B., daß er sich über Sauberkeit, Ordnungsliebe, Leistungsstreben, Benehmen und Verhalten, sowie über jede Art von Besonderheiten der Gefangenen, darunter auch körperliche Leiden oder Gebrechen, auch über besonders lobenswerte Dinge äußern soll. Zum Beispiel:

- a) Sauberkeit: ob der Gefangene auf Sauberkeit des Körpers (insbes. Gesicht, Hände, Füße, Rasur und Haarschnitt) bedacht ist oder es daran fehlen läßt, ob er Kleidung, Wäsche und die Zelle mit ihrer Einrichtung sauber hält.
- b) Ordnungsliebe: ob er mit seinen Sachen pfleglich umgeht und in seinem Spind Ordnung hält.
- c) Leistungsstreben: ob er seine Freizeit zu nutzbringender Weiterbildung benutzt, ob er in ihr wenigstens etwas liest oder ziellos dahindöst.
- d) Benehmen: ob er dem Beamten korrekt, offen oder vertrauensvoll gegenübertritt, ob er unterwürfig, ängstlich, verschüchtert, vorlaut, plump vertraulich, frech, rüpelhaft, verlogen oder widersetzlich ist; ob er ein gedrücktes Wesen hat; welches die vermutliche Ursache dafür ist (z. B. Eheschwierigkeiten).
- e) Verhalten zu Mitgefangenen: ob er ruhig, höflich, sachlich, gutmütig, oder rechthaberisch, neugierig, schwatzhaft oder hinterhältig ist; oder ein Zuträger, Hetzer, Egoist, Angeber (möglichst mit Erläuterung, auf welche Umstände diese Kennzeichnungen sich gründen).

Der Werkbeamte äußert sich darüber, ob der Gefangene:

- a) gewandt oder tolpatschig bei der Arbeit ist,
- b) rasch auffaßt oder eine "lange Leitung" hat,
- c) mit dem Mund alles, in Wahrheit wenig kann,
- d) die Arbeit sauber (wenn auch nicht fix) oder schlampig, fehlerhaft, unlustig, oder interessenlos ausführt,

- e) fleißig ist oder nur soviel tut, daß er nicht auffällt,
- f) zuverlässig ist oder häufig ermahnt und angetrieben werden muß,
- g) mit Arbeitsgerät und Arbeitsmaterial gut umgeht,
- h) mit seinem Verdienst sparsam ist oder besonders viel für Tabakwaren ausgibt.

Der Briefzensor achtet bei der Auswertung des Briefwechsels insbesondere darauf, ob der Gefangene:

- a) sich um seine Angehörigen sorgt oder von ihnen erwartet, bedauert zu werden und an sie unbillige Ansprüche stellt,
- b) sich um die Erziehung und die Schulerfolge seiner Kinder kümmert,
- besonders abfällige oder besonders wohlwollende Bemerkungen über Beamte, die Verwaltung oder die sonstigen Justizbehörden macht,
- d) Reue äußert und seinen Angehörigen Besserung gelobt,
- e) Streitigkeiten mit Verwandten hat oder in wirtschaftlichen oder gerichtlichen Streitigkeiten bedenkliche Pläne erörtert.
- Ob die Angehörigen ihm ständig Vorwürfe machen oder ihn besonders stark mit ihren Sorgen behelligen,
- g) ob im Briefwechsel sexuelle Dinge schamlos erörtert werden,
- h) ob Sorgen um seine Zukunft nnd sein berufliches Fortkommen ihn quälen oder ob er geflissentlich ablehnt, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen.

Grundsätzlich sind dem Aufsichtsbeamten und dem Werkbeamten die Personalakten des Gefangenen nicht zugänglich, damit die Unbefangenheit ihrer Wahrnehmungen nicht etwa durch Einsichtnahme in die Notizen des Anstaltsleiters bei der Zugangsbesprechung oder sonstigen Vormeldungen getrübt wird.

Die Eintragungen in den Wahrnehmungsbogen sind von Bedeutung für die gesamte Behandlung des Gefangenen während der Strafzeit, insbesondere für die Gewährung und Entziehung etwaiger Vergünstigungen, für die Auswahl und die Bemessung etwaiger Hausstrafen. Sie werden ferner verwertet bei der Stellungnahme zu Gnadengesuchen und Anträgen auf bedingte Entlassung. Sie spielen schließlich eine Rolle für die Frage, ob der Gefangene eine besondere Entlassungsfürsorge, z. B. Arbeitsplatzbeschaffung, verdient. Bei den beiden letztgenannten Punkten, also bei Gnadengesuchen und bei der Entlassungsfürsorge ist die Bedeutung der Eintragungen im Wahrnehmungsbogen, soweit sie sich nur auf die Führung und Arbeitsleistung beziehen, allerdings verhältnismäßig gering. Denn diese Fragen hängen nur zu einem geringen Bruchteil von der Führung und dem Arbeitsfleiß während der Strafverbüßung ab. In der Regel werden nur schlechte

Führung und mangelhafter Arbeitsfleiß die Beurteilungen der Anstalt in Gnadensachen beeinflussen. Die Bearbeiter von Gnadengesuchen, also in erster Linie der Inspektor, zu dessen Betreuungskreis der Gefangene gehört, und in abschließender Instanz der Anstaltsleiter, haben die sonstigen Umstände zu klären, die für die soziale Prognose wichtig sind. Dazu gehört in unserer Anstalt, bei der wir den Rückfallfaktoren etwa im Sinne von Schiedt, Exner und neuerdings Frey arbeiten, unter anderem die Prüfung folgender Gesichtspunkte:

- a) Ist eine erbliche Belastung erkennbar (also z. B. geistige Erkrankungen, Selbstmord, Trunksucht in der nahen Verwandtschaft)?
- b) Ist ein Elternteil erheblich bestraft?

c) Sind Erziehungsmängel erkennbar, die in der Kindheit auf den Gefangenen eingewirkt haben?

d) Wie steht es mit dem Schulerfolg (Betragen, Fleiß, Leistungsstreben) und mit der anschließenden Berufsausbildung?

e) Liegen rasch aufeinanderfolgende Vorbestrafungen, womöglich durch Gerichte verschiedener Gegenden oder Länder vor?

f) Handelt es sich nach Ansicht des Anstaltsarztes um eine psychopathische Persönlichkeit? Welche Psychopathieform liegt gegebenenfalls vor?

g) Ist der Gefangene in irgend einer Form süchtig (Trunksucht, Nikotinsucht oder Rauschgiftsucht)?

h) Hat er schon eine Bewährungsfrist gehabt? Mußte diese sogar widerrufen werden?

i) Wie stellt sich der Verurteilte zu seiner Tat und zu der Strafe? Bei den Erwachsenen werden diese Feststellungen im Wesentlichen an Hand der Eintragungen in den jetzigen und etwaigen früheren Personalakten sowie an Hand der Strafakten getroffen; nur in Ausnahmefällen werden hierzu besondere Auskünfte angefordert.

In der Jugendstrafanstalt hingegen werden diese Gesichtspunkte planmäßig durch den Jugendvollzugsleiter, die Lehrer und den Fürsorger durch zusätzliche Einholung von Auskünften in jedem Einzelfall erforscht; die Ergebnisse werden gesammelt, geordnet und bewertet. Schließlich wird aus den positiven und negativen Ergebnissen der einzelnen Punkte ein Saldo gezogen, der Aufschluß darüber gibt, ob der junge Verurteilte wahrscheinlich resozialisiert werden wird. Im Jugendvollzug spielt dieses Ergebnis dann nicht nur eine Rolle für die Frage einer vorzeitigen Entlassung, sondern schon vorher — wenn auch noch nicht so ausschlaggebend — für die Frage, ob der junge Gefangene aus der festen Jugendstrafanstalt in eine freiere Form des Jugendstrafvollzugs, nämlich das Jugendlager überführt werden kann.

Charakterologische Testverfahren werden im Schleswig-Holsteinschen Strafvollzug nicht benutzt und zwar in erster Linie, weil die daraus gewonnenen Erkenntnisse nach unserm Dafürhalten zu subjektiv gefärbt und auch wissenschaftlich nicht gesichert sind*). Den Vorteil unserer Methode erblicken wir darin, daß dabei objektiv feststellbare Umstände und augenfällige Eigenschaften verwertet werden, wobei die persönliche Meinung desjenigen, der die Feststellungen trifft, in den Hintergrund tritt.

Das Bedürfnis, die Persönlichkeit eines Kriminellen zu erforschen, ist aber, wie bereits eingangs dargelegt, nicht nur bei der Frühkriminalität, also den Jungtätern, sondern auch bei den ausgeprägten Fällen von Gewohnheitskriminalität der Erwachsenen, nämlich bei den Sicherungsverwahrten, seit längerem besonders hervorgetreten. Infolgedessen ist außer beim Jugendstrafvollzug auch gerade beim Vollzug der Sicherungsverwahrung ein wesentlich stärkeres Bemühen um die Aufhellung der Persönlichkeit des Verurteilten in der Anstaltspraxis erkennbar, als dies z. B. beim Vollzug der Gefängnisstrafe an Erwachsenen der Fall ist.

Die Persönlichkeitsforschung bei Sicherungsverwahrten geht aber in Schleswig-Holstein etwas andere Wege als die bisher vor allem für die Jungtäter geschilderten. Die Persönlichkeit von Beschuldigten, bei denen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, muß bereits im Strafverfahren erforscht werden, damit festgestellt wird, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, dessen Sicherungsverwahrung nötig ist. Auf dieser Persönlichkeitsforschung wird der Strafvollzug regelmäßig aufbauen. Dazu kommt folgendes:

Die Sicherungsverwahrten sind viele Jahre in der Anstalt. Sie sind den Anstaltsbeamten fast immer aus früheren Strafverbüßungen gut bekannt. Die Personalakten über den Vollzug früherer Gefängnisund Jugendgefängnisstrafen und die einschlägigen Strafakten enthalten ein ziemlich lückenloses Bild des Werdeganges dieses Kriminellen und der ihn bestimmenden Anlage- und Umwelteinflüsse. Sie brauchen nur ausgewertet zu werden, um den Anstaltsbeamten im Zusammenhang mit dem Bild, das ihnen der Gefangene in seiner derzeitigen langjährigen Freiheitsentziehung bietet, eine zuverlässige Erkenntnis seiner kriminellen Persönlichkeit zu liefern.

Anders als bei den Jungtätern liegt bei den Sicherungsverwahrten die besondere Schwierigkeit auf einem anderen Gebiet, nämlich in der Frage, wie trotz der erdrückenden Fülle ungünstiger Faktoren eine Möglichkeit gefunden werden kann, diesen Verurteilten vor neuem Rückfall zu bewahren. Von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen, wird das erst in Betracht kommen, wenn durch höheres Lebensalter die Vitalität nachläßt und dadurch Umstände, die kriminalitätserzeu-

^{*)} Vgl. hierzu Wellek: Das Problem der Exaktheit in der charakterologischen Diagnostik. "Studium generale" Heft 7, 1952 und Simoneit: Zur Kritik der Testpsychologie. "Psychologische Rundschau" Bd. V/l. 1954.

gend wirken, weggefallen sind. Da ist z. B. der Rückgang der Geschlechtslust, der den gewalttätigen Sittlichkeitsverbrecher vor einem Rückfall bewahrt oder der den rückfälligen Dieb oder Betrüger, den seine vielen Liebschaften viel Geld kosteten, das er sich auf strafbare Weise zu beschaffen pflegte, von dieser Ursache seiner Verbrechen befreit. Oder der Fassadenkletterer hat seine körperliche Gewandtheit, die Vorbedingung seines "Berufes", im Laufe der Jahre eingebüßt. Da kommt es dann darauf an, für diesen alternden Verbrecher einen Platz in der Freiheit zu finden, wo er unter der Führung eines charakterfesten reifen Menschen, isoliert von anderen ähnlichen Kriminellen, eine Bleibe und eine Arbeit bekommt, die möglichst wenig Beziehung zu seiner früheren kriminellen "Berufs"art enthält. Dort kann er dann noch die späten Jahre seines verpfuschten Lebens dahinleben. Diese Art der Arbeit, diesen bescheidenen Hafen und den Menschen zu finden, der als Schutzpatron dient, sowie den Zeitpunkt zu erfassen, wo der kriminelle Vulkan anscheinend erloschen ist, das ist die Aufgabe des Fürsorgers, des Geistlichen und vor allem des Anstaltsleiters in der Sicherungsanstalt. Auf diese Gesichtspunkte wird sich bei dem Sicherungsverwahrten die gesetzlich gebotene Persönlichkeitsforschung wohl im wesentlichen beschränken können. Denn wer heute zu Sicherungsverwahrung verurteilt wird, ist wohl immer ein Mensch, dessen soziale Prognose (nach Exner oder Frey aufgestellt) ungünstig ist, so lange das Alter seine Persönlichkeit nicht körperlich und geistig-seelisch entscheidend verändert hat.

Wenn die Strafrechtspflege sich bei ihrer Reaktion gegen den Verbrecher danach richtet, wie der Täter der von ihm begangenen Taten beschaffen ist, dann muß sie gegen ihn die Maßnahme anordnen, die nötig ist, um ihn wieder zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben zu bewegen, d. h. sie muß milde urteilen, wenn damit der Zweck erreicht wird, aber auch unnachsichtlich sein, wenn das nicht der Fall ist. Sonst wäre die Milde eine unverzeihliche Schwäche und ein Schuldig werden an den neuen Opfern des durch unzulängliche Maßnahmen nicht resozialisierten oder unschädlich gemachten Verbrechers.

Probation in den Vereinigten Staaten von Amerika

Von Dr. John Otto Reinemann Director of Probation, Municipal Court of Philadelphia; früher Magistratsrat der Stadt Berlin.

Geschichtliche Entwicklung

Sprachgeschichtlich geht das Wort "Probation" auf das lateinische "probare" zurück, d. h. sich bewahren. Wenn "Probation" als kriminologischer terminus technicus auch erst seit etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts verwandt wurde, so sind die juristischen Ursprünge der Probation doch erheblich älter. Bei der sehr engen Auslegung des Strafrechts im Mittelalter und der frühen Neuzeit erwies es sich als notwendig, eine Möglichkeit der Milderung von Urteilen zu schaffen. So erlaubte das englische gemeine Recht den Gerichten, ein Urteil auf unbestimmte Zeit auszusetzen. Später wurde dann das Prinzip der Strafaussetzung für einen verurteilten Verbrecher unter der Bedingung guter Führung in die modernen Strafgesetze übernommen.

Die Geschichte des Beginns der Probation im heutigen Sinne ist ein Dokument menschlicher Nächstenliebe. Ein amerikanischer Schuhmacher, namens John Augustus, kann als ihr eigentlicher "Erfinder" oder geistiger Urheber angesehen werden. Der historische Moment war ein heißer Sommertag im August 1841, der Schauplatz das Polizeigericht in Boston. Lassen wir John Augustus selber davon berichten:

.... Durch die Tür, die vom Polizeigewahrsam in den Gerichtssaal führt, kam ein Beamter, dem ein verkommen aussehender, in Lumpen gehüllter Mann folgte, der auf der Armesünderbank Platz nahm. Als ich ihn beobachtete, wurde mir klar, daß sein Vergehen offenbar darin bestand, daß er seinen Durst nach Alkohol nicht zügeln konnte (sic!). Dies fand ich bestätigt, und nach kurzer Verhandlung sollte das Urteil gesprochen werden. Vorher jedoch konnte ich ein paar Worte mit dem Angeklagten wechseln, und dadurch gewann ich den Eindruck, daß noch Hoffnung für seine Rettung bestand, selbst wenn seine äußere Erscheinung auf das Gegenteil hindeutete. Er versicherte mir, daß, wenn er vom Arbeitshaus bewahrt werden könnte, er niemals mehr der Trunksucht verfallen würde. Ich glaubte dem Mann und entschloß mich, ihm zu helfen. Ich bot mich dem Gericht als Bürgen an; der Richter setzte die Urteilsverkündung aus und vertagte die Verhandlung auf drei Wochen. Der Angeklagte verpflichtete sich schriftlich, nüchtern zu bleiben, und hielt sein Versprechen. Nach Ablauf der Bewährungsfrist (Probation) ging ich mit ihm zum Gericht. Sein ganzes Erscheinen war völlig verändert, und kein Mensch, noch nicht einmal die scharfäugigen Beamten, konnten erkennen, daß dies derselbe Mann war, der noch vor wenigen Wochen zitternd vor den Schranken des Gerichts gestanden hatte. Der Richter sprach seine Zufriedenheit über den Bericht aus, den ich erstattete, und statt Verurteilung zu Arbeitshaus, legte er eine Geldstrafe nebst Kosten auf, nämlich Dollar 3.76, die sofort bezahlt wurden. Der Mann führte weiterhin ein fleißiges und nüchternes Leben ..."

Hier finden wir in der Literatur zum ersten Mal den Ausdruck "Probation" in dem Sinne und Zusammenhang, in dem wir ihn heute im Strafrecht und Strafvollzug benutzen. Wir erkennen auch in diesem von John Augustus beschriebenen Fall das Prinzip der Aufsicht über den Probanden als einen wesentlichen Faktor der Strafaussetzung. Möge auch der zitierte Bericht etwas naiv oder primitiv klingen, so dürfen wir nicht vergessen, daß dies der Anfang einer erstaunlichen Tätigkeit des Bostoner Schusters war. Bis zu seinem Tode im Jahre 1859 gelang es ihm, für ca. 2000 Männer und Frauen Strafaussetzung zu erwirken und sie unter seiner Aufsicht zu haben. Auch sonst war er philanthropisch tätig, besonders auf dem Gebiet des Kinderschutzes, der Fürsorge für Einwanderer und der Gefängnisreform. Er führte genau über seine Tätigkeit Buch; glücklicherweise ist vor allem seine ausführliche Beschreibung seiner Probation-Arbeit erhalten geblieben. Dieser Bericht wie auch eine Reihe von zeitgenössischen Zeitungsartikeln über ihn und seine Wirksamkeit wurden im Jahre 1939 von der National Probation and Parole Association (New York City) in einem ansprechenden Büchlein unter dem Titel "John Augustus -First Probation Officer" veröffentlicht.

Neben John Augustus waren in Boston in jener Zeit auch noch zwei andere Persönlichkeiten, Rufus R. Cook und Miss L. P. Burton, besonders auf dem Gebiete der Fürsorge für jugendliche Rechtsbrecher tätig. Massachusetts war infolgedessen der erste Staat, der durch Gesetz (im Jahre 1869) eine Staatsbehörde schuf, deren Aufgabe es war, in geeigneten Fällen dem Gericht vorzuschlagen, für jugendliche Delinquenten Probation anzuwenden, die Durchführung der Probation zu übernehmen und, wenn immer nötig, die Jugendlichen in Pflegestellen unterzubringen. Damit war Probation im modernen Sinne zum ersten Male gesetzlich verankert. Allerdings blieb die Entwicklung der Probation sowohl für Jugendliche wie für Erwachsene in den folgenden Jahrzehnten ziemlich sporadisch und erhielt erst durch die Jugendgerichtsbewegung, die in der Schaffung des ersten Jugendgerichts in Chikago im Jahre 1899 kulminierte, richtigen Aufschwung und allgegemeinere Anerkennung.

Aufgabe und Umfang der Probation

Die vier Hauptelemente der Probation sind: Aussetzung des Strafurteils (entweder Aussetzung des Urteilsspruchs oder Aussetzung der Vollstreckung des Urteils), Freiheit des Verurteilten (anstelle von Freiheitsentziehung durch Gefängnisstrafe), Bedingung guter Führung, Überwachung oder Aufsicht durch einen vom Gericht bestellten Beamten.

Im Vergleich zur Freiheitsstrafe hat die Probation die folgenden Vorteile:

(1) der Proband genießt Freiheit in der Gemeinschaft, (2) seine gesellschaftliche Stellung leidet nicht, (3) er kann seine Familie erhalten, die sonst der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last fallen würde, (4) er kann den durch seine Straftat zugefügten Schaden wiedergutmachen, (5) er kann durch die Tätigkeit des mit der Überwachung betrauten Beamten resozialisiert werden, (6) hierbei können öffentliche und private Stellen auf dem Gebiet der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Alkoholikerfürsorge, der Eheberatung usw. in Anspruch genommen werden, (7) der Steuerzahler spart Geld, da die Verbüßung einer Gefängnisstrafe ungefähr zehn bis dreizehn mal so viel kostet als Probation.

Während in Fällen erwachsener Straffälliger Probation theoretisch und praktisch meist mit der Aussetzung der Gefängnisstrafe verbunden ist, hat sich in den Jugendgerichtsfällen Probation zu einer "res sui generis" entwickelt und wird als eine selbständige und unabhängige Maßnahme des Jugendgerichts ausgesprochen. Trotzdem erscheint es nicht abwegig, auch in bezug auf Jugendliche die Probation mit Überweisung in Fürsorgeerziehung oder Verurteilung zu Jugendgefängnis zu vergleichen, besonders da auf diese häufig erkannt wird, wenn Probation sich als erfolglos erweist. Probation für Jugendliche hat folgende Vorteile: (1) sie ist basiert auf dem Einzelfall angepaßten Behandlungsmethoden *), (2) sie beläßt den Jugendlichen in der normalen Umgebung seines Elternhauses und der Schule, (3) bei ihrer Durchführung können öffentliche und private Stellen auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung, der Berufsberatung, der Gesundheitsfürsorge etc. helfend einwirken, (4) Probation wird nicht als Strafe erachtet und ist daher frei vom gesellschaftlichen Stigma, (5) Probation ist viel billiger als Anstaltsunterbringung.

Heute ist Probation für Jugendliche in allen Jugendgerichtsgesetzen der 48 Staaten, des District of Columbia (d. i. die Hauptstadt Washington, die in gesetzgeberischer Hinsicht direkt dem Bundeskongreß untersteht), der Territorialgebiete (Alaska, Hawai, Porto Rico, Virgin Islands) vorgesehen, und auch im Bundesgerichtswesen, das für spezielle der Bundesgesetzgebung unterliegende Rechtsfälle zuständig ist **), anwendbar. Probation ist in den Gesetzen als eine der verschiedenen dem Jugendgericht zur Verfügung stehenden Maßnahmen erwähnt. Dem Jugend-

^{*)} Im Sprachgebrauch der amerikanischen Fürsorge wird das Wort "treatment", d. h. "Behandlung" benutzt wie auch sonst eine Reihe von wohlfahrtspflegerischen Ausdrücken aus dem medizinischen Gebiet geliehen werden.

^{**)} Diese Zuständigkeitsregeln sind im einzelnen weiter unten beschrieben.

gericht ist weiteste Freiheit bezüglich der Auswahl der Fälle, in denen es auf Probation erkennen kann, eingeräumt.

Probation für erwachsene Straffällige ist in den Staatsgesetzen fast aller Staaten (einschließlich des District of Columbia) wie auch für die von den Bundesgerichten zu entscheidenden Fälle vorgesehen. Jedoch sind in einer Reihe von Gesetzen bestimmte Einschränkungen zu finden, z.B. darf in manchen Staaten Probation in Fällen von "felony" (d. i. eines schweren Verbrechens) nicht ausgesprochen werden (was als "felony" angesehen wird, ist verschieden von Staat zu Staat). In einer Anzahl von Staaten darf Probation nur dann angewandt werden, wenn es sich um die erste Straftat handelt. Schließlich haben bestimmte Gerichte, z.B. Polizeigerichte in den meisten Staaten, keine Befugnis, Probation anzuordnen.

Die verwaltungsmäßigen Gesichtspunkte

Um das amerikanische Gerichtswesen zu verstehen, muß man auf die geschichtliche Entstehung der Bundesrepublik zurückgreifen. Als nach der Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1776 die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika beraten wurde, erklärten die 13 Staaten, daß sie zur Förderung der Einheit und des Schutzes des neugeschaffenen Bundes auf bestimmte umschriebene Rechte gesetzgebender, rechtsprechender und verwaltender Natur zu Gunsten des Bundes verzichteten. Diese Rechte, die in der im Jahre 1787 verkündeten Bundesverfassung aufgezählt sind, beziehen sich auf Fragen der Landesverteidigung, des Zolles, der Einwanderung, des zwischenstaatlichen Handels und Verkehrs. Öffentliches und privates Recht ist davon betroffen. Durch die Fortschritte der Technik, die vor allem leichte und schnelle Überschreitung der Staatsgrenzen ermöglichen, erweiterte sich der Kreis der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung, Bundesverwaltung und Bundesrechtsprechung gegenüber den einzelstaatlichen Prärogativen.

Es gibt daher nicht nur 48 einzelstaatliche Justizsysteme (plus das des speziellen District of Columbia, d. i. der der Bundeshauptstadt Washington), sondern auch ein Bundesjustizsystem. Auf dem speziellen Gebiet des Strafrechts, an dem wir ausschließlich im Rahmen dieses Artikels interessiert sind, hat jeder Staat seine eigenen Gesetze, die in vielen — aber nicht allen — Staaten kodifiziert sind, und sein eigenes Gerichtswesen. Daneben gibt es — für die oben erwähnten der Bundesgesetzgebung unterworfenen Rechtsgebiete — Bundesstrafgesetze, für die die Bundesgerichte (im Instanzenzug: U.S. District Court, U.S. Circuit of Appeals, U.S. Supreme Court) zuständig sind.

Wenn auch das materielle Strafrecht und die Justizverwaltung in den 48 Staaten von einander abweichen, so ist die örtliche Zuständigkeit der Gerichte überwiegend auf den Kreis (Landkreis oder Stadtkreis) gegründet. Alle Staaten sind in Kreise eingeteilt; im ganzen gibt es 3071 Kreise in den kontinentalen USA. Die Zahl der in einem Gericht fungierenden Richter hängt natürlich von der Bevölkerungszahl des Kreises ab. Gewöhnlich ist dasselbe Gericht für Zivilsachen wie für Strafsachen zuständig. Es muß aber erwähnt werden, daß es auch Gerichte mit kleinerer und größerer örtlicher Zuständigkeit gibt. Zu den ersteren gehören die zahllosen Polizeigerichte innerhalb der Stadt- und Landkreise, zu den letzteren die Gerichte in solchen Gegenden, wo die Kreise so dünn bevölkert sind, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen ein gemeinsames Gericht für mehrere Nachbarkreise zuständig ist. Die Berufung gegenüber Entscheidungen des Kreisgerichts geht im Instanzenzug gewöhnlich an das höchste Gericht des Staates, dessen örtliche Zuständigkeit das ganze Staatsgebiet umfaßt.

Auch das Jugendgerichtswesen und Jugendstrafrecht beruhen auf einzelstaatlicher Gesetzgebung. Daneben gibt es ein Bundesjugendgerichtsgesetz; jedoch ist die Zahl der von Jugendlichen begangenen Verbrechen gegen das Bundesstrafrecht verhältnismäßig gering. Das Jugendgericht ist fast überall eine Abteilung des örtlichen Gerichts. In einer Reihe von größeren Städten gibt es selbständige Jugendgerichte und in einigen wenigen Staaten gibt es ein einheitliches Jugendgerichtswesen auf staatlicher Grundlage.

Die sachliche Zuständigkeit des amerikanischen Jugendgerichts ist in der Regel nicht nur auf Fälle der Jugendkriminalität (juvenile delinquency) und des Jugendschutzes (contributing of the delinquency of a child) beschränkt, sondern umfaßt auch gewisse vormundschaftsgerichtliche Funktionen (wie z. B. Entziehung der elterlichen Sorgerechte) und andere administrative Aufgaben wie Unterbringung hilfsbedürftiger Kinder in Pflegestellen und Heimen (juvenile dependency and neglect). Unter der Kategorie "juvenile delinquency" ist nicht nur die Verletzung eines Strafgesetzes, sondern auch Verwahrlosung (waywardness), Schulschwänzerei (truancy), Unbotmäßigkeit (incorrigibility) und unmoralisches Verhalten (immoral behavior) eingeschlossen. Die für die Zuständigkeit des Jugendgerichts maßgebenden Altersgrenzen sind in den Staatsgesetzen nicht einheitlich geregelt. Sieben Jahre gilt gewöhnlich als untere Altersgrenze für die Zuständigkeit des Jugendgerichts in Jugendstrafsachen; die obere Altersgrenze ist in der Mehrzahl der Staaten achtzehn Jahre, aber es gibt immer noch eine Reihe von Staaten, wo die Zuständigkeit bereits beim 16. oder 17. Lebensjahr aufhört. Besondere Gerichte für Heranwachsende (18 bis 21 Jahre alte) gibt es in einigen größeren Städten.

Die Bestellung des Beamten, der die Probation ausübt und den Titel "Probation Officer" führt, ist durchaus nicht einheitlich geregelt. Sie ist weitgehend dem Einzelrichter oder dem Richtergremium des örtlichen Gerichts überlassen, und keineswegs machen alle Richter von dieser Möglichkeit Gebrauch, die im Gesetz erwähnt sein mag oder als selbstverständliche Befugnis des Richters zu betrachten ist. In vielen Fällen fungiert der Probation Officer, sozusagen in Personalunion, in Fällen Jugendlicher wie auch Erwachsener; in den größeren Städten sind diese Funktionen meistens getrennt. Nach Angabe eines statistischen Berichts, den die National Probation and Parole Association, die eine der Förderung der Probation und Parole (d. i. der vorzeitigen Strafentlassung und Stellung unter Bewährungsfrist) dienenden und großes Ansehen genießenden privaten Organisation, im Jahre 1947 veröffentlichte, gab es Probation Officers in fast 2000 Kreisen; die Gesamtzahl der Probation Officers in USA im Jahre 1952 war 5 899. Nicht eingeschlossen in dieser Zahl sind Personen, wie Lehrer, Wohlfahrtspfleger, Polizeibeamte, Geistliche u. ä., die in speziellen Fällen (neben ihrer hauptberuflichen Arbeit) als Probation Officers fungieren; manchmal werden auch Bürger ehrenamtlich hierzu bestellt. Besonders in Kreisen, wo die Zahl von Probation-Fällen verhältnismäßig klein ist, macht das Gericht von diesen Möglichkeiten Gebrauch.

Bei den Jugendgerichten sind sowohl männliche wie weibliche Probation Officers angestellt. Den weiblichen Probation Officers sind die Fälle, in denen Mädchen und jüngere Knaben eine Straftat begangen haben, zugewiesen. Da die Zahl weiblicher Straffälliger erheblich geringer ist als die der männlichen, ist die überwiegende Mehrzahl der in Erwachsenen-Fällen tätigen Probation Officers männlichen Geschlechts.

Natürlich gibt es viele Gerichte, in denen nur ein einziger (männlicher und weiblicher) Probation Officer angestellt ist. Je nach der Größe der Bevölkerungszahl bestellen Gerichte in dichter besiedelten Kreisen mehrere Probation Officers. In den mittelgroßen und großen Städten bestehen spezielle Probation Departments unter der Aufsicht eines Chief Probation Officer oder Director of Probation*). Dieser ist ebenfalls fast immer vom Gericht bestellt und untersteht der Dienstaufsicht des Richtergremiums oder des Gerichtspräsidenten. Eine Ausnahme ist in Los Angeles, wo ein großes der Kreisverwaltung direkt unterstehendes Probation Department existiert, das seine Dienste den örtlichen Gerichten zur Verfügung stellt, aber verwaltungsmäßig von den Gerichten unabhängig ist.

Der Probation Officer als vom Gericht bestellter, nur ihm unterstellter und ihm gegenüber verantwortlicher Beamter ist also die Regel. In den letzten Jahren hat allerdings an einzelnen Stellen dieses Prinzip gewisse Einschränkungen erfahren; in verschiedenen Staaten haben die Staatswohlfahrtsministerien oder andere staatliche Verwaltungsstellen z. B. das Recht, Probation, vor allem für Jugendliche, direkt durch staatlich bestellte Probation Officers auszuüben; in anderen Staaten werden diese staatlichen Probation Officers den örtlichen Gerichten für

^{*)} Im Municipal Court of Philadelphia z. B. sind 150 Probation Officers angestellt, die den verschiedenen Abteilungen dieses Gerichshofes zugewiesen sind, nämlich in Jugendsachen, Straffällen Erwachsener und einer Reihe anderer Zuständigkeitsgebiete.

die Ausübung der Probation zur Verfügung gestellt, sind aber verwaltungsmäßig Staatsbeamte und unabhängig von der örtlichen Justizverwaltung. Es gibt schließlich noch andere Systeme begrenzter Staatsaufsicht über die Ausübung von Probation, z. B. hinsichtlich der Festlegung beruflicher Befähigungsvoraussetzungen für die Bestellung zum Probation Officer oder der Festsetzung von Gehältern für Probation Officers. Wenn auch in den letzten Jahren die Funktion staatlicher Stellen auf dem Gebiet der Probation zugenommen hat, so sind doch die meisten Richter sehr auf die unbeschränkte Beibehaltung ihrer Befugnisse bedacht, nämlich die Probation ausschließlich im Rahmen der örtlichen Justizverwaltung wirken zu lassen. (Auf dem Gebiet der Parole für Erwachsene ist die Tendenz, ihre Durchführung staatlichen Stellen, unabhängig von der örtlichen Justizverwaltung, zu überantworten, erheblich stärker.)

Was sind die Voraussetzungen für die Bestellung zum Probation Officer? Hierfür gibt es keine einheitliche Regelung. Manche Gesetze enthalten darüber gar keine oder nur sehr verschwommene und bedeutungslose Bestimmungen. Die Festlegung von Mindestvoraussetzungen für die Ernennung zum Probation Officer ist weitgehend den örtlichen Gerichten selber oder den staatlichen Dienststellen, wenn diese — wie oben beschrieben — gewisse Probation- und Funktionen ausüben, überlassen.

Eine spezielle akademische Ausbildung zum Probation Officer existiert nicht, wenn auch einige Hochschulen jetzt besondere Kurse für Strafvollzugsbeamte, einschließlich Probation Officers und Parole Officers, geben. Der Besuch einer Wohlfahrtsschule (School of Social Work), auf der Fürsorger und Fürsorgerinnen auf allen möglichen Fachgebieten der Wohlfahrtspflege ausgebildet werden, wird häufig als Vorausetzung für Anstellung als Probation Officer gefordert; aber auch allgemeine zur Erlangung des Baccalaureus- oder Magister-Titels führende Universitätsausbildung mit spezieller Betonung des soziologischen und psychologischen Studiums wird oft als genügend angesehen. Es gibt auch heute noch Gerichte, die keine oder nur bescheidene Mindestvoraussetzungen in der Berufsvorbereitung stellen. Noch immer sind in einer Reihe von Plätzen parteipolitische Gesichtspunkte maßgebend, zumal ja die Richter in der Mehrzahl der Staaten vom Volke jeweils für eine bestimmte Reihe von Jahren (mit Möglichkeit der Wiederwahl) gewählt werden, und zwar als Kandidaten einer der beiden großen Parteien, und ein Berufsbeamtentum für Richter - mit Ausnahme etwa der lebenslänglichen Ernennung der Bundesrichter durch den Präsidenten - unbekannt ist.

Allerdings sind in den letzten 15 bis 20 Jahren hinsichtlich der Auswahl für den Beruf als Probation Officer erhebliche Besserungen erreicht worden. Durch die zielbewußte Tätigkeit der bereits erwähnten National Probation and Parole Association und des U. S. Children's Bureau im Bundesministerium für Gesundheit, Erziehung und Wohl-

fahrt ist die Öffentlichkeit immer wieder darauf hingewiesen worden, daß der Probation Officer in Anbetracht seiner verantwortungsvollen Aufgabe einer guten fachlichen Vorbereitung bedarf, und daß die Bestellung zu einem solchen Posten von einer bestimmten charakterlichen wie auch wissensmäßigen Eignung abhängig gemacht werden solle. Wo immer die staatlichen Stellen die Auswahl zu treffen haben, sind die Mindestvoraussetzungen erhöht worden. Aber auch viele örtliche Gerichte verlangen - zum mindesten für die Anstellung neuer Probation Officers - akademische fachliche Ausbildung. Da die Vorbildung zum Beruf des Probation Officer so unterschiedlich ist und viele Probation Officers, die schon eine längere Amtszeit hinter sich haben, ohne jegliche Vorbildung oder nur mit geringer Vorbildung angestellt worden waren, hat man an vielen Stellen sogenannte "In-Service-Training". Kurse eingerichtet. Diese Beamtenhochschulkurse vermitteln den Teilnehmern nicht nur fundamentale Kenntnisse auf den Fachgebieten des Strafvollzugs, der Jugendfürsorge und der Sozialpsychologie, sondern unterrichten sie auch über neue Gesetze und moderne Fachliteratur. Einer ähnlichen pädagogischen Aufgabe dienen die Tagungen der Berufsverbände, in denen Probation Officers in vielen Staaten zusammengeschlossen sind.

Mit der Ausdehnung des sogenannten "Civil Service" (Berufsbeamtentum) für Bundes-, Staats- und Kommunalbeamte erhält auch der Probation Officer in zunehmendem Maße Vorteile, z. B. günstigere Gehaltsregelung, Schutz gegen willkürliche Entlassung und Anspruch auf

Ruhegehalt.

Die Probation - Praxis

Im wesentlichen hat der Probation Officer zwei Hauptaufgaben zu erfüllen, nämlich (1) die Abfassung des Jugendgerichtshilfe-, bezw. Soziale Gerichtshilfe-Berichts, und (2) die Ausübung der eigentlichen Probation, d. i. der Bewährungsfürsorge für den unter Probation gestellten jugendlichen oder erwachsenen Straffälligen.

Soziale Gerichtshilfe-Berichte (pre-sentence investigation) werden im allgemeinen nur in den Fällen erstattet, in denen sie vom Strafrichter besonders angefordert werden. In einigen Staaten allerdings bestehen gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Sozialer Gerichtshilfe-Bericht angefordert und erstattet werden muß, wenn die Straftat eine "felony" (also ein schweres Verbrechen) ist, oder wenn es sich um einen Fall handelt, in dem bedingte Strafaussetzung und Stellung unter Bewährungsfürsorge vom Gericht in Erwägung gezogen werden. Die Soziale Gerichtshilfe-Berichte, die sich ausschließlich mit der Persönlichkeit des Täters und seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, aber in keiner Weise mit der Straftat befassen, dienen dem Richter lediglich bei der Urteilsfällung (sentence), die in U. S. A. scharf vom Schuldspruch (conviction) durch die Geschworenen getrennt ist.

Jugendgerichtshilfe-Berichte werden in der weitaus größeren Mehrzahl von Jugend-Strafsachen erstattet (außer in Bagatellsachen). Die meisten Jugendgerichtsgesetze der Einzelstaaten enthalten zwar keine Muß-Vorschrift in bezug auf Erstattung von Jugendgerichtshilfe-Berichten, aber fast alle Jugendgerichte in den größeren und mittleren Städten und in vielen Landkreisen haben sie als Regel eingeführt. Jugendgerichtshilfe-Berichte enthalten eine mehr oder minder eingehende Darstellung der Entwicklungsgeschichte des Jugendlichen, seiner Umgebung im Elternhaus, seines Schulfortschritts und — wenn möglich — ärztliche Befunde über seinen physischen und geistigen Zustand. Die Straftat mag im Bericht erwähnt werden, aber sie stellt in diesem Zusammenhang mehr ein Symptom für das Verhalten des Jugendlichen dar, und der Bericht soll sich auf die Persönlichkeit des Jugendlichen und nicht auf die Einzelheiten der strafbaren Handlung konzentrieren.

Die Ausübung der Probation ist von zwei ihr innewohnenden Faktoren bestimmt, nämlich daß es sich um eine autoritäre Anordnung eines Strafgerichts oder Jugendgerichts und zu gleicher Zeit um eine wohlfahrtspflegerische und fürsorgerische Maßnahme zum Zwecke der Resozialisierung des unter Bewährungsaufsicht Stehenden handelt. Es bedarf also der besonderen Geschicklichkeit des Probation Officers im Einzelfall diese angeblich oder tatsächlich sich widersprechenden oder mindestens auseinanderstrebenden Elemente der Probation auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Probation ist natürlich mit der Auferlegung gewisser Beschränkungen verbunden. Diese sind entweder allgemeiner Art, d.h. sie finden auf alle Fälle automatisch Anwendung, oder spezieller Art, d.h. sie sind im bestimmten Einzelfall vom Richter dem Probanden auferlegt. Zu den ersteren gehören z.B. die Verpflichtung des erwachsenen Straffälligen, ständig Arbeit zu haben, seiner Familie angemessenen Unterhalt zukommen zu lassen, sich jedes Verkehrs mit übelbeleumdeten Personen und jedes Besuchs anrüchiger Lokale zu enthalten, Alkohol und Rauschgifte zu meiden, den Probation Officer um Genehmigung für einen beabsichtigten Wohnungswechsel, für die Eheschließung, und für Beantragung eines Kraftwagen-Führerscheins zu ersuchen. Darüber hinaus kann der Richter als besondere Auflage die Zahlung einer Geldbuße, die Wiedergutmachung des durch die Straftat entstandenen Schadens, den Besuch einer Klinik zwecks Heilung einer Geschlechtskrankheit oder einer anderen Erkrankung usw. verlangen. Bei Jugendlichen gehören zu den allgemeinen Bedingungen der Probation u.a. Gehorsam gegenüber den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, regelmäßiger Schulbesuch (Schulzwang besteht in vielen Staaten bis zum 16. oder 17. Lebensjahr), rechtzeitiges Nachhausekommen am Abend, und auch hier (wie bei Erwachsenen) das Fernbleiben von fragwürdigen Lokalen und Personen, Mitteilung jeder Adressenänderung und Befolgung aller vom Probation Officer erteilten Weisungen; neben diesen allgemeinen Bedingungen können Wiedergutmachung verursachter Schäden, Unterbringung bei Verwandten infolge Unzulänglichkeit des Elternhauses, Besuch einer bestimmten Schule, Teilnahme an anerkannt guten Freizeit-Veranstaltungen und Befolgung ärztlicher Vorschriften auferlegt werden.

Wie schon früher betont, ist die Probation eine individualistische Maßnahme für erwachsene und jugendliche Straffällige. Die Durchführungsmethoden sind daher ganz den Erfordernissen des Einzelfalles angepaßt, und es ist Aufgabe des Probation Officer, seine Betreuung in geschickter und erfolgreicher Weise dementsprechend zu gestalten. Ihm ist vom Richter fast immer ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. In den Fällen, in denen der Probation Officer, der den Soziale Gerichtshilfe- oder Jugendgerichtshilfe-Bericht erstattet hat, nun auch die Probation auszuführen hat (und das ist sehr häufig, wenn auch nicht immer, der Fall), kennt er den Probanden und seine Familie bereits, und die Herstellung des Kontakts*) ist daher gut vorbereitet.

Wie wird praktisch die Überwachung eines unter Probation gestellten durchgeführt? In Fällen erwachsener Straffälliger, besonders wenn die Zahl der dem einzelnen Probation Officer zugewiesenen Probanden sehr groß ist, wird oft das regelmäßige Sich-Melden bei der Dienststelle als ausreichend betrachtet, und Hausbesuche sind dann auf besondere Fälle beschränkt. Als ideal kann dies allerdings nicht bezeichnet werden. In Fällen von Jugendlichen soll das regelmäßige Sich-Melden in der Amtsselle des Probation Officer nur bei älteren Jungen zur Bedingung gemacht werden, und dann nur als zusätzliche Maßnahme. Bei Probation für jugendliche Delinquenten ist es fast immer üblich, daß der Probation Officer Hausbesuche macht, um sich einen Einblick in die häuslichen Verhältnisse und die Einstellung der Eltern und anderen Verwandten zu dem unter Aufsicht stehenden Jugendlichen zu verschaffen; die Rolle, die der Junge oder das Mädchen in der Familiengemeinschaft spielt, gibt dem Probation Officer wichtige Fingerzeige für die Art und Weise der Betreuung. Hausbesuche ermöglichen es dem Probation Officer, das Vertrauen der Eltern und der anderen Familienmitglieder zu gewinnen und sie an seiner Fürsorgearbeit für und mit dem Jugendlichen teilnehmen zu lassen. Denn um erfolgreich zu sein, braucht der Probation Officer die Mitarbeit und das Verständnis vor allem von Vater und Mutter. Das positive Resultat der Probation hängt in hohem Maße von der Herstellung einer solchen echten Beziehung zwischen dem Probation Officer und dem Betreuten und seiner Familie ab.

^{*)} Die englische Sprache benutzt den gleichen Ausdruck: "contact"; außerdem wird in der amerikanischen Fürsorge, besonders im Rahmen des "case work", als terminus technicus das französische Wort "rapport" verwendet.

Dabei haben sich Idee und Praxis der neuzeitlichen Einzelbehandlung in der sozialen Arbeit (des sogen. "case work" *) als nutzbringend erwiesen. Die Prinzipien dieser typisch amerikanischen Fürsorgemethode, die in vielen Sparten der Sozialarbeit völlig anerkannt sind (z.B. in der Eheberatung, der Altersfürsorge, der Behandlung des gestörten Kindes im Rahmen der Familienfürsorge, der Schulfürsorge, der Gefährdetenfürsorge) und sich neuerdings im zunehmenden Maße auch auf dem Gebiet der Straffälligen-Betreuung durchsetzen, sind stark psychologisch orientiert. Es ist die Aufgabe des "case work". Spannungen innerhalb des Individuums auszugleichen, den Menschen annehmbare und konstruktive Mittel und Wege für die Verwendung seiner Energien finden zu lassen, und ihm bei der Überwindung seiner Komplexe zu helfen. Ein wichtiger Leitsatz des "case work" ist es, daß der Fürsorger dem Betreuten helfen soll, sich selbst zu helfen. Es bedarf einer besonderen Geschicklichkeit, die Prinzipien des "case work" (selbst in einer notwendigerweise modifizierten Form) mit dem autoritären Element der Probation in Einklang zu bringen. **) Letzten Endes ist "case work" auf Wert und Würde des Einzelmenschen gegründet; auf der gleichen Erkenntnis beruht jede Strafrechtsreform und insbesondere Probation und Bewährungsfürsorge.

Die Häufigkeit der Heimbesuche wie auch des Sich-Meldens bei der Dienststelle hängt von den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles ab und ist der Entscheidung des Probation Officer überlassen. Die zeitliche Begrenzung der Probation ist verschieden geregelt, je nachdem es sich um Jugendliche oder Erwachsene handelt. Bei Jugendlichen ist sehr häufig die zeitliche Länge vom Richter nicht vornherein bestimmt und von der Entwicklung des Einzelfalls abhängig; d. h. auch hier hat der Probation Officer weiten Spielraum, beim Richter die Beendigung der Probation zu beantragen, wenn er die Resozialisierung des Jugendlichen als erzielt betrachtet und weitere Beaufsichtigung nicht mehr notwendig erscheint. Wenn auch — wie oben erwähnt — die obere Zuständigkeit des Jugendgerichts fast überall das 16., 17. oder 18. Lebensjahr ist, kann Probation sich über diese Altersgrenze hinaus und zwar bis zum Tage des 21 jährigen Geburtstages erstrecken.

In den Fällen Erwachsener wird Probation (wie eingangs beschrieben) meist zur gleichen Zeit mit der Aussetzung der Gefängnisstrafe ausgesprochen; dabei kann (wie ebenfalls erwähnt) entweder die Verkündung der Gefängnisstrafe oder die Vollstreckung der verkündeten Gefängnisstrafe ausgesetzt werden. Wie dem auch sei, der Richter bestimmt in der Mehrzahl dieser Fälle die zeitliche Dauer der Probation,

^{*)} Siehe: Hertha Kraus, Casework in USA, Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt a. Main, 1950.

^{**)} Siehe das Kapitel "On Probation" in: N. K. Teeters and J. O. Reinemann, The Challenge of Delinquency, Prentice-Hall Inc., New York, 1950; besonders S. 418 ff.

die die für die Straftat im Gesetz vorgesehene Gefängnishöchststrafe nicht übersteigen darf. Auch wenn der Richter Probation auf unbestimmte Dauer anordnet, gilt die im Gesetz für die entsprechende Straftat vorgesehene Gefängnis-Höchststrafe automatisch als zeitliche Begrenzung der Probation.

Ferner können — bei Jugendlichen wie Erwachsenen — Verstöße gegen die Bedingungen der Probation (technical violation of probation) zu ihrer Beendigung führen. Dem Probation officer, der auch hier einen großen Spielraum in seiner Beurteilung der Umstände des Falles hat, liegt es ob, dem Richter über diese Verstöße zu berichten; es ist dann Aufgabe des Richters, die Probation zu widerrufen, und wenn er die Verstöße für schwerwiegend genug hält, bei Erwachsenen die ursprünglich ausgesprochene Gefängnisstrafe zu vollstrecken oder — wenn sie noch nicht ausgesprochen ist — sie nun auszusprechen und zu vollstrecken. In Fällen von Jugendlichen mag dies zur Überweisung in eine Pflegestelle oder in Fürsorgeerziehung oder zu anderen geeigneten und notwendigen Maßnahmen führen. Das Begehen einer neuen Straftat wird automatisch als Verstoß gegen die Bedingungen der Probation angesehen.

Wenn auch Probation heute in USA allgemein als ein erprobtes Werkzeug des modernen Strafvollzugs anerkannt ist, wird sie — und in größerem Maße noch die "Parole" — doch immer wieder öffentlich, vor allem in der Presse, angegriffen, wenn ein unter Probationoder Parole-Überwachung stehender Straffälliger sich eines neuen schweren Verbrechens schuldig macht. Leider ist es nun einmal so, daß der Erfolg von Probation und Parole, der auf 75 bis $85\,^{\circ}/_{\circ}$ zu veranschlagen ist, in den Tageszeitungen kaum berichtet wird, während die Mißerfolge in sensationeller Weise aufgemacht werden.

Es ist die Aufgabe derjenigen, die im Rahmen des Strafvollzugs und der Jugendfürsorge für die Probation verantwortlich sind, sie nicht nur in vernünftiger und wissenschaftlich einwandfreier Weise auszuüben, sondern auch die Öffentlichkeit über ihre Grundsätze und Methoden und besonders über ihre Vorteile und Erfolge ständig aufzuklären. Denn Probation kann nur wirksam sein, wenn genügend öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, um wirklich geeignete und geschulte Kräfte in ausreichender Zahl als Probation Officers anzustellen, und wenn alle die, die ihre Lebensaufgabe in der Bewährungsfürsorge sehen, das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen.